

**Greifswalder**  
**Staatswissenschaftliche Abhandlungen**  
herausgegeben von  
Professor Dr. W. Ed. Biermann und Prof. Dr. W. Kähler.

16.

**Beiträge**  
zur  
**Lehre von der einzigen Steuer**

Von  
**Dr. Arno Auerswald**



1922  
Verlag Ratsbuchhandlung L. Bamberg  
Greifswald.

Greifswalder  
Staatswissenschaftliche Abhandlungen

herausgegeben von  
Professor Dr. W. Ed. Biermann und Prof. Dr. W. Kähler.

---

16

---

Beiträge  
zur  
Lehre von der einzigen Steuer

ENSV  
Riiklik Avalik  
Raamatukogu

K 1003

Von

Dr. Arno Auerswald



1922

Verlag Ratsbuchhandlung L. Bamberg  
Greifswald.



## Vorwort.

Die Anregung zur Untersuchung des Problems der „einzigsten Steuer“ verdanke ich meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. W. Ed. Biermann, dem ich mich auch für die liebenswürdige Unterstützung bei der Ausarbeitung der vorliegenden Abhandlung zu wärmstem Danke verpflichtet fühle.

Ursprünglich lautete das Thema: „Die Projekte einer einzigen Steuer“; es sollten also die einzelnen Projekte, die in der Finanzwissenschaft eine bemerkenswerte Stellung einnehmen, einer systematischen Untersuchung und Kritik unterzogen werden. Bei der Durcharbeitung der in Frage kommenden Literatur fand sich eine Dissertation von Roger Dollfus<sup>1)</sup> vor, die in ganz ausführlicher Weise eine dogmengeschichtliche Darstellung der Idee der „einzigsten Steuer“ gibt. Da die Arbeit aber bereits 1897 abgeschlossen ist, so lag es nahe, die begonnene Untersuchung für die ersten zwei Jahrzehnte des 20. Jahrhunderts fortzuführen, wenn auch die Zahl der ausgearbeiteten Projekte in dieser Zeit gegenüber der des 18. und 19. Jahrhunderts verschwindend gering ist. Bei den Vorarbeiten wurde aber noch manches Projekt aus früherer Zeit zutage gefördert, das bei Dollfus noch keinen Platz oder keine eingehende Darstellung gefunden hat bzw. finden konnte. Kurz vor Abschluß dieser Arbeit erschien von G. Wilke im Finanz-Archiv ein Aufsatz<sup>2)</sup> über „Die Entwicklung der Theorie des staatlichen Steuersystems in der deut-

---

<sup>1)</sup> Dollfus, Roger: Ueber die Idee der einzigen Steuer. Baseler Diss. 1897.

<sup>2)</sup> Wilke, G.: „Die Entwicklung der Theorie des staatlichen Steuersystems in der deutschen Finanzwissenschaft des 19. Jahrhunderts“ im Finanz-Archiv 38. Jahrg. 1. Bd. S. 1 ff.

schen Finanzwissenschaft des 19. Jahrhunderts“, der sich im 1. Abschnitt mit den „Einheitssteuer-Theorien“ in Deutschland besonders zu Beginn des 19. Jahrhunderts befaßt. Soweit es sich nicht nur um theoretische Lehrmeinungen, sondern um weiter ausgespinnene Vorschläge handelt, sind diese in vorliegender Arbeit noch aufgenommen worden. Die Fassung des Themas mußte aus diesen Gründen in: „Beiträge zur Lehre von der einzigen Steuer“ abgeändert werden, so daß mit der vorliegenden Arbeit eine Ergänzung und Weiterführung der Dollfus'schen Darstellung geschaffen werden soll. Es ist natürlich auch hier nicht möglich gewesen, sämtliche Projekte lückenlos zu erfassen, denn einerseits trägt manche Schrift einen Titel, der keineswegs vermuten läßt, daß ein Eisteuer-vorschlag den Inhalt der Abhandlung bildet, andererseits setzte die sich mehr und mehr steigernde Schwierigkeit der Materialbeschaffung<sup>3)</sup> ziemlich enge Grenzen.

Während Dollfus in seiner Abhandlung die Eisteuerprojekte in chronologischer Reihenfolge einer Betrachtung unterzieht, soll im nachfolgenden der Versuch gemacht werden, sie in systematologischer Weise den einzelnen Steuergruppen einzugliedern.

Für die freundliche Beschaffung von Material und bereitwilligst erteilte Auskünfte bei meiner Arbeit spreche ich Herrn Universitätsprofessor Ritter von Srbik in Graz, Herrn Professor A. Hoffmann in Darmstadt sowie Herrn Reichsgerichtsrat Zeiler meinen verbindlichsten Dank aus. Herr Ebel vom Gewerkschaftsarchiv sowie Herr Hinrichsen vom sozialdemokratischen Partei-Archiv in Berlin machten mir in hilfsbereiter Weise die sozialdemokratische Literatur zugänglich, wofür ich ihnen herzlichsten Dank schuldig bin.

August 1921.

**Der Verfasser.**

---

<sup>3)</sup> Von 34 von mir gesuchten Schriften über die „einzige Steuer“ wurden mir von der „Auskunftsstelle deutscher Bibliotheken in Berlin“ 9 Werke nachgewiesen, die auf deutschen Bibliotheken vorhanden waren.

# Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Einleitung . . . . .	7
I. Teil: Die „einzige Steuer“ im System der Ertragssteuern . . .	9
1. Lockes Ansicht über die Besteuerung des Bodens . . .	10
2. Die einzige Grundsteuer der physiokratischen Lehre (l'impôt unique) . . . . .	12
a) Quesnay . . . . .	12
b) Die physiokratische Schule . . . . .	15
c) Turgot . . . . .	17
d) Praktische Versuche . . . . .	18
e) Projekte einer einzigen Steuer in Spanien . . .	23
3. Karl Arnds naturgemäße Steuer . . . . .	26
4. Proudhons Vorschlag der Besteuerung der Bodenrente .	29
5. Die einzige Grundsteuer bei den Bodenreformern . .	31
6. Kritik der „einzigen Steuer“ als Ertragssteuer . . .	47
II. Teil: Die einzige Steuer auf das Einkommen . . . . .	50
1. Schierendorffs Projekt . . . . .	52
2. Proudhons Einkommensteuervorschlag . . . . .	55
3. Der Einkommensteuervorschlag von Lucius . . . . .	56
4. Zeilers Plan einer „einzigen Steuer“ . . . . .	61
5. Die „einzige Steuer“ im Programme der sozialdemo- kratischen Parteien . . . . .	72
6. Die einzige Einkommensteuer in „Fontenelles Republik“	96
7. Kritik der einzigen Einkommensteuer . . . . .	97
III. Teil: Die Vermögenssteuer als „einzige Steuer“ . . . . .	101
1. Das französische Projekt einer „einzigen Steuer“ vom Jahre 1576 . . . . .	102
2. Die Vorschläge der „Kameralisten“ . . . . .	103
3. Meniers Kapitalsteuer . . . . .	106
4. Der Vorschlag eines Besitzsteuersystems von Johann G. Killermann . . . . .	109
5. Ladendorfs Steuervorschlag . . . . .	114
6. Kritik der Vermögenssteuer als „einzige Steuer“ . .	116
IV. Teil: Die Erbschaftssteuer als „einzige Steuer“ . . . . .	117
Kritik der Erbschaftssteuer als „einzige Steuer“ . . .	120

V. Teil: Die Aufwandsteuer als „einzige Steuer“ . . . . .	122
1. Graf von Sodens Produktensteuer . . . . .	123
2. Die allgemeine Verbrauchssteuer nach dem Vorschlag von Eduard Pfeiffer . . . . .	125
3. Kritik der Aufwandsteuer als „einzige Steuer“ . . .	128
VI. Teil: Zur Kritik . . . . .	139
Schlußwort . . . . .	134
Abkürzungen . . . . .	I
Literaturverzeichnis . . . . .	II

---

## Einleitung.

In Zeiten schwerer Finanzkrisen, deren Wurzel meist in der Steigerung der Kriegskosten zu suchen ist, erwächst dem Staate die Aufgabe, die entstandenen Lasten auf die Bevölkerung gleichmäßig zu verteilen. Von vielen Finanztheoretikern, aber auch aus Laienkreisen werden der Finanzverwaltung in solchen Zeiten Vorschläge unterbreitet, die Maßnahmen empfehlen, wie die nötigen Mittel am bequemsten aufzubringen seien. Im allgemeinen laufen diese Pläne darauf hinaus, neue Steuerquellen zu erschließen oder den Ertrag der bestehenden Steuern zu erhöhen. Eigentümlich ist es jedoch, daß auch in den Zeiten größten Geldbedarfs Projekte entstanden sind, die darauf hinzielten, die bestehende Vielheit der Steuern zu mindern, ja bis auf eine einzige Steuer abzuschaffen, durch welche dann alle in die nötigen Mittel aufzubringen wären. Den Beweggrund, aus dem heraus diese Pläne geschaffen wurden, können wir auf zwei verschiedene Wurzeln zurückführen: einmal ist es das Bestreben, die mit der Steuereintreibung verknüpften Ungerechtigkeiten und Härten zu beseitigen<sup>1)</sup> und dadurch den Steuerertrag zu erhöhen, und zweitens ergibt sich die Einsteuer als Konsequenz bestimmter sozialökonomischer Lehrmeinungen.

Wollen wir den Begriff der „einzig en Steuer“ näher erläutern, so müssen wir ihn in Gegensatz zu einer Vielheit von Steuern setzen; Vielheit im Sinne von Verschiedenheit, Ungleichmäßigkeit; es ist also nicht die Zahl der Steuerarten der maßgebende Faktor, sondern das Steuersystem im engsten

---

<sup>1)</sup> Fast allen Projekten geht ein Nachweis der Unzulänglichkeit des jeweils herrschenden Steuersystems voran,

Sinne<sup>2)</sup>. Unter „einziger Steuer“ verstehen wir also die Steuer oder auch das Steuersystem, das den gesamten Staatsbedarf, der durch Steuern zu decken ist, ausschließlich aufbringen soll.

Die Bezeichnungen dafür sind mannigfacher Art. Aus der „einzigen Steuer“ haben sich die Begriffe „Einksteuer“ bei Heckel<sup>3)</sup> und „Alleinksteuer“ bei Roscher<sup>4)</sup>, Lotz<sup>5)</sup> und von Tyszka<sup>6)</sup> entwickelt, auch das Wort „Einheitssteuer“<sup>7)</sup> ist geprägt worden. Földes<sup>8)</sup> wendet für die Bezeichnung des Problems den Ausdruck „Steuermonismus“ an.

---

<sup>2)</sup> „Steuersystem ist die Zusammenfassung der einzelnen Steuern in einer gedanklichen Konzeption, welche einerseits deren Verschiedenheit erklärt, andererseits dieselben, einer gemeinsamen Idee unterordnend, zu einem Ganzen zusammenfaßt.“ (Földes, B.: Finanzwissenschaft, Jena 1920, S. 251.)

<sup>3)</sup> v. Heckel, M.: Lehrbuch der Finanzwissenschaft, 2 Bde. Leipzig 1907 und 1911 passim.

<sup>4)</sup> Roscher, W.: System der Volkswirtschaftslehre, 4. Bd.: System der Finanzwissenschaft, bearb. von Gerlach, 1. Teil, 5. Aufl., Stuttgart 1901, S. 317.

<sup>5)</sup> Lotz, W.: Finanzwissenschaft, Tübingen 1917, S. 255.

<sup>6)</sup> v. Tyszka, C.: Grundzüge der Finanzwissenschaft mit besonderer Berücksichtigung der Reichsfinanzreform von 1919/20. Jena 1920, S. 61.

<sup>7)</sup> Vgl. Vogel, E. H.: Die finanzpolitischen Besteuerungsprinzipien in Literatur und Theorie, in Tüb. Zeitschr. 66. Jahrg. 1910, S. 302.

<sup>8)</sup> Földes, a. a. O., S. 260 ff.

# I. Teil: Die einzige Steuer im System der Ertragssteuern.

Um die steuerliche Leistungsfähigkeit einer Person unmittelbar zu bemessen, kann man zwei verschiedene Wege einschlagen; man legt entweder das Einkommen in seiner Gesamtheit oder die einzelnen Ertragsarten, aus denen es sich zusammensetzt, zugrunde<sup>1)</sup>. Um eine gerechte und vollständige Besteuerung zu ermöglichen, muß jede Ertragsart<sup>2)</sup> einer Steuer unterliegen. Schon aus diesem Grunde kann eine einzige Grund- oder eine einzige Gewerbesteuer nicht dem Grundsatz der Gerechtigkeit entsprechen.

Unter den Ertragssteuern ist die Grundsteuer die älteste<sup>3)</sup>. In den früheren Jahrhunderten, in denen Handel und Gewerbe erst allmählich bewegliches Vermögen hervorbrachten, wurde der Bedeutung des im Boden liegenden Erwerbsvermögens die größte Beachtung geschenkt. Noch erhöht wurde diese Wertschätzung durch die Lehren der Physiokraten<sup>4)</sup>, so daß seit dieser Zeit auch eine Folge von Einsteuerprojekten auf den Grund und Boden entstanden ist. Mit zunehmender Industrialisierung nahm auch die einseitige Bevorzugung des Grundbesitzes ab, aber zu Projekten von einzigen Gewerbe-, Kapitalrenten- oder gar Arbeitsertragssteuern ist es nicht ge-

<sup>1)</sup> Vgl. v. Eheberg, K. Th.: Finanzwissenschaft, 16./17. Aufl., Leipzig 1921, S. 228.

<sup>2)</sup> In der Regel sind es 5 Glieder: Grund-, Gebäude-, Gewerbe-, Kapital- und Arbeitsertragssteuer.

<sup>3)</sup> v. Eheberg, a. a. O., S. 232.

<sup>4)</sup> Nur die Landwirtschaft allein ist produktiv; aus diesem Satze ergab sich als Konsequenz der „impôt unique“. Vgl. Biermann, W. Ed.: Staat und Wirtschaft, Bd. I, Die Anschauungen des ökonomischen Individualismus, Berlin 1905, S. 44,

kommen, so daß der Abschnitt über die „einzige Ertragssteuer“ zu einer Erörterung der Projekte einer „einzigen Grundsteuer“ wird.

## 1. Lockes Ansicht über die Besteuerung des Bodens.

Der erste bekannte Vertreter eines schon physiokratisch anmutenden Vorschlags<sup>5)</sup> einer einzigen Steuer auf das Grundeigentum ist John Locke, den August Oncken einen „engherzigen Merkantilisten“<sup>6)</sup> nennt. Es ist deshalb verwunderlich, bei ihm diese physiokratische Anschauungsweise ausgeprägt zu finden. In der Schrift: „Consequences of the lowering of interest and raising the value of money“<sup>7)</sup> finden wir seine Gedanken über eine einzige Steuer niedergelegt. Ein eigenes fertig ausgearbeitetes Projekt hat er nicht vorgelegt, sondern er kommt ganz beiläufig auf die Besteuerungsfrage zu sprechen. Im Anschluß an die Frage der Verteilung des Geldes unter die einzelnen Wirtschaftszweige kommt Locke zu der Annahme, daß infolge des Neides unter den Arbeitern<sup>8)</sup>, — denen er die Handwerker hinzuzurechnen scheint, — dem Kaufmann und dem Landwirt sich ein Kampf entspinnt, da jede Klasse glaube, die andere habe sie beraubt. Die Schuld an diesem sei keinem von beiden beizumessen, weil er — nach seiner Ansicht — erst dann beginne, wenn Geldmangel im Lande eintritt<sup>9)</sup>. Wie den Zins, so führt Locke auch die Grund-

---

<sup>5)</sup> Dollfus, a. a. O., S. 4 ff.

<sup>6)</sup> Oncken, Aug., Geschichte der Nationalökonomie, i.: Hd.- und Lehrb. d. Staatsw., 1. Bd., Leipzig 1902, S. 219.

<sup>7)</sup> Locke, John: Consequences of the lowering of interest and raising the value of money. London 1870.

<sup>8)</sup> Diese kommen aber nicht in Betracht, da ihr Anteil, „being seldom more than a bare subsistence“ (Locke, a. a. O., S. 268), dieser Klasse niemals Zeit und Gelegenheit biete, ihre Gedanken darüber hinaus zu erheben.

<sup>9)</sup> v. Ochenkowski, W., John Locke als National-Oekonom. i.: Jahrb. f. Nat. u. Stat., 18. Jahrg., (34. Bd.) I. Bd., 6. Heft, Jena 1880, S. 431 ff.

rente auf die ungleiche Verteilung des Besitzes<sup>10)</sup> zurück; im Gegensatz zur Lehre der Physiokraten ist sie also kein Ergebnis der Naturkraft des Bodens. In dem sich entspinrenden Kampfe sei der Landwirt am schlechtesten gestellt; als Grundeigentümer und letzter Konsument berühre ihn das Sinken der Preise am ehesten, da sich niemand dazwischen einschiebe, der ein Interesse daran habe, die Preise hoch zu halten<sup>11)</sup>. Es sei deshalb, so meint Locke, in einem Lande, dessen Hauptreichtum in Grund und Boden besteht, ganz vergebens, die Steuern auf ein anderes Objekt zu schieben, denn schließlich fielen sie doch auf diesen zurück. Locke begründet diese Ansicht damit, daß der Kaufmann diese Lasten nicht auf sich nehmen wolle, der arme Arbeiter und der Handwerker, die beide „von der Hand in den Mund leben“<sup>12)</sup>, sie nicht tragen können, der Gutsbesitzer es also tun müsse<sup>13)</sup>. Jeder Kaufmann muß — nach Locke — einen entsprechenden (Preis mit) Gewinn für seine Waren erzielen, die gekauft werden, weil die Menschen entweder „durch Leichtsinne oder durch Notwendigkeit“ dazu getrieben werden; erlösche die Nachfrage nach einer bestimmten Warengattung, so wähle der Kaufmann eine andere. Der Landwirt könne das aber nicht tun, weil er das, was er auf den Markt bringt, verkaufen müsse, und je geringer die vorhandene Geldmenge, um so niedriger werde sich auch der Preis seiner Produkte gestalten müssen. Wird nun eine Steuer — nach Locke's Theorie — auf verschiedene Güter gelegt, so wird diese zu ihren Preisen hinzugeschlagen und schließlich auf den Grundeigentümer übergewälzt, dem eine Abwälzung auf andere Schultern nicht möglich ist. Locke behauptet daher, daß jede Steuer auf den Grund und Boden fällt, und daß an Stelle des Umwegs es am zweckmäßigsten wäre, die ganze Steuerlast den Grundbesitz tragen zu lassen. Aus seinen Ausführungen in der Besteuerungsfrage ergibt sich eine

---

<sup>10)</sup> Locke, a. a. O., S. 240.

<sup>11)</sup> Locke, a. a. O., S. 270.

<sup>12)</sup> Locke, a. a. O., S. 258.

<sup>13)</sup> Locke, a. a. O., S. 260.

Passivität der Landwirtschaft und ihre totale Unbeholfenheit der Preisgestaltung gegenüber<sup>14)</sup>.

## 2. Die einzige Grundsteuer der physiokratischen Lehre (l'impôt unique).

### a) Quesnay.

Während es der vorphysiokratischen Sozialökonomik niemals gelungen ist, die „Gesamtheit des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Geschehens einheitlich zu begreifen“<sup>15)</sup>, ist es das Verdienst der Physiokratie, in der „Rückbeziehung der ökonomischen Erscheinungen auf immanente Naturgesetze“<sup>16)</sup> Neuartiges geschaffen zu haben. Das Ideal, welches nach der physiokratischen Lehre erreicht werden soll, ist der sogenannte „ordre naturel“, d. h. der Zustand der Volkswirtschaft, wie er den Naturgesetzen und dem Naturrecht entspricht<sup>17)</sup>. Danach ist z. B. für Quesnay das Hauptziel der menschlichen Wirtschaftsführung, die Produktionskräfte zur höchstmöglichen Entwicklung zu bringen und gleichzeitig die Produktionskosten auf ein unentbehrliches Minimum zu beschränken<sup>18)</sup>. Als Produktion im wahren Sinne des Wortes erschien ihnen nicht die bloße Umformung von Gütern, wie z. B. die Arbeit des Webers; nur durch das Hinzutreten der Leben spendenden Naturkräfte konnte nach ihrer Meinung etwas ganz Neues, ein „produit net“ erzeugt werden. Da allein durch den Ackerbau die unsichtbaren Kräfte der Natur in den Dienst der Menschen gestellt

<sup>14)</sup> v. Ochenkowski, a. a. O., S. 472.

<sup>15)</sup> Oberfohren, Ernst, Die Idee der Universalökonomie in der französischen wirtschaftswissenschaftlichen Literatur bis auf Turgot, i: Probleme der Weltwirtschaft, Bd. 23, Jena 1915, S. 157.

<sup>16)</sup> ebenda, S. 158.

<sup>17)</sup> ebenda, S. 159.

<sup>18)</sup> Quesnay, F., Oeuvres économiques et philosophiques, hrsg. von Aug. Oncken, Francfort et Paris 1888, S. 535 „D'obtenir la plus grande augmentation possible de jouissances, par la plus grande diminution possible de dépenses, c'est la perfection de la conduite économique“.

würden, also eine Vermehrung des „produit net“ erzielt werden könne, so ergibt sich hieraus auch die Stellungnahme der Physiokratie zur Steuerpolitik; sie ist untrennbar mit ihrer Auffassung des Reinertrags und des Grundbesitzes verbunden<sup>19)</sup>. Bei der Physiokratie finden wir in der Finanzgeschichte zum erstenmal die einzige Steuer als Konsequenz eines originellen sozialphilosophischen Systems<sup>20)</sup>. Die fremden Anregungen (Cumberland und Hobbes) hat dann Quesnay durchaus selbständig benutzt, wie sehr auch die Elemente seiner Wirtschaftstheorie schon bereit liegen mochten. In seiner Lehre ist alles Fremde völlig von seinem eigenen Geiste durchdrungen und das Verschiedenartige zu einem einheitlichen Ganzen verschmolzen. Dabei denkt Hasbach<sup>21)</sup> sowohl an das Locke'sche Naturrecht wie an die psychologisch-ethische Basis, welche Shaftesbury's Philosophie der jungen Wissenschaft gegeben hatte.

Für Quesnay verteilt sich der „produit net“ auf drei Eigentümer: auf den Staat, die Kirche (*décimateurs*), soweit sie im *Gouvernement économique* eine selbständige Stellung hat, und den Grundbesitzer<sup>22)</sup>. Diesem letzteren bleibt vom „produit net“ eine Quote von  $\frac{1}{7}$ , während der Souverän  $\frac{2}{7}$  und die Kirche  $\frac{1}{7}$  erhält. Die Steuer ist also — für Quesnay — kein Tribut, sondern ein Anteil am Ertrage, den der Souverän kraft eines

---

<sup>19)</sup> Gide-Rist, Geschichte der volkswirtschaftlichen Lehrmeinungen, hrsg. von Oppenheimer, Jena 1913, S. 43.

<sup>20)</sup> Ganz im Gegensatz hierzu glaubt Wurm, daß die physiokratische Forderung der einzigen Steuer darauf beruhe, daß man damals allein bei der Landwirtschaft sah, wie die Arbeit es sei, welche den Ueberschuß, das Mehrprodukt erzeuge. (Wurm, E.: Finanzgeschichte des Deutschen Reiches, Hamburg 1910, S. 65). Diese Ansicht ist als irrig zu bezeichnen, sie widerspricht ganz dem oben erläuterten Wesen des Physiokratismus.

<sup>21)</sup> Hasbach, W.: Die allgemeinen philosophischen Grundlagen der von François Quesnay und Adam Smith begründeten politischen Oekonomie, i. Staats- u. sozialwiss. Forschungen, hrs. v. Schmoller, 10. Bd., 2. Heft, Leipzig 1890.

<sup>22)</sup> Oncken, A.: Art.: „Quesnay“, i. Hdw. d. St., 3. Aufl., 6. Bd., Jena 1910.

Miteigentums bezieht, das er sich bei der Weiterbegebung der Landgüter vorbehalten hat. Damit geschehe dem Grundbesitzer aber auch kein Unrecht, „car, ce n'est pas lui (le possesseur du bien), qui paye ce revenue, c'est la partie du bien... qui ne lui appartient pas qui le paye á qui il est dû“<sup>23</sup>).

Die einzige Steuer Quesnay's sollte nach einem „cadastre fixe et proportionné aux qualités des terres“, also proportional zum Reinertrag erhoben werden. Der Kataster solle aber nicht in dem Sinne unbeweglich sein, daß die Summe ein für allemal feststehe<sup>24</sup>), vielmehr falle oder steige sie mit der Melioration der Grundstücke<sup>25</sup>). Der Reinertrag wird also in der Form der Quotitätssteuer belastet<sup>26</sup>).

Die Schwierigkeiten, die sich in einem Lande ergeben würden, dessen Landwirtschaft arg daniederliegt und dessen Erträge nur gering sind, verkennt Quesnay nicht<sup>27</sup>). Daß die Steuer als einzige auferlegt werden soll, geht aus dem Wortlaut der „Maxime V“ und der „Note sur la Maxime V“ hervor, es heißt dort: „un simple impôt réel, établi uniquement“<sup>28</sup>), „et immédiatement sur le produit net des biens-fonds“<sup>29</sup>). Ferner soll das Prinzip der Allgemeinheit der Besteuerung durch-

Oncken<sup>32)</sup>, daß man es hier mit einem absolut originellen System zu tun habe, was ja ohne weiteres einleuchtet, wenn man berücksichtigt, daß es sich hier um die letzte Konsequenz des physiokratischen Systems, angewendet auf die Steuerpolitik, handelt.

### b) Die physiokratische Schule.

Die Schüler Quesnay's konnten natürlich in der Steuerlehre nun keinerlei neuartige Systeme aufstellen, wenn auch ihre Stellungnahme zur einzigen Grundsteuer nicht immer mit der des Meisters übereinstimmte. So hat z. B. schon der Marquis de Mirabeau (père) in seiner „Théorie de l'impôt“, (1761), die unter Mitarbeit Quesnay's entstanden ist, festgestellt, daß nur die einzige Steuer auf den Grund und Boden den drei Erfordernissen<sup>33)</sup>, die an eine Steuer zu stellen sind, entspreche. Da aber in Frankreich die Landwirtschaft arg daniederliege, so würde sie nicht genügen, den nötigen Staatsbedarf zu decken, selbst wenn man ein Drittel des Reinertrages dafür in Anspruch nehmen würde<sup>34)</sup>. Mirabeau schlägt deshalb noch eine Kopf- und Herdststeuer, die zusammen 150 Millionen bringen sollen<sup>35)</sup>, sowie eine Salz- und Tabaksteuer vor<sup>36)</sup>, die beiden letzten Steuern zur Tilgung der Staatsschulden. Ueberhaupt verfechten die Schüler nicht mehr mit der nötigen Energie das Prinzip der einzigen Steuer.

Auch Dupont de Nemours ist als Theoretiker stets viel extremer gewesen wie als Praktiker. Ganz davon durchdrungen, daß die einzige Grundsteuer das beste Steuersystem

---

<sup>32)</sup> Oncken, Geschichte, a. a. O., S. 384.

<sup>33)</sup> Die Steuer soll:

- a) unmittelbar auf die Quelle des Einkommens gelegt sein;
- b) in einem bekannten Verhältnis diesem Einkommen angepaßt werden;
- c) nicht mit zu hohen Erhebungskosten belastet sein. (de Mirabeau, V. R., Théorie de l'impôt, o. O. 1761, S. 20).

<sup>34)</sup> Roscher-Gerlach, a. a. O., S. 322.

<sup>35)</sup> Lotz, a. a. O., S. 257.

<sup>36)</sup> Dollfus, a. a. O., S. 41.

darstelle<sup>37)</sup>, brachte er es andererseits doch wieder fertig, Turgot dringend anzuraten, diejenigen indirekten Steuern<sup>38)</sup> bestehen zu lassen, die der Handelsfreiheit nicht zu schädlich waren.

Mercier de la Rivière bildet die physiokratische Lehre in keiner Weise fort; stärker prägt sich bei ihm eine absolutistische Gesinnung<sup>39)</sup> aus, die sich auch in seiner Steuerdefinition<sup>40)</sup> niederschlägt, wo die Steuer ganz unter dem Gesichtspunkte eines Tributs für den Herrscher betrachtet wird<sup>41)</sup>.

Im Gegensatz zu Mirabeau hat sich der Abbé B a u d e a u eifrig damit bemüht, zu beweisen, daß zur Aufbringung der nötigen Staatsmittel die einzige Grundsteuer genüge. Er berechnet die Quote, die dem Staat zufließen soll, — wir sahen, bei Quesnay betrug sie  $\frac{2}{7}$  — auf  $\frac{6}{20}$  des „produit net“<sup>42)</sup>. Je-

---

<sup>37)</sup> Seine Steuerlehre gipfelt ähnlich wie die Quesnay's in dem Satze: „Il est donc de l'essence de l'impôt d'être une portion du produit net de la culture. (Dupont de Nemours, Origine et progrès d'une science nouvelle, i. Daire, Physiocrates, Paris 1846. S. 351).

<sup>38)</sup> Mirabeau's theoretische Meinung über die indirekten Steuern ist am klarsten in dem bekannten — meist in Anwendung auf die Landwirtschaftspolitik der Physiokraten nur unvollständig zitierten — Satze niedergelegt: „Impositions indirectes; pauvres paysans. Pauvres paysans; pauvre royaume. Pauvre royaume; pauvre souverain“. (Dupont de Nemours, a. a. O., S. 354).

<sup>39)</sup> Daire spricht von „idées ultra — monarchiques“. (Daire, Physiocrates, Notice sur la vie et les travaux de Mercier de la Rivière, a. a. O., 2. partie, S. 435).

<sup>40)</sup> Ausführlich behandelt er den Unterschied zwischen direkten und indirekten Steuern; außer der einzigen direkten Steuer auf den „produit net“ sind alle übrigen Steuern indirekte, die er wieder in zwei Hauptgruppen teilt: a) solche, die auf Personen und b) solche, die auf Handelsartikel (choses commercables) gelegt sind. (Mercier de la Rivière, L'ordre naturel et essentiel des sociétés politiques, Chap. IV, i. Daire, a. a. O., 2. partie, S. 474 ff.

<sup>41)</sup> Mercier, a. a. O., S. 473.

<sup>42)</sup> Baudeau, Nicolas, Première introduction à la philosophie économique, (1771) Daire, a. a. O., 2. partie, S. 776.

denfalls soll auch in den schwersten Zeiten dem Grundeigentümer ein Drittel des Reinertrages bleiben, der „revenu non disponible“.

### c) Turgot.

Der „Staatsmann der Physiokratie“, Turgot, wäre berufen gewesen, während seines Ministeriums<sup>43)</sup> die Lehre in die Praxis umzusetzen, infolge seiner kurzen parlamentarischen Tätigkeit konnte er aber nur kleinere Reformen vornehmen. Von seinen sechs Edikten von 1776 kommen für seine Stellung zur Steuerpolitik drei in Frage:

1. die Umwandlung der ländlichen Wegfronden in eine vom Grundbesitz zu tragende Abgabe<sup>44)</sup>;
2. die Aufhebung der Lokalgebühren auf Getreide<sup>45)</sup>;
3. die Aufhebung sonstiger Verkehrsabgaben<sup>46)</sup>.

Sein Sturz<sup>47)</sup> verhinderte aber die vollständige Einführung des „impôt unique“; wie Lippert<sup>48)</sup> meint, zum Glück für Frankreich, das sonst dem Staatsbankerott in beschleunigtem Tempo zugetrieben worden wäre.

<sup>43)</sup> Er wurde am 24. August 1774 zum Finanzminister von Frankreich ernannt. (Kellner, G.: Zur Geschichte des Physiokratismus, Göttingen 1847, S. 128).

<sup>44)</sup> Kellner, a. a. O., S. 220. Wie Turgot, so hatte auch Freiherr v. Stein den festen Willen, die Staaten zu reformieren. Schon eine Einzelheit in der Tätigkeit Steins erinnert an einen Lieblingsgegenstand derjenigen Turgots. Wie jener als märkischer Kammerdirektor beim Chausseebau auf die Fronen der Bauern verzichtete, so hatte schon früher Turgot zunächst als Intendant von Limousin, dann als Minister für das ganze Reich die Naturalfronen abgeschafft. Vgl. Wahl, A.: Die französische Revolution und das neunzehnte Jahrhundert, i. Zeitschrift für Politik. 1. Bd. Berlin 1908. S. 186 ff.

<sup>45)</sup> ebenda, S. 224.

<sup>46)</sup> ebenda, S. 219. Es wurden eine Reihe von Durchgangszöllen sowie Zölle auf vom Ausland eingeführte französische oder lateinische Bücher abgeschafft, auch die Abgaben für die Kontrolle der Tuchmanufaktur wurden teilweise beseitigt. (Vgl. Wahl, A.: Vorgeschichte der französischen Revolution, 1. Bd. Tübingen 1905 S. 236ff.)

<sup>47)</sup> Im Jahre 1776.

<sup>48)</sup> Lippert, Art. Turgot, i. Hdw. der Staatsw. Bd. VI, Jena 1911, S. 290.

#### d) Praktische Versuche.

Die physiokratischen Ideen einer einzigen Steuer wirklich in die Tat umzusetzen, war das Bemühen des Markgrafen Karl Friedrich von Baden<sup>49)</sup>. Wie es möglich wurde, daß die physiokratische Theorie auf den Fürsten von so entscheidendem Einfluß werden konnte<sup>50)</sup>, ist nicht klar zu erkennen. Es mögen wohl verschiedene Momente gewesen sein, die in seiner Geistesrichtung die entsprechende Gedankenwelt geprägt haben; so werden die Pariser Reisen den jungen Prinzen in enge Berührung mit geistvollen Gelehrten gebracht haben, ferner ist es auch möglich, daß seine Vorliebe für die Landwirtschaft<sup>51)</sup> ihm die Ideenwelt der Physiokratie näher brachte, oder auch, daß das Studium mit den Werken Quesnay's ihn zum eifrigen Anhänger der physiokratischen Lehre gemacht hat. In Johann August Schlettwein fand der Markgraf den Mann, der durch seinen Einfluß — er war ebenfalls überzeugter Verfechter der physiokratischen Ideen<sup>52)</sup> — wahrscheinlich dazu beitrug, die physiokratische Denkweise bei ihm anzuregen und zu vertiefen<sup>53)</sup>.

Den praktischen Versuchen der Einführung des „impôt

---

<sup>49)</sup> In der Dollfus'schen Abhandlung, a. a. O., S. 48 ff. wird die Durchführung in den drei Dörfern übersichtlich behandelt; in dem obigen Kapitel soll deshalb etwas ausführlicher auf die Vorgeschichte eingegangen werden, unter Anlehnung an die Emminghaus'sche Arbeit über „Carl Friedrich von Baden physiokratische Verbindungen, Bestrebungen und Versuche, ein Beitrag zur Geschichte des Physiokratismus“ i. Jahrb. f. Nat. und Stat., 19. Bd., Jena 1872, S. 1 ff.

<sup>50)</sup> Von ihm stammt der für den Unterricht seiner Söhne angefertigte Auszug aus Quesnay's Werken, der unter dem Titel: „Abrégé des principes de l'économie politique“ von Mirabeau herausgegeben wurde. In deutscher Uebersetzung, i. Soziale Zeitfragen, hrsg. von A. Damaschke Heft 37, Berlin (1908).

<sup>51)</sup> Emminghaus, a. a. O., S. 11.

<sup>52)</sup> Aber nicht unter einseitiger Betonung der alleinigen Produktivität des Bodens, für ihn kam auch eine, wenn auch mittelbare, Produktivität des Handels in Frage. (Emminghaus, a. a. O., S. 18).

<sup>53)</sup> ebenda, S. 18.

unique“ in drei Dörfern Badens geht ein reger Briefwechsel<sup>54)</sup> mit dem Marquis de Mirabeau voraus, der „zu den merkwürdigsten Denkmälern des physiokratischen Zeitalters“<sup>55)</sup> gehört.

Der Gedanke, die einzige Grundsteuer für sein Land anzunehmen, taucht bei dem Markgrafen zuerst im September 1769 auf. In einem Briefe an Mirabeau<sup>56)</sup> kommt er auf die Schwierigkeiten zu sprechen, die der Durchführung seiner Idee, besonders für den kleinbäuerlichen Besitz<sup>57)</sup> — dem Haupttyp der landwirtschaftlichen Betriebsgrößen in Baden — sich entgegenstellen. Die Antwort Mirabeaus vom 4. Oktober 1769 geht nicht auf die Frage der einzigen Steuer ein, sondern erschöpft sich in einer langen philosophischen Untersuchung über die Natur der ewigen Menschenrechte und über die Unverletzlichkeit des Eigentums. In dem nächsten Schreiben<sup>58)</sup> gibt der Markgraf dann den Zweifeln Ausdruck, die er wegen der genauen Erfassung des produit net hegt, weil in seinem Lande nur wenig Landgüter verpachtet seien. Für ihn war es natürlich von größter Wichtigkeit zu wissen, nach welchem Verfahren der produit net zu berechnen sei, wenn sein Plan zur Durchführung gelangen sollte; immer bestimmter lauteten deshalb die Anfragen nach der Art der Ermittlung desselben, Mirabeau gab aber keine Auskunft darüber, sondern verwies auf seine in der „Théorie de l'impôt“ aufgestellten Berechnungen. Wahrscheinlich waren ihm die in Baden bestehenden Grundbesitzverhältnisse zu fremd, so daß er einen fest umrissenen Plan nicht aufstellen konnte.

---

<sup>54)</sup> Vgl. Knies, Carl: Karl Friedrich von Baden, brieflicher Verkehr mit Mirabeau und Du Pont, 2 Bde., Heidelberg 1892.

<sup>55)</sup> Erdmannsdörffer, B., Mirabeau, i. Monographien zur Weltgeschichte, 13. Bd., Leipzig 1900, S. 20.

<sup>56)</sup> Knies, a. a. O., S. 3.

<sup>57)</sup> Ueber die bäuerliche Verwaltung und die Reformen Karl Friedrichs von Baden vgl. Moericke, Otto, Die Agrarpolitik des Markgrafen Karl Friedrich von Baden. Volkswirtsch. Abhandl. d. Bad. Hochschulen, 8. Bd., 2. Heft, Karlsruhe 1905.

<sup>58)</sup> Knies, a. a. O., S. 10.

In Schlettwein fand der Markgraf die Stütze, die er für die nötigen Vorarbeiten brauchte. Der „Rentkammer-Rath“<sup>59)</sup> Schlettwein wurde im Sommer 1769 nach der Ortschaft Dietlingen gesandt, um dort einen Ab- und Einschätzungsplan zu entwerfen<sup>60)</sup>. Die „neue Ordnung“ wurde durch Reskript<sup>61)</sup> vom 17. August 1770 mit Wirkung von Georgi 1770 eingeführt, in den beiden Orten Bahlingen und Theningen wohl vom 1. Januar 1772 ab. Warum gerade diese drei Gemeinden für den Versuch ausgesehen wurden, steht nicht fest. Die Wahl von Dietlingen mag wohl weniger — wie Kellner<sup>62)</sup> annimmt — darauf zurückzuführen sein, daß dort eine verhältnismäßig große Gemarkung mit Acker- und Gartenland, Wiesen und Wäldern sowie Weinbergen vorhanden war, die die Einschätzungsarbeit bedeutend erschwert hätte, als vielmehr die Tatsache, daß die Bewohner sich durch „Nüchternheit und geordneten Wandel auszeichneten“<sup>63)</sup>. Auch die geringe Entfernung von der Residenz Karlsruhe mag von Einfluß gewesen sein<sup>64)</sup>. Ganz anders scheinen die Verhältnisse in den andern beiden Orten gelegen zu haben. Die Bahlinger, die vorzugsweise Wein- und Ackerbau betrieben, und die Theninger, bei welchen der Hanfbau vorherrschte, standen — wie Kellner<sup>65)</sup> mitteilt — in dem Rufe schlechter Haushälter und waren tief verschuldet<sup>66)</sup>. Dieser Unterschied in der finanziellen Lage spiegelt sich auch in der ungleich langen Dauer des Versuchs in den drei Orten wieder. Infolge der ungenauen Einschätzungen<sup>67)</sup> — selbst der von Mirabeau gesandte Charles

<sup>59)</sup> Emminghaus, a. a. O., S. 30.

<sup>60)</sup> ebenda, S. 31.

<sup>61)</sup> Vollständig abgedruckt bei Emminghaus, a. a. O., S. 32 ff.

<sup>62)</sup> ebenda, S. 30.

<sup>63)</sup> ebenda, S. 30.

<sup>64)</sup> Dietlingen liegt etwa 20 km von Karlsruhe entfernt.

<sup>65)</sup> Kellner, a. a. O., S. 43.

<sup>66)</sup> 1770 wurde der Schuldenstand der Einwohner von Bahlingen auf 80 000—100 000 fl., der von Theningen auf 68 000 fl. geschätzt.

<sup>67)</sup> Das Oberamt Hochberg zu Emmendingen, welches damals J. G. Schlosser als Amtmann verwaltete (Emminghaus, a. a. O., S. 55), wurde zur Begutachtung der Lage aufgefordert. Schlosser, der sich

de Butré konnte die Schwierigkeiten derselben nicht überwinden<sup>68)</sup> — wurden in Bahlingen und Theningen die Lasten bereits 1777 erheblich erleichtert, daneben aber einige der früheren Abgaben wieder eingeführt<sup>69)</sup>. In Dietlingen hielt sich das „Schlettwein'sche System“ bis zum 23. April 1802, also ungefähr 30 Jahre lang<sup>70)</sup>.

Ganz radikal scheint die einzige Grundsteuer nicht eingeführt worden zu sein, denn in Dietlingen blieben außerdem noch „Zehnten“ und andere Abgaben<sup>71)</sup>, und in Bahlingen und Theningen der Scheuerzins<sup>72)</sup>, Kelterwein usw. bestehen<sup>73)</sup>.

Daß diese Versuche nicht gelingen konnten, war übrigens nach den physiokratischen Prinzipien ohne weiteres erklärlich. Nach dieser Lehre wälzen bei der gegenwärtigen Wirtschaftsordnung die Gewerbe- und Handeltreibenden ihre Steuern auf die Grundbesitzer ab. Wenn aber die letzteren in einzelnen Ortschaften noch unmittelbar mit der physiokratischen Grundsteuer belastet sind, so trifft sie die Steuer doppelt, da so kleine Gruppen nicht imstande sind, ihrerseits durch Erhöhung der Preise der Produkte eine Rückwälzung

---

in einer Schrift gegen das Dogma der Lehre von der einzigen Grundsteuer Karl Friedrichs von Baden gewendet hatte, — es führte dies zu einer heftigen Polemik seitens Schlettweins (vgl. Gothein, E.: J. G. Schlosser als badischer Beamter, i. Neujahrsblätter der Badischen historischen Kommission, N. F. 2, Heidelberg 1899, S. 24), — berichtet, daß dem Bauer stets mehr als der halbe reine Ertrag als Schatzung weggenommen werde. „Ich spüre deutlich — so fügt er noch hinzu — wie die armen Gutsbesitzer unter ihrer Last erliegen.“ (Emminghaus, a. a. O., S. 55).

Ueber das gespannte Verhältnis Schlossers zu Schlettwein vgl. v. Sivers, F., Johann Georg Schlettwein und Schlosser, i. Jahrb. f. Nat. u. Stat. 24. Bd., Jena 1875.

<sup>68)</sup> Knies, a. a. O., Bd. I, Vorwort, S. 159.

<sup>69)</sup> Emminghaus, a. a. O., S. 57.

<sup>70)</sup> ebenda, S. 42.

<sup>71)</sup> Emminghaus, a. a. O., S. 33.

<sup>72)</sup> Der dem „nach Recht und Herkommen abzurichtenden Zehnten“ entspricht, s. Reskript v. 6. 3. 1771 (Emminghaus, a. a. O., S. 44).

<sup>73)</sup> ebenda, S. 51.

vorzunehmen<sup>74)</sup>. Roscher führt das Mißlingen darauf zurück, daß die Maßregel „unter gänzlicher Verkennung der Steuerabwälzung“ nur in einem kleinen Teile des Verkehrsgebietes durchgeführt war<sup>75)</sup>.

Der Plan des Großherzogs Peter Leopold I. von Toscana einer Abschaffung fast sämtlicher indirekten Steuern und die Einführung einer einzigen direkten an Stelle der bestehenden direkten Steuern sowie der Plan der Abschaffung der indirekten Steuern und die Einführung einer einzigen Grundsteuer in Verbindung mit einer Personal- und Mobiliensteuer in Frankreich nach der Revolution von 1789 sollen übergangen werden, da beide Versuche eingehend bei Dollfus behandelt worden sind<sup>76)</sup>.

---

<sup>74)</sup> Lexis, W., Art. „Physiokratisches System“ i. Hdw. d. St., 3. Aufl., 6. Bd., Jena 1910, S. 1039.

<sup>75)</sup> Roscher, W., Geschichte der Nationalökonomik, a. a. O., S. 485.

<sup>76)</sup> Vgl. Dollfus über das Projekt Peter Leopolds I., a. a. O., S. 50 ff., über den Einfluß der physiokratischen Prinzipien auf die Finanzpolitik der französischen Revolution, s. S. 53 ff.

Zur Beurteilung der Mißstände, die durch das Steuersystem des ancien régime entstanden waren, vgl. Wahl, A.: Vorgeschichte der französischen Revolution, I. Bd., Tübingen 1905, S. 47—61, ferner v. Sybel, H., Geschichte der Revolutionszeit, I. Bd., 3. Aufl., Düsseldorf 1865, S. 36 ff. und S. 199 ff.

Für den Einfluß der physiokratischen Gedankenwelt auf die Revolutions-Steuer-gesetzgebung ist ein Brief Mirabeaus an Mauvillon vom 31. Dez. 1789 besonders kennzeichnend. Es heißt dort: „Unsere Aufgabe als Gesetzgeber ist, auf diesem Gebiet ein allgemeines Besteuerungssystem zu beschließen und demnach eine Steuergesetzgebung festzusetzen; eine Arbeit, die um so wichtiger und um so schwieriger ist, als alle Besteuerungssysteme, die in Europa in Kraft sind, von Grund aus fehlerhaft und schlecht sind“.

Er schlug dann weiter die Disposition zu einer Rede vor, die den Entwurf eines Dekrets bilden sollte, das verfassungsmäßig jede indirekte Steuer untersagte und ganz im allgemeinen jeder Gesetzgebung die Befugnis erteilte, diese Art der (direkten) Besteuerung von einem gewissen Zeitpunkt an vorzunehmen. Ferner sollte die Rede auch eine Antwort auf alle Einwände, die gegen eine einzige Steuer gemacht würden, enthalten. (Landauer, Gustav, Briefe aus der französischen Revolution, I. Bd., Frankfurt 1919, S. 111),

An ihrer Stelle soll ein spanisches Projekt kurz Erwähnung finden.

### e) Projekte einer einzigen Steuer in Spanien.

Ueber die spanische Wirtschaftspolitik im 16. und 17. Jahrhundert sind wir durch zwei historische Untersuchungen unterrichtet<sup>77)</sup>, während für das 18. Jahrhundert eine Darstellung derselben fehlte. Leonhard<sup>78)</sup> hat nun zwei Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte dieser Zeit geliefert, von denen das Projekt des Ministers Florida-Blanca, die Grundbesitzer direkt zu besteuern, unser Thema berührt.

Durch die unglücklichen Kriege im 17. Jahrhundert war der Verfall Spaniens so beschleunigt worden, daß in dem einst blühenden Lande nur die sorgfältig erhaltenen Kirchen inmitten völlig verödeter Ortschaften von der Vormachtstellung Spaniens im europäischen Wirtschaftsleben ein stummes Zeugnis ablegten. In gleichem Maße wie Ackerbau, Handel und Gewerbe daniederlag, waren auch die Finanzen in einem völlig zerrütteten Zustande<sup>79)</sup>; es war „ein unübersehbarer Wirrwarr“ von namentlich indirekten Spezialsteuern mit enormen Erhebungskosten<sup>80)</sup>.

Die älteste und bedeutendste Einnahmequelle war die Alcabala<sup>81)</sup>, die 1341 vorübergehend, dann später dauernd in

---

<sup>77)</sup> Häbler, K.: Die wirtschaftliche Blüte Spaniens im 16. Jahrhundert und ihr Verfall, i. Historische Untersuchung, hrsg. von J. Jastrow, Berlin 1888, und Bonn, M. J., Spaniens Niedergang während der Preisrevolution des 16. Jahrh., i. Münch. volksw. Studien XII., Stuttgart 96.

<sup>78)</sup> Leonhard, Rud.: Zwei Beiträge zur spanischen Wirtschaftspolitik im 18. Jahrhundert, i. Zeitschr. f. d. ges. Staatsw. 65. Jahrg., Tübingen 1909.

<sup>79)</sup> ebenda, S. 551.

<sup>80)</sup> Leonhard, a. a. O., S. 553.

<sup>81)</sup> Die Schreibweise „Alcavala“ ist im modernen Spanisch nicht üblich. Das Wort, aus dem Arabischen „alcabala“ stammend, bedeutet: „Tribut von einem gewissen Prozentsatz des Wertes, der vom Verkäufer dem Fiskus bei Abschluß eines Kaufvertrages und vom Käufer und Verkäufer beim Tausche gezahlt wird“. Im modernen

Spanien eingeführt wurde. Zunächst 10 %, dann 14 % betragend, genügte sie aber bald nicht mehr dem gesteigerten Bedarf, so daß man zur Deckung der Kosten auswärtiger Kriege die sogenannten „Millones“ (Konsumsteuern) (1589) einführte und stetig erhöhte. Dazu kam, wie in andern Ländern Europas, die Steuerfreiheit des Adels und der privilegierten Stände; die drückende Last der Abgaben lag also allein auf den Schultern der ärmeren Bevölkerung, der Bauern<sup>82)</sup>. Der Ansicht von Adam Smith<sup>83)</sup>, daß die Steuerbelastung der Bevölkerung den Zusammenbruch der Industrie und auch den Verfall der Landwirtschaft Spaniens zur Folge gehabt hätte, tritt Lotz<sup>84)</sup> entgegen, weil die Steuer nicht allgemein durchgeführt worden sei, sondern einige Gebiete (Aragon und Catalonien) durch Pauschalzahlungen von der Steuer befreit waren. Bonn<sup>85)</sup> neigt der Ansicht zu, daß die Steuerlasten den Niedergang Spaniens zum mindesten mitverschuldet haben.

Die Gedankenwelt der Physiokraten fand auch in Spanien Eingang, und schon unter Ferdinand VI. (1746—1759) tauchten Versuche auf, die vielgestaltige und kostspielige Besteuerung durch ein einfaches Steuersystem zu ersetzen; so zielte das Projekt des Direktors des staatlichen Tabakmonopols, Martin Loynaz, darauf hin, eine „única contribución“, eine „einzige Steuer“ vom Weizen zu erheben. Da Spanien damals ein ausgesprochener Agrarstaat war, so wäre diese Art der Erhebung zwar nicht vollständig mit dem Grundsatz der „Allgemeinheit der Steuer“ in Uebereinstimmung zu bringen gewesen, aber aus Rücksicht der bequemen, wenn auch nicht immer gerechten Erhebung wäre sie den alten indirekten

---

Sprachgebrauch ist „Alcabala“ mit „Verkaufssteuer“ zu übersetzen. (Diccionario de la lengua castellana, por la Real Academia Española, 13. Aufl. Madrid 1899, S. 40).

<sup>82)</sup> Leonhard, a. a. O., S. 554.

<sup>83)</sup> Smith, Adam: An inquiry into the nature and causes of the wealth of nations. ed. by E. Cannan London (1904) 2. Bd. S. 383.

<sup>84)</sup> Lotz, W., a. a. O., S. 720. Vgl. dazu Biermann, W. Ed.: Die künftige Reichsfinanzreform. Leipzig 1918 S. 37.

<sup>85)</sup> Bonn, a. a. O., S. 164.

Steuern vorzuziehen gewesen, zumal auch der Adel und das Land der Geistlichen der Besteuerung unterliegen sollte. Die Abgabe, über deren Höhe wir nichts erfahren, sollte in dem Augenblick erfolgen, wo der Weizen zur Mühle gebracht würde<sup>86</sup>).

Die Kommission, die eingesetzt worden war, um die Einführung der *única contribución* vorzubereiten, fußte mit ihren Berechnungen auf der Katastrierung des Landes, die von Philipp II. angeordnet war; die Vorbereitungen dauerten 20 Jahre und verursachten dem Staate einen Kostenaufwand von 40 Millionen Realen<sup>87</sup>). Unzufrieden mit dieser langen Vorbereitungszeit ging der König eigene Wege. Durch ein Dekret vom 10. Oktober 1749 wurden die Konsumsteuern abgeschafft und dafür eine Einkommensteuer in Höhe von 4,2 % eingeführt. Aber auch diese Verfügung gelangte infolge der Unzulänglichkeit ihrer Ausführungsbestimmungen nicht zur Durchführung; bald trat wieder der alte Zustand ein: die Konsumsteuern kamen wieder zum Vorschein.

Erst viel später sollten die Vorarbeiten der Kommission zu Ehren gelangen. Unter der Regierung Carls III. griff der Minister Florida-Blanca die Idee der *única contribución* wieder auf. Im Juli 1770 wurde die Alcabala für Andalusien von 14 % auf 8 % und für Castilien auf 5 % ermäßigt; ihr folgte eine wesentliche Einschränkung der Verbrauchsbesteuerung. Als Ersatz dafür wurde eine allgemeine Einkommensteuer, die auch den Grundbesitz des Adels mit erfaßte, von 6,15 % eingeführt<sup>88</sup>). Sie wurde auf Grund des oben erwähnten Katasters erhoben, stellte sich also in Wirklichkeit als Grundsteuer dar.

Die neue Steuer stieß auf den stärksten Widerstand des bisher steuerfreien adligen Grundbesitzes, zumal der Minister in kluger Voraussicht die Pachtverträge der Bauern fixierte, um einer Ueberwälzung der Steuer auf den Pächter vorzu-

---

<sup>86</sup>) Leonhard, a. a. O., S. 555.

<sup>87</sup>) „Das einzige positive Resultat“ der Tätigkeit dieser Kommission (Leonhard, a. a. O., S. 556).

<sup>88</sup>) Leonhard, a. a. O., S. 556.

beugen. Trotz seiner geschickten Verteidigung konnte er seinen Reformplan nicht vollständig durchführen, wenige Jahre später wurde das alte verrottete Steuersystem wieder offiziell eingeführt<sup>89)</sup>.

Auch dieser Versuch scheiterte also — ebenso wie der von Schlettwein in Baden — an dem Widerstand der durch die Steuer direkt Betroffenen, der Grundbesitzer.

### 3. Karl Arnds naturgemäße Steuer.

Lange Zeit nachdem die physiokratischen Ideen schon ihren Einfluß auf das Wirtschaftsleben verloren hatten, trat um die Mitte des 19. Jahrhunderts Karl Arnd auf, der diese Lehre zu neuem Leben zu erwecken schien. In der früheren national-ökonomischen Literatur<sup>90)</sup> zählte man ihn wegen seiner Stellung zur Steuerlehre zu den Anhängern der Physiokratie — bekannt ist er ja auch unter dem Namen „der letzte Physiokrat“ — während er in der neueren Literatur<sup>91)</sup> zu der Gruppe der deutschen Nur-Freihändler gerechnet wird.

Den Zweck seiner Schrift<sup>92)</sup>, in der seine Stellung zur Steuerlehre ausgeführt wird, faßt Arnd dahin zusammen: einmal die Bestrebungen der Physiokraten, jener „verkannten und vergessenen Menschenfreunde“ wieder vor Augen zu führen und zweitens vor allen Dingen den Haupteinwurf gegen den *impôt unique*: „er widerspreche den Naturgesetzen der Volkswirtschaft“ durch eine ausführliche Beweisführung zu entkräften<sup>93)</sup>.

Ob auf Grund dieses Ausspruches Arnd wirklich unter

---

<sup>89)</sup> Leonhard, a. a. O., S. 559.

<sup>90)</sup> Vgl. Marx, K., Theorien über den Mehrwert, hrsg. von Kautsky, Stuttgart 1905, S. 39, und Roscher, W., Geschichte a. a. O., S. 500.

<sup>91)</sup> Art. „Arnd“, Hdw. d. St., 3. Aufl., 2. Bd., Jena 1909, S. 196.

<sup>92)</sup> Arnd, K., Die naturgemäße Steuer, Frankfurt 1852.

<sup>93)</sup> ebenda, S. 3.

die Vertreter des Physiokratismus zu rechnen ist, soll nicht Gegenstand dieser Abhandlung sein<sup>94</sup>).

Für Arnd ist die einzige naturgemäße Quelle für den öffentlichen Aufwand die Bodenrente<sup>95</sup>), daraus folgert er, daß die „einzige naturgemäße Steuer“ die Grundsteuer sein muß<sup>96</sup>). Abgesehen von der Erbschaftssteuer verletzen nach seiner Ansicht alle Steuern, welche die Bodenrente nicht unmittelbar treffen, mehr oder weniger das Sittengesetz und die Naturgesetze der Volkswirtschaft.

Bei der Betrachtung der einzelnen Steuerarten kommt er zu dem Resultat, daß einer Steuer auf die Kapitalrente, — die sich ganz nach der Höhe des Zinsfußes richtet<sup>97</sup>) — die Kapitalbesitzer sich dadurch entziehen würden, daß sie ihr Kapital in ausländischen Unternehmungen oder in ausländischen Staatspapieren anlegten, wodurch es der inländischen Verwendung entzogen würde<sup>98</sup>). Bei der freien Wahl, die der Kapitalbesitzer habe, sein Geld im In- oder Ausland unterzubringen, müßte — so meint Arnd — bei inländischem Bedarf nach Kapital der Fall eintreten, daß die Steuerlast von dem Schuldner übernommen werden müßte. Es falle also die Steuer nicht der Kapitalrente, sondern dem „wirtschaftlichen Unternehmen, zu dessen Betrieb das Kapital verwendet würde“, zur Last<sup>99</sup>).

---

<sup>94</sup>) Vgl. darüber Adler, Max: Karl Arnd und seine Stellung in der Geschichte der Nationalökonomie. Bern. Diss. Karlsruhe 1906, der Arnd nicht zu den Physiokraten zählt.

<sup>95</sup>) Unter Bodenrente versteht er die aus dem ausschließlichen Besitze bestimmter Grundflächen fließende Rente, so z. B. den Ertrag eines natürlichen Fischwassers, eines natürlichen Waldes oder einer natürlichen Grasfläche. In allen diesen Fällen sei von Produkten menschlicher Arbeit keine Rede, es seien alles lauter freiwillige Gaben der Natur; der Rentenbesitzer habe für den Genuß der Rente keinen anderen Titel anzuführen als den Grundbesitz. (Arnd, K., Die naturgemäße Volkswirtschaft mit besonderer Rücksicht auf die Besteuerung und die Handelspolitik, 2. Ausgabe, Frankfurt 1851, S. 125).

<sup>96</sup>) ebenda, S. 203.

<sup>97</sup>) Arnd, Steuer, a. a. O., S. 102.

<sup>98</sup>) Arnd, Volkswirtschaft, a. a. O., S. 207.

<sup>99</sup>) ebenda, S. 208.

Der Erbschaftssteuer kann sich, nach seiner Meinung, das Kapital nicht entziehen; er erhebt gegen sie deshalb nur Einwände ethischer Natur<sup>100</sup>).

Der Arbeitslohn wird — nach Arnd — zunächst nach dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage von Arbeitern und nach den Preisen der Lebensmittel bestimmt<sup>101</sup>). Das hierdurch festgesetzte reine Einkommen des Arbeiters könne auf keine Weise durch Steuern verändert werden, höchstens vorschußweise; die Steuer müßte ihm in diesem Falle wieder voll zurückerstattet werden; ähnlich verhält es sich auch bei den geistigen Arbeitern<sup>102</sup>).

Welche Stellung Arnd zu den Konsumtionssteuern einnimmt, behandelt zum Teil auch Dollfus<sup>103</sup>); sie sind, wie Arnd meint, mit folgenden Nachteilen verknüpft:

1. belasten sie in hohem Maße die Lebenshaltung der ärmeren Volksschichten<sup>104</sup>);
2. werde durch die erhöhten Verwaltungskosten dem Steuerertrage ein wesentlicher Bestandteil entzogen<sup>105</sup>);
3. durch die Beaufsichtigung und Kontrolle werde die wirtschaftliche Entwicklung der Gewerbe- und Industriezweige stark gehemmt<sup>106</sup>);
4. den inländischen Gewerben werde der freie Wettbewerb mit den ausländischen stark erschwert<sup>107</sup>);
5. alle Konsumtionssteuern seien leicht zu hinterziehen<sup>108</sup>).

---

<sup>100</sup>) Sie widerspreche den Sittengesetzen, weil z. B. infolge des Todes des Vaters in einer Familie meist schon ein schwerer materieller Verlust entstanden sei. (Arnd, Volkswirtschaft, a. a. O., S. 208).

<sup>101</sup>) Arnd, Volkswirtschaft, a. a. O., S. 118.

<sup>102</sup>) Arnd, Volkswirtschaft, a. a. O., S. 209.

<sup>103</sup>) Dollfus, a. a. O., S. 85.

<sup>104</sup>) Arnd, Steuer, a. a. O., S. 170.

<sup>105</sup>) ebenda, S. 172. Er berechnet die Kosten des Veranlagungs-, Erhebungs- und Kontrollverfahrens auf 15—30 % des Bruttoertrags (ebenda, S. 169).

<sup>106</sup>) ebenda, S. 172 ff.

<sup>107</sup>) ebenda, S. 174 ff.

<sup>108</sup>) ebenda, S. 175.

Auch allen übrigen indirekten Steuern (Verkehrs- und Stempelsteuern) steht er ablehnend gegenüber<sup>109)</sup>. Es bleibt also nur als geeignete Steuer die Grundsteuer übrig, sie ist aber keineswegs mit dem impôt unique der Physiokraten zu vergleichen, denn die Grundlagen, auf denen sich die Arnd'sche Steuer aufbaut, sind ganz und gar unphysiokratisch<sup>110)</sup>. Im Gegensatz zu den Physiokraten, bei denen die Industrie zu den sterilen Klassen zu zählen war, gehörten nach Arnd Handel und Industrie ebenfalls zu den produktiven Berufen<sup>111)</sup>. Auch das Außere seiner Steuer stimmt nicht mit der physiokratischen Einsteuer überein<sup>112)</sup>. Adler folgert dies daraus, daß Arnd auch die von dem Kapitalbesitzer zu tragende Steuer für unabwählbar hält<sup>113)</sup>. Arnd kann deshalb auch neben der naturgemäßen Steuer bis zur endgültigen Einführung derselben eine Steuer auf indirekte Erbfolge, eine Hunde- und eine Häusersteuer vertreten<sup>114)</sup>. Für die Grundsteuer spreche noch ein rein technisches Moment; durch die bereits in fast allen Staaten bestehenden Kataster für den Grundbesitz würde das Veranlagungsverfahren gegenüber allen anderen Steuern ohne erheblichen Mehraufwand aufgenommen werden können<sup>115)</sup>.

#### 4. Proudhons Vorschlag der Besteuerung der Bodenrente.

Ebenfalls für die Besteuerung des Grund und Bodens tritt Proudhon in der Schrift „De la justice dans la Révolution et l'Eglise“<sup>116)</sup> ein. Seine Forderung einer einzigen Grundsteuer

<sup>109)</sup> Arnd, Steuer, a. a. O., S. 175 ff.

<sup>110)</sup> Adler, Max, Arnd, a. a. O., S. 28.

<sup>111)</sup> ebenda, S. 19.

<sup>112)</sup> ebenda, S. 28.

<sup>113)</sup> Arnd, Steuer, a. a. O., S. 135.

<sup>114)</sup> ebenda, S. 311 ff.

<sup>115)</sup> ebenda, S. 169.

<sup>116)</sup> Prouchon, P. J.: De la justice dans la révolution et dans l'église. Paris 1858. Vgl. die ausführliche Würdigung der Steuerpläne Proudhons bei Dollfus, a. a. O., S. 62 ff.

stellt er auf, nachdem er vorher dem Projekt einer einzigen Einkommensteuer (1848)<sup>117)</sup> sehr nahe gekommen war. In der „Théorie de l'impôt“, die er drei Jahre später (1861) auf Grund einer Preisaufgabe des Kanton Waadt verfaßte, verwirft er den Gedanken der einzigen Steuer wieder, da er ihn für undurchführbar hält.

Puttlitz<sup>118)</sup> beklagt, daß die „Théorie de l'impôt“ in der Steuerlehre wenig Berücksichtigung gefunden habe; die Mängel dieser Schrift erblickt Puttlitz darin, daß er Proudhon's Ansicht von der Ueberwälzbarkeit der Steuern, die daher schließlich vom Konsumenten getragen werden, für irrig hält<sup>119)</sup>. Eigentümlich ist seine Auffassung vom Wesen der Steuer. Nach seiner Ansicht wird die Steuer nicht erhoben, um damit die Kosten der vom Staate zu lösenden Kulturaufgaben zu bestreiten, sondern er betrachtet die Steuer als Tauschäquivalent, als eine Vergütung für die Tätigkeit der Staatsbeamten<sup>120)</sup>. Im Anschluß an Adam Smith rechnet er diese zur Klasse der „Unproduktiven“, obgleich er auch die Notwendigkeit ihrer Arbeit für die Gesellschaft anerkennt. Das Produkt ihrer Arbeit sei negativ, keineswegs aber gleichbedeutend mit Null, es müsse also ihre Vergütung in anderer Weise als durch den Austausch erfolgen<sup>121)</sup>.

Während von den Physiokraten die Besteuerung des Grund und Bodens gefordert wurde, weil die Kräfte des Bodens den „produit net“ hervorbringen, scheint bei Proudhon der Einfluß der Ricardo'schen Grundrententheorie auf seine Steuerlehre maßgebend gewesen zu sein. Für Proudhon sind es im Gegensatz zu Quesnay nur zwei Parteien, die wirklich die Grundrente zu beanspruchen haben: der Bebauer des Bo-

---

<sup>117)</sup> s. unten S. 73.

<sup>118)</sup> Puttlitz, St. Gans Edler Herr zu: J. P. Proudhon. Sein Leben und seine positiven Ideen. Berlin 1881, S. 117.

<sup>119)</sup> Puttlitz, a. a. O., S. 117.

<sup>120)</sup> Proudhon, P. J.: Die Widersprüche der Nationalökonomie oder die Philosophie der Not, dtsh. v. Jordan, W., 2. Ausg. Leipzig, S. 318.

<sup>121)</sup> ebenda, S. 318.

dens und die Gesellschaft. Die Quote bestimmt er ganz willkürlich mit einem nach Umständen veränderlichen Teil von 25—50 %, der dem Bebauer, während der Rest dem Staate zugute kommen sollte; die Besteuerung sollte als einzige Steuer durchgeführt werden.

Eine Besteuerung der Grundrente, selbst wenn sie zur vollständigen Absorbierung derselben führte, würde — so meint Proudhon<sup>122)</sup> — keinerlei Schaden mit sich bringen. Auf diese Behauptung gründet sich wahrscheinlich Diehl's Ansicht<sup>123)</sup>, daß Proudhon fordere, die „gesamte Grundrente sei als Steuer vom Staat einzuziehen“, die Dollfus<sup>124)</sup> als irrtümlich bezeichnet.

## 5. Die einzige Grundsteuer bei den Bodenreformern.

Bei der Behandlung der Frage der „einzigen Steuer“ bei den Bodenreformern soll der von Karl Diehl<sup>125)</sup> eingeführten Einreihung der Bodenreformer in drei Kausalgruppen gefolgt werden. Zu der ersten Gruppe gehören die sogenannten „sozialistischen Bodenreformer“, die die gesamte privatwirtschaftliche Produktionsweise für grundsätzlich verkehrt ansehen und eine Beseitigung des Privateigentums überhaupt anstreben.

---

<sup>122)</sup> Die Gründe, die Proudhon an späterer Stelle (Proudhon, *De la justice*. Bd. 1, S. 345 ff.) gegen eine Einziehung der gesamten Rente durch den Staat anführt, sind folgende: 1. Die Staatsausgaben sollen soweit als möglich beschränkt werden. 2. Dem Staat würde sonst als alleiniger Eigentümer eine überragende Souveränität beigelegt werden, welche mit dem revolutionären Begriff der Gerechtigkeit nicht zu vereinbaren sei, und 3. soll nicht die Rente gänzlich den Beamten ausgeliefert werden. (Proudhon, *De la justice* Bd. 1. S. 339).

<sup>123)</sup> Diehl, K.: P. J. Proudhon. Seine Lehre und sein Leben. i.: Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftl. Seminars zu Halle, hrsg. von J. Conrad, Bd. 5, Heft 2 und Bd. 6, Heft 3/4. Jena 1888 und 1890/96. (Bd. 6, S. 134).

<sup>124)</sup> Dollfus, a. a. O., S. 76.

<sup>125)</sup> Diehl, K., *Ueber Sozialismus, Kommunismus und Anarchismus*, 3. Aufl., Jena 1920, S. 68 ff.

Die zweite Gruppe wird von ihm als „agrarsozialistische Bodenreformer“ bezeichnet. Diese wollen das private Grundeigentum beseitigen und in irgendeiner Form dem Staate oder der Gemeinschaft das Privateigentum am Grund und Boden übertragen, so daß den einzelnen Privatpersonen nur ein Nutzungsrecht an Grund und Boden zustehen soll.

Die Vertreter der dritten Richtung bezeichnet Diehl als „Bodenreformer im engeren Sinne“, die grundsätzlich das private Grundeigentum beibehalten wissen wollen, nur das daraus zu gewinnende arbeitslose Einkommen, die sogenannte Grundrente, soll durch eine Steuer oder eine andere Maßregel beseitigt werden.

Die beiden Hauptvertreter der ersten Gruppe, Thomas Spence<sup>126)</sup> (1750—1814) — er ist wohl der erste Bodenreformer überhaupt<sup>127)</sup> — und O'Brien<sup>128)</sup> (gest. 1864), verfolgen mit der Bodenverstaatlichung keine finanztechnischen Zwecke; sie scheiden damit für unsere Betrachtung ganz aus. Auch die Vertreter der agrarsozialistischen Theorie, z. B. der Naturforscher A. Russel Wallace<sup>129)</sup> und der Schotte William Ogilvie<sup>130)</sup>, fordern, daß der Staat ein Obereigentum am Grund und Boden haben soll und der Boden von Pächtern bewirtschaftet werde. Bei Ogilvie findet sich bereits die Forderung einer einzigen Grundrentensteuer. Ihr Hauptziel ist entweder die vollständige Beseitigung des Privateigentums überhaupt oder wenigstens des privaten Grundeigentums.

---

<sup>126)</sup> Vgl. Diehl, *Anarchismus*, a. a. O., S. 69 ff. Von Spence kommt hier besonders die kleine Abhandlung: *The nationalisation of the land in 1775 an 1882*. London 1882 in Frage. (Vgl. *Das Grundeigentum am Boden*, i.: *Hauptwerke des Sozialismus und der Sozialpolitik* herausg. v. G. Adler, 1. Heft. Leipzig 1904, S. 23 ff.)

<sup>127)</sup> Diehl, K.: Art. „Bodenbesitzreform“ i. *Hdw. d. Staatsw.*, 3. Aufl., 3. Bd., Jena 1909, S. 97.

<sup>128)</sup> Diehl, *Anarchismus*, a. a. O., S. 71 ff.

<sup>129)</sup> Diehl, *Anarchismus*, a. a. O., S. 74 ff.

<sup>130)</sup> ebenda, S. 77 ff. vgl. Ogilvie, William: *Das Recht auf Grundeigentum*, i.: *Hauptwerke des Sozialismus und der Sozialpolitik*. 7. Heft. Leipzig 1906.

Im Gegensatz zu den eben genannten Gruppen wollen die „eigentlichen Bodenreformer“ das private Bodeneigentum als Rechtsform bestehen lassen, allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen. Nicht das Grundeigentum an sich sei zu verwerfen, sondern nur eine bestimmte Art von Einkommen, das aus dem Grundeigentume gewonnen werden könne. Anknüpfend an Ricardos Grundrententheorie<sup>131)</sup> — nicht an die physiokratischen Lehren<sup>132)</sup> — kommen sie zu dem Schlusse, daß, wenn wirklich ein ohne Arbeit entstandenes Einkommen vorliege, dieses der Allgemeinheit und nicht dem einzelnen zuzuführen sei. Dieser Teil sollte deshalb mit einer Steuer belegt werden. Bereits John Stuart Mill behandelt eingehend diese Gedanken, die darauf hinauslaufen, künftig entstehende Rentenvermehrungen (Wertzuwachs) zu besteuern, wenn sie sich auch noch nicht zu einer einzigen Steuer ausreifen<sup>133)</sup>.

Auf den Ideen John Stuart Mills weiterbauend<sup>134)</sup>, kommt der Amerikaner Henry George — ein einflußreicher geschickter Agitator — zu der Ueberzeugung, daß die Bodenrente die Quelle alles sozialen Elendes sei; deswegen verlangt er die Beseitigung des privaten Bezugs der Grundrente durch eine Besteuerung derselben. Da nun die Besteuerung der Rente oder des Bodenwerts notwendigerweise um soviel erhöht werden müßte als die andern Abgaben verringert werden,

---

<sup>131)</sup> Unter Grundrente versteht Ricardo denjenigen Teil des Bodenertrags, der dem Grundbesitzer für die Benutzung der ursprünglichen und unzerstörbaren Kräfte des Bodens bezahlt wird. (The Works of David Ricardo, hrsg. von J. R. Mc Culloch, new Ed., London 1888, S. 34).

<sup>132)</sup> Die von Damaschke (in: Karl Friedrichs von Baden Abriß der Nationalökonomie, a. a. O. S. 9) geprägte Bezeichnung Neophysiokraten für Bodenreformer ist deshalb keineswegs gerechtfertigt.

<sup>133)</sup> Mill, John Stuart: Grundsätze der politischen Oekonomie nebst einigen Anwendungen derselben auf die Gesellschaftswissenschaft, nach der Ausgabe letzter Hand (7. Aufl. 1871) übers. von Gehrig und eingeleitet von H. Waentig, Jena 1913, S. 43.

<sup>134)</sup> Diehl, Anarchismus, a. a. O., S. 82.

so schlägt er vor: „to abolish all taxation save that upon land values“<sup>135)</sup>.

Diesen Reformgedanken Henry Georges suchte in Deutschland B. Eulenstein<sup>136)</sup> populär zu machen. Er schlägt vor, sämtliche Staats- und Gemeindesteuern abzuschaffen und sie durch eine einzige Steuer (single tax) auf Grund- und Bodenwerte — auf die Grundrente — zu ersetzen. Es sei das keine Steuer auf Immobilien, da er unter Immobilien den Boden mit den Gebäuden und sonstige auf oder in dem Boden festgelegte Verbesserungen verstehe<sup>137)</sup>.

Zur Einführung dieser „single tax“ sollen die bestehenden Grund- und Gebäudesteuern, welche die Grundrente bereits mitbesteuern, ausgebaut werden. Es wäre also nur nötig, die alte Grundsteuer langsam von Jahr zu Jahr steigend soweit zu erhöhen, bis die volle ökonomische Rente, die man zuweilen auch den „unverdienten Wertzuwachs“ nennt, weggesteuert werden würde. Die Gebäudesteuer müsse dann aber fallen<sup>138)</sup>. Den Beweis, daß es möglich sei, alle Bedürfnisse des Reiches, des Staates und der Gemeinden durch diese einzige Steuer zu decken, führte Eulenstein dadurch, daß im Deutschen Reich noch 80 Gemeinden ihre Mittel aus dem Pächtertrage ihres Gemeindelandes erzielen.

Die Vorteile der „single tax“ wirkten sich vor allen Dingen in der Richtung aus, daß dadurch die soziale Frage gelöst würde, auf finanztechnischem Gebiete aber in der Entbehrlichkeit der ungeheuren Zahl der Steuerbeamten, die eine große Vereinfachung des Verwaltungsapparates zur Folge haben müßte<sup>139)</sup>. Auch Hinterziehungen würden unmöglich gemacht werden, weil der Boden nicht weggetragen werden

<sup>135)</sup> George, Henry: Progress and Poverty, London 1885, S. 288. Dadurch würde gleichzeitig die Staatsverwaltung vereinfacht werden, so daß eine bedeutende Kostenersparnis eintrete. (George, Henry, Soziale Probleme, deutsch v. F. Stöpel. 3. Aufl., Berlin 1890, S. 196.

<sup>136)</sup> Eulenstein, Bernhard: Nur eine einzige Steuer! Berlin 1894.

<sup>137)</sup> ebenda, S. 1 Die Schwierigkeiten in der Trennung von Boden und Gebäuden machen die Wertermittlung ganz unzulänglich.

<sup>138)</sup> Eulenstein, a. a. O., S. 4 ff.

<sup>139)</sup> ebenda, S. 2.

könne, ferner ließe sich auch der Wert des Bodens leichter schätzen als der Wert eines anderen Steuerobjektes oder Einkommens<sup>140)</sup>.

In vielen Kulturstaaten haben sich Vereine und Parteien gebildet, die die bodenreformerischen Ideen Henry Georges zu verbreiten und zu verwirklichen suchen.

In Amerika hatte Henry George's Lehre nur im Anfang der 80 er Jahre Anhänger gefunden, bedeutender war die Zahl seiner Anhänger in England, wo sich eine „League for the taxation of land values“ bildete, welche die Einführung der single tax nach Henry George's Vorbild forderte. Ihr Einfluß ist so groß gewesen, daß sie 1910 eine neue Bodenwert-schätzung im Parlament durchsetzen konnte<sup>141)</sup>.

In der deutschen Bodenreformbewegung unterscheidet Diehl<sup>142)</sup> zwei Richtungen<sup>143)</sup>; die agrarkommunistisch-uto-pistische Bewegung — vor allem an die Namen Stamm, Flür-schein und Hertzka anknüpfend<sup>144)</sup> — und seit ungefähr 1900 die gemäßigten Bodenreformer, die sich realpolitische Ziele gestellt haben; sie suchen im besonderen durch eine aus-giebige Wertzuwachsbesteuerung die kommunale Boden-politik zu fördern. Der Gedanke der einzigen Steuer tritt dann allmählich fast ganz in den Hintergrund.

Der große Erfolg, den die Bodenreformer mit ihren Ideen erreicht haben, liegt zum größten Teile darin begründet, daß sie diese mit einem Problem in Verbindung bringen, an dessen Lösung jedermann interessiert ist: mit der Wohnungsfrage, eine der wichtigsten sozialen Fragen der Gegenwart<sup>145)</sup>.

<sup>140)</sup> ebenda, S. 3.

<sup>141)</sup> Diehl, Anarchismus, a. a. O., S. 88 ff.

<sup>142)</sup> ebenda, S. 89.

<sup>143)</sup> Aehnlich auch Eberstadt, Rud.: Art. „Bodenreform“, i.: W. d. Volksw., 3. Aufl., 1. Bd., Jena 1911, S. 511.

<sup>144)</sup> Vgl. die ausführliche Darstellung über diese drei Boden-reformer bei Dollfus a. a. O., S. 91 ff.

<sup>145)</sup> Weber, Adolf, Die Steuerpläne der Bodenreformer, ein Hemmnis der Wohnungsreform, i.: Schriften des Verbandes zum Schutze des deutschen Grundbesitzes und Realkredits (E. V.) Berlin. (Sonderabdruck aus Heft 7). Berlin 1913, S. 4 ff.

Ueberhaupt ist die Verknüpfung ihrer Theorien mit der sozialen Frage ihr wirksamstes Agitationsmittel, seit Henry George in dem „Progress and Poverty“ ein so glänzendes Vorbild gegeben hatte.

Bei den meisten bodenreformerischen Schriftstellern finden wir diese Anlehnung an George bei der Behandlung der verschiedensten Themen wieder<sup>146)</sup>. Auch Ockel beginnt seinen Vortrag<sup>147)</sup> mit einer breiten Einleitung über die Alkoholfrage. Der Uebergang vom Alkohol zur Grundrente geht ziemlich unvermittelt vor sich; Ockel sagt nämlich<sup>148)</sup>: „Die 3½ Milliarden Mark, die heute Deutschland, und die 168 Millionen Pfund, die heute England für Alkohol jährlich ausgibt, würden in die Taschen der Grundeigentümer fließen,“ denn nach John Stuart Mill erhöhe jede Verbesserung der sozialen Lage die Rente. Als Beispiel führt Ockel<sup>149)</sup> an, daß der amerikanische Autofabrikant Ford den Arbeitslohn seiner Arbeiter erhöht habe, wodurch sich in der Stadt Detroit die Renten und damit die Lebensmittel und sonstigen Bedürfnisse so hoch steigerten, daß die Arbeiter mit dem erhöhten Lohne schlechter auskommen konnten, als vorher mit dem niedrigen Lohne<sup>150)</sup>.

Ockel kommt im Anschluß hieran auf die „single tax“ zu sprechen, die in dem Staate Yucatan, Mexiko, bereits zur Hälfte eingeführt sei. Der Staat habe dort gegen in 50 Jahren einlösbare 4prozentige Staatsschuldscheine einen Teil der großen Güter (haciendas) erworben. Dieses Land würde nun

---

<sup>146)</sup> Zum Teil sind die Schriften derselben nur wortgetreue Uebersetzungen oder Auszüge aus Henry George's Werken, wie z. B. Eulenstein, B.: Nur eine einzige Steuer! a. a. O.

<sup>147)</sup> Ockel, Reinh.: Die „Einststeuer“ als Lösung aller Zukunftsfragen; ein Vortrag, gehalten in der Ortsgruppe Bonn des Bundes deutscher Bodenreformer am 17. 12. 1917, Bonn 1918.

<sup>148)</sup> ebenda, S. 6.

<sup>149)</sup> ebenda, S. 10.

<sup>150)</sup> Das Steigen der Rente ist wohl weniger eine direkte Folge der Erhöhung des Lohnes als vielmehr eine Folge der Verteuerung der Lebenshaltung, die die Grundbesitzer zur Heraufsetzung der Mieten zwingt.

zu  $2\frac{1}{2}$  % des von der Staatskommission eingeschätzten Kapitalwertes verpachtet<sup>151</sup>). Auf der einen Seite zahlt also der Staat 4 % Zinsen, während er andererseits  $2\frac{1}{2}$  % — vorausgesetzt, daß das Staatsland nicht zu einem höheren Wert als den Kaufpreis eingeschätzt wird — als Pachtsumme bezieht. Es müßten also noch  $1\frac{1}{2}$  % aufgebracht werden, um die Zinszahlung überhaupt zu ermöglichen, ganz abgesehen von dem Aufbringen der Mittel für die Staatsaufgaben. Von einer „single tax“ kann also kaum die Rede sein.

Ockel fährt fort, daß in England fast aller wertvolle Boden 500 Lords gehöre, die daraus eine Rente von 6 Milliarden Mark im Jahre (1907) ziehen, während dieser die Summe von 16 Milliarden Mark bringen könnte, wenn nicht, wie in jedem zivilisierten Lande,  $\frac{5}{8}$  des Wertes des Grund und Bodens brach liegen würden<sup>152</sup>). Da nun in Deutschland der Wert des Bodens dreimal höher sei als in England, ferner statt einer Bevölkerungszahl von 44 Millionen in England eine solche von 66 Millionen in Betracht käme, so berechnet Ockel die deutsche Jahresrente des Bodens auf etwa 72 Milliarden, oder: „die bisherigen Kriegsanleihen würden durch das Ergebnis der einzigen Steuer (single tax) in ca. einem Jahr gedeckt<sup>153</sup>).

Die Bodenreformer bringen zur Bekräftigung der Richtigkeit ihrer Theorien noch andere praktische Beispiele, so berichtet z. B. D a m a s c h k e<sup>154</sup>), daß die Stadt Sidney, mit

<sup>151</sup>) Ockel, a. a. O., S. 10.

<sup>152</sup>) Ockel, a. a. O., S. 8.

<sup>153</sup>) ebenda, S. 18. Diese Einsteuer müßte sich, um diesen Zweck zu erfüllen — angenommen, daß die rohe Errechnung der Jahresrente richtig ist — als entschädigungslose Enteignung des Grundbesitzes darstellen. Wenn Ockel glaubt, daß es nicht zu einer Enteignung, sondern nur zu einer Verschiebung der Steuern käme (S. 23), indem die Steuer nach „gemeinem Wert“ von 2—5 ‰ auf den vollen Rentenwert erhöht würde und gleichzeitig die übrigen Steuern und Zölle aufgehoben würden, so übersieht Ockel ganz den Einfluß, den die Ueberwälzung der Steuer ausüben würde.

<sup>154</sup>) Damaschke, Adolf: Ein Weg aus der Finanznot, i.: Soziale Zeitfragen, Heft 71, Jena 1920, S. 14. Vgl. auch: Snoek, Die Grundrentenbesteuerung in Australien, Jahrb. der Bodenreform, 16. Bd., Jena 1920,

einer Einwohnerzahl von 750 000, im Jahre 1916 alle Steuern auf Einkommen, Gewerbe und Häuser aufgehoben und durch eine einzige Steuer auf die Grundrente ersetzt habe. Um die für die Stadt nötigen Mittel aufzubringen, genüge eine Steuer von etwa 1,7 % auf den reinen Bodenwert.

In Australien<sup>155)</sup> und in gleicher Weise in Neuseeland erfolgt die Erhebung der einzigen Grundrentensteuer nach dem Prinzip der Selbsteinschätzung, die dem Besitzer des Bodens obliegt. Abzugsfähig ist der Wert der Gebäude, für dessen Ermittlung der Wert der Feuerversicherung eine Grundlage bietet. Die Steuerbehörde kann nun die Selbsteinschätzung annehmen oder ablehnen. Erscheint ihr die Angabe als zu niedrig, so setzt sie den Wert des Grundstücks selbständig fest; demgegenüber kann aber nun der Besitzer fordern, daß ihm die Steuerbehörde einen Käufer nachweist, der den Boden zu dem höheren Werte übernimmt, oder sie muß selbst das Grundstück übernehmen. Kann sie beide Bedingungen nicht erfüllen, so bleibt es bei der Selbsteinschätzung<sup>156)</sup>.

Die Selbsteinschätzung legt der Staat als Entschädigung bei einer etwa eintretenden Enteignung, die „im öffentlichen Interesse“ für Siedelungen, Eisenbahn-, Kanal- oder Straßenbauten erfolgen soll, zugrunde. Es wird also dadurch auf den Grundbesitzer ein Druck ausgeübt, seine Steuererklärung so genau wie möglich abzugeben.

Die Stadt Johannesburg in Transvaal erzielt ihr Gemeindeeinkommen allein durch eine 2,7 % betragende Grundwertsteuer.

„Einzige Steuern“ in dem von uns gewählten Sinne sind sie keineswegs, denn es muß doch immer noch der weit bedeutendere Bedarf der übergeordneten körperschaftlichen Organisationen, z. B. des Commonwealth, gedeckt werden.

Als weiteres Beispiel führen die Bodenreformer das ehemals deutsche Pachtgebiet von Kiautschou an, dessen Land-

<sup>155)</sup> Vgl. über die Finanzen Australiens auch Schachner, Rob.: Australien in Politik, Wirtschaft und Kultur, Jena 1909, S. 141 ff.

<sup>156)</sup> Damaschke, Finanznot, a. a. O., S. 14.

ordnung ganz im bodenreformerischen Sinne aufgestellt ist. Das Grundsteuersystem gliedert sich in drei Steuerarten, die sich ergänzen sollen: 1. die Grundsteuer in Höhe von 6 % des gemeinen Wertes, der regelmäßig nach drei Jahren wieder geschätzt werden sollte, damit die Grundsteuer in gleichem Verhältnis mit dem Bodenwert steige<sup>157)</sup>. Ferner wird 2., um noch den Wertzuwachs bei einer Wiederveräußerung zu erfassen, eine Abgabe von 33 $\frac{1}{3}$  % von dem beim Verkauf erzielten Reingewinn erhoben<sup>158)</sup> und 3. tritt als Ergänzung eine Umsatzsteuer von 1 % für den Käufer und 1 % für den Verkäufer hinzu<sup>159)</sup>.

Daß der finanzielle Zweck in den Hintergrund gedrängt wurde, rächte sich bald, denn, wie v a n d e r B o r g h t<sup>160)</sup> ausführt, hat die single tax in Kiautschou versagt.

Die Umsatz- und die Wertzuwachssteuer haben nach dem Etatsentwurf von 1912 dort überhaupt keinen Ertrag abgeworfen, die Grundsteuer wird nur mit der Summe von 155 000 Mk. ausgewiesen, sie ist aber nichts anderes als die 6 %ige Verzinsung des halben Kaufpreises, den die Regierung zur Erleichterung des Ankaufs auf dem Grundstück stehen ließ. Die Regierung hat — so meint v. d. Borgh t — bei ihren Landverkäufen 6000 % Gewinn gemacht. Daneben bestehen noch andere Steuern, z. B. solche auf Salz, Opium, Ziegeleien, Banknoten usw., die ein Vielfaches von dem bringen, was die single tax schafft. Die Kolonie erhält sich nicht selbst, sondern er-

---

<sup>157)</sup> Damaschke, Ad.: Die Bodenreform, 18. Aufl., Jena 1920, S. 411.

<sup>158)</sup> Um vorzubeugen, daß der Verkaufspreis zu niedrig angegeben werde, oder daß sich der Verkäufer die Zuwachsrente durch private Vereinbarungen sichere, sei bei jedem Verkaufe ein Vorkaufrecht der Steuerverwaltung vorgesehen.

<sup>159)</sup> ebenda, S. 412. Ueber die Land- und Steuerordnung Kiautschous vgl. ferner Schrameier, W.: Steuerordnung von Kiautschou, i. Jahrb. der Bodenreform, 7. und 8. Bd., Jena 1911/12, sowie Schrameier, W.: Aus Kiautschous Verwaltung, Jahrb. für Bodenreform, 10. Bd., Jena 1914.

<sup>160)</sup> Die Bodenreform. Ihre Ziele und ihre Wirkungen, hrsg. von R. v. d. Borgh t, Berlin 1919, S. 318.

fordert 7,6 Millionen Mark Reichszuschuß<sup>161)</sup>. Die bodenreformerische Ansicht, Kiautschou decke seine laufenden Ausgaben aus seinen eigenen Einnahmen, ist nur haltbar, wenn man die Ausgaben der Militärverwaltung unberücksichtigt läßt<sup>162)</sup>.

Im Etatsjahr 1913 betragen

eigene Einnahmen 7 280 000 Mk.

Reichszuschuß 9 500 000 Mk.

von den eigenen Einnahmen stammen 5 250 000 Mk. aus Erwerbsbetrieben (Dock- und Werftbetrieb, Lagerhäuser usw.).

Die übrigen Einnahmen setzen sich zusammen aus:

200 000.— Mk. = Grundsteuer,

250 000.— „ = Landverkäufe,

90 000.— „ = Beteiligung bei Beschaffung von Wohnungen,

130 380.— „ = Mietertrag aus fiskalischen Wohngebäuden,

38 000.— „ = Pächterträgnisse,

zus. 708 000.— Mk. eigene Einnahmen, die auf bodenreformerische Tätigkeit zurückgeführt werden können.

60 000.— Mk. forstwirtschaftlicher Ertrag soll nicht der Bodenreform zugute kommen, da der staatliche Forstbetrieb nichts mit dem bodenreformerischen Gedanken zu tun hat<sup>163)</sup>.

Den Rest der eigenen Einnahmen bilden:

550 000.— Mk. aus dem chinesischen Seezollamt

242 000.— „ aus Abgaben auf Salz, Opium usw.

427 000.— „ aus sonstigen Verwaltungseinnahmen (Hafengebühren, Geldstrafen, Hundesteuern usw.).

Die sogenannte single tax bringt also — nach v. d. Borgh<sup>164)</sup> — in Kiautschou jedenfalls so wenig ein<sup>165)</sup>, daß damit das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben nicht erzielt werden kann.

<sup>161)</sup> Bodenreform, a. a. O., S. 318.

<sup>162)</sup> ebenda, S. 327.

<sup>163)</sup> Bodenreform, a. a. O., S. 328.

<sup>164)</sup> ebenda, S. 329.

<sup>165)</sup> Es sind rund 10 % der Gesamteinnahmen.

Noch ungünstiger wird die Lage der Finanzen nach dem Entwurfe vom Jahre 1914<sup>166</sup>). Es betragen die:

a) Einnahmen aus Erwerbsbetrieben	5 945 201.— Mk.
b) Ausgaben für Erwerbsbetriebe	5 098 059.— „

Ueberschuß zus.: 847 142.— Mk.

Demgegenüber brachten die folgenden Abgaben:

Salzabgabe	40 000.— Mk.
Opiumabgabe	4 000.— „
Ziegeleiabgabe	1 700.— „
Eisenbahnabgabe	70 000.— „
Banknotenabgabe	25 000.— „
Alkoholabgabe	60 000.— „
Hundesteuer	6 000.— „

Anteil an den Einnahmen des chines.

Seezollamts	600 000.— „
-------------	-------------

Zus.: 811 700.— Mk.

Grundsteuer	325 000.— „
-------------	-------------

Mietertrag aus fiskalischen Wohn- gebäuden	115 000.— „
---	-------------

Landverkäufe	100 000.— „
--------------	-------------

Die genannten 325 000.— Mk. sind die einzigen Einnahmen, die aus der dreigliedrigen single tax in Kiautschou erzielt wurden, nämlich aus:

Grundsteuer	60 000.— Mk.
Grundwertsteuer (6 %)	265 000.— „
Umsatz- und Wertzuwachssteuer	— — „

Die laufenden Zivilausgaben (ausschließlich für Erwerbsbetriebe) waren angesetzt mit: 2 335 765.— Mk. Diesen standen gegenüber an Einnahmen

(ohne Erwerbsbetriebe)	2 119 400.— Mk.
an Steuern	1 131 700.— „
an single tax-Einnahmen	325 000.— „

Die single tax bringt also knapp  $\frac{1}{7}$  der Deckung für die laufenden reinen Zivilausgaben auf. Die optimistischen Anschauungen über die praktische bodenreformerische Besteuer-

<sup>166</sup>) Bodenreform, a. a. O., S. 334.

erungsweise werden von v. d. Borgh<sup>167)</sup> mit Entschiedenheit zurückgewiesen.

Da es nicht möglich war, bei der ganz anders gearteten Struktur der Grundbesitzverteilung diese Ideen auf deutsche Verhältnisse zu übertragen, so trat der Gedanke der einzigen Grundsteuer hier mehr und mehr in den Hintergrund.

Unter der Führung Damaschkes sind die radikalen, weitgehenden Steuerpläne der älteren Bodenreformer wesentlich modifiziert worden und zwar nach folgender Richtung<sup>168)</sup>:

„a) im Mittelpunkte der ganzen Bewegung steht nicht mehr die ländliche, sondern die städtische Grundrente;

b) die Idee einer allgemeinen Konfiskation (Wegsteuerung) der Grundrente ist völlig aufgegeben, man will nur durch eine Steuer einen Teil des Gewinnes, der aus dem Boden fließen könne, der Allgemeinheit zuführen;

c) eine periodische Revision des Grundwertes und daraufhin erfolgende Besteuerung des unverdienten Mehrwertes ist nicht mehr beabsichtigt; die Steuer soll an die zufälligen Verkaufsgeschäfte in Grundstücken anknüpfen;

d) auch hierbei wird nicht unterschieden zwischen „verdientem“ und „unverdientem“ Gewinn“.

Der Einfluß der Bodenreformer auf die deutsche Steuerpolitik machte sich in der Richtung geltend, daß sie eine eifrige Propaganda für eine Steuer vom „gemeinen Wert“<sup>169)</sup>

<sup>167)</sup> Vgl. v. d. Borgh, R.: Die Stellung des deutschen Grundbesitzes im deutschen Steuersystem, i. Schriften des Verbandes zum Schutze des deutschen Grundbesitzes und Realkredits (E. V.) Berlin, Heft 4: Die steuerliche Ueberlastung des deutschen Haus- und Grundbesitzes, Berlin 1912, S. 12.

<sup>168)</sup> Diehl, K.: Zur Kritik der Reichs-Wertzuwachssteuer, i. Jahrbuch für Nat. u. Stat. III. J., 40. Bd., Jena 1910, S. 295 ff.

<sup>169)</sup> Aus der zahlreichen Literatur seien nur Görnandt, R., Die Steuer vom gemeinen Wert (Grundsteuer) Berlin 1914, ferner Wirtz, Ed., Die Steuer nach „dem gemeinen Wert“ die „ungerechteste“ der Steuern, i.: Die steuerliche Ueberlastung des deutschen Haus- und Grundbesitzes, a. a. O., S. 44, sowie auch Weber, A., Boden und Wohnung, Leipzig 1908, S. 99 ff. genannt.

Das preußische Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 trennte noch nicht die Begriffe „Grund“ und „Gebäude“, sondern

(bei der Bewertung von Grundstücken) und eine Besteuerung des „Wertzuwachses“<sup>170)</sup> entfalteten.

faßte sie als Einheit auf. Die Neuregelung in diesem Gesetz bestand aber darin, daß es die Umlegung der Steuern statt nach dem Nutzungs- auch nach dem gemeinen Wert gestattete. Aber erst am 1. April 1899 machte Dortmund von dieser Möglichkeit Gebrauch. 1902 folgte dann Spandau; von größeren Städten, die ebenfalls diese Neuerung einführten, seien noch Aachen, Breslau, Köln, Düsseldorf und Kiel genannt (Damaschke, Bodenreform, a. a. O., S. 160 ff.). Das preußische Kreis- und Provinzialabgabengesetz vom 23. April 1906 stellt den Kreisen frei, den gemeinen Wert bei der Grund- und Gebäudesteuer als Maßstab zugrunde zu legen. Auch in der neuesten Steuergesetzgebung ist — mit geringen Ausnahmen — der gemeine Wert zugrunde zu legen. (Vgl. Reichsabgabenordnung vom 13. 12. 1919, RGBl., S. 1993, § 152, ferner auch Grunderwerbsteuergesetz vom 12. Sept. 1919, RGBl., S. 1617, § 11). Vgl. speziell über die Entwicklung der Grundsteuer in Preußen: Goerick, H.: Die Entwicklung der Grundsteuer in Brandenburg-Preußen und das Problem ihrer gleichmäßigen Verteilung. Greifsw. Diss. 1921.

<sup>170)</sup> Vgl. dazu Brunhuber, R.: Die Wertzuwachssteuer. Zur Praxis und Theorie. Jena 1906; Keller, Karl: Die Besteuerung der Gebäude und Baustellen, insbesondere die Wertzuwachssteuer. 2. Auflage, Berlin 1909; Kumpmann, K.: Die Wertzuwachssteuer, Zeitschrift f. d. ges. Staatsw., Erg.-Heft 24, Tübingen 1907; Köppe, H.: Reichszuwachssteuer und neue Bodenreform, i. Jahrb. für Nat. u. Stat., III. F., 47. Bd., Jena 1911; Haerecke, F.: Der Wertzuwachssteuergedanke in Deutschland, i.: Bodenpolitische Zeitfragen, Heft 5, Berlin 1917; Bredt, V.: Unsere Steuerpolitik, i.: Bodenpolitische Zeitfragen, Heft 6, Berlin 1917, S. 26 ff., sowie Weber, Ad.: Ueber Bodenrente und Bodenspekulation in der modernen Stadt. Leipzig 1904, S. 125 ff.

Die „Landordnung von Kiautschou“ vom 2. September 1898 enthielt das erste Zuwachssteuergesetz der Welt (Damaschke, A.: Reichszuwachssteuer, a. a. O., S. 6). Unter dem Drucke steigender Finanznot führte am 1. April 1904 Frankfurt a. M. (vorher bereits die kleine Gemeinde Oetzsch bei Leipzig im Jahre 1902, vgl. Haerecke, a. a. O. S. 8) eine Zuwachsbesteuerung mit mäßigen Sätzen ein; 1905 schloß sich dann Köln an. Bis zum 1. April 1910 hatten 470 Gemeinden u. 13 Landkreise die Zuwachssteuer eingeführt (Damaschke, Bodenreform, S. 125 ff.).

Bereits 1908 trat Ad. Wagner mit der autoritativen Wirkung seiner Persönlichkeit für eine Reichswertzuwachssteuer ein, aber erst am 1. Februar 1911 wurde dieser Gedanke im Reichstag durch Ge-

Die durch Finanzgesetz vom 29. 4. 1910 in England eingeführten Bodenwertsteuern<sup>171)</sup> (Wertzuwachs-, Heimfall-, Bauplatzsteuer und Bergwerksabgabe) sind, wie bereits erwähnt<sup>172)</sup>, auf den Einfluß der Bodenreformer zurückzuführen. Ganz deutlich ist hier der in ihrer Ideenrichtung begründete sozialpolitische Nebenzweck zu erkennen. Nicht nur wegen des finanziellen Zweckes sei sie eingeführt, sondern auch deshalb, weil man mit Hilfe dieser Steuer „jene zur Rechen-schaft ziehen wollte, welche wertvolle Monopole<sup>173)</sup> auf Kosten der Gesamtheit genießen und dies allzu oft zum Nachteil der Allgemeinheit mißbrauchen“<sup>174)</sup>. Lloyd George betrachtete die Einführung dieser Bodenwertsteuern als einen Teil seiner sozialen Reform<sup>175)</sup>.

Die vor allem in Deutschland geforderte Besteuerung nach setz verwirklicht. Gemäß § 1 des Reichsgesetzes über Aenderungen im Finanzwesen vom 3. Juli 1913, RGBl. S. 521, wurde der Reichsanteil an der Bodenzuwachssteuer aufgehoben und die weitere Ausgestaltung der Steuer den Gemeinden überlassen. (Damaschke, Bodenreform, a. a. O., S. 127). An die Stelle der Zuwachssteuer auf den Grundbesitz, die damit aus dem Reichsfinanzsystem ausgeschieden war, ist eine Reichssteuer auf den Vermögenszuwachs getreten. Ueber die steuerrechtliche Lage der Zuwachsbesteuerung bis 1915 vgl. Haerecke, a. a. O., S. 21.

<sup>171)</sup> Perin, René: Die englischen Bodenwertsteuern, i. Fin. Arch. 30. Jahrg., 1. Bd. 1913, S. 96 ff., sowie die ausführliche Schilderung der Kämpfe im Parlament aus Anlaß der Einführung dieser Steuer von Köppe, H.: Die englische Bodensteuerreform, i. Jahrb. der Bodenreform, Heft 6, Jena 1910. Eine eingehende Beschreibung haben die vier Steuerarten bei Wagner-Deite: Die britische Besteuerung im 19. Jahrhundert und bis zur Gegenwart, Leipzig 1912, S. 80 ff. gefunden.

<sup>172)</sup> Siehe oben S. 43.

<sup>173)</sup> Ueber das Bodenmonopol vgl. die Kontroverse zwischen Schumpeter, J.: Das Grundprinzip der Verteilungslehre, i. Archiv f. Soz. Wiss. und Soz. Pol., 42. Bd., Tübingen 1916/17, sowie das Bodenmonopol (Eine Entgegnung auf Dr. Oppenheimers Artikel), ebenda, 44. Bd. 1917/18, und Oppenheimer, F.: Das Bodenmonopol, ebenda, 44. Bd. 1917/18; sowie die Kritik an Oppenheimers Theorie durch Budge, S.: Der Kapitalprofit, Jena 1920,

<sup>174)</sup> Perin, a. a. O., S. 96.

<sup>175)</sup> ebenda, S. 97.

dem gemeinen Wert und die des Wertzuwachses ist in der bodenreformerischen Literatur am eingehendsten behandelt. „Zunächst müssen wir endgültig los von dem Ertragswert“ — sagte einer der bekanntesten Bodenreformer<sup>176)</sup> — „der einzig sichere Maßstab ist der Verkaufswert“. Maßgebend müsse für die Bemessung der Steuer nicht der Ertrag nach dem Bewirtschaftungsdurchschnitt sein, sondern es komme ganz darauf an, was das Grundstück bei bester Bewirtschaftung und zweckentsprechendster Verwendung wert sei. Im Gegensatz dazu fordert Davenport<sup>177)</sup>, ein Gegner der „single tax“, daß die Rente und nicht der Kapitalwert derselben Objekt und Grundlage der Besteuerung sein solle.

Unter „unverdientem Wertzuwachs“ verstehen die Bodenreformer den Wert, welcher „nicht durch Arbeit oder Kapitalverwendung des Eigentümers, sondern nur durch die Entwicklung oder die Aufwendungen der Allgemeinheit entstanden ist“<sup>178)</sup>. Feucht<sup>179)</sup> sagt von der Wertzuwachssteuer, sie sei eine „nachgezahlte Vermögenssteuer“, nachgezahlt für tatsächliche, zwar nicht absichtliche Steuergefährdung. Daß nach dieser Definition vom Wertzuwachs die Bodenreformer nicht auch zu einer Besteuerung an seltenen alten Handschriften, Kunstwerken, Münzen usw. gelangen, rechtfertigen sie<sup>180)</sup> damit, daß es nicht der Wert an sich sei, der besteuert werden soll, sondern es sei der „Uebergreif der persönlichen Ansprüche in das, was die Grundlage des Daseins“ für die Gesamtheit bilde.

Die bodenreformerische Bewegung läuft also in letzter Linie auf eine Frage des Rechts auf Eigentum am Grund und Boden<sup>181)</sup> hinaus, während sich die bestehenden Gruppen der

<sup>176)</sup> Pohlmann-Hohenaspe, A.: Zur Steuerfrage nach dem Kriege, im Jahrb. der Bodenreform, 14. Bd., Jena 1918, S. 16.

<sup>177)</sup> Davenport, H. J.: The single tax in the English budget, i.: Quarterly Journal of Economy 24. Bd., Febr., Cambridge 1910.

<sup>178)</sup> Kumpmann, a. a. O., S. 26.

<sup>179)</sup> Feucht, Paul: Steuerpflicht und Bodenrecht, o. O. (1918), S. 32.

<sup>180)</sup> Feucht, a. a. O., S. 33.

<sup>181)</sup> s. oben S. 39.

Bodenreformer auf das Ziel geeinigt haben: die Grundrente als soziales Eigentum der Gesamtheit zugute kommen zu lassen, während Kapital und Arbeit der individuellen oder freien genossenschaftlichen Betätigung zu überlassen seien<sup>182)</sup>. Die Behauptung der Bodenreformer, daß durch die bloße Verstaatlichung des Bodens oder der Grundrente unter Fortbestand des mobilen Privatkapitals die soziale Frage gelöst werden könne, glaubt Preuß<sup>183)</sup> als irrig zurückweisen zu müssen.

Nach Frankl<sup>184)</sup> kann der Uebergang der Grundrente in den Besitz der Allgemeinheit auf zwei Wegen erfolgen:

a) Der Staat oder die Gemeinde kaufen den Boden und verpachten ihn an die Bebauer.

b) Der bestehende Privatgrundbesitz bleibt erhalten, aber die ganze Grundrente wird in Steuerform eingehoben, nachdem die Besitzer mit der kapitalisierten Grundrente abgefunden worden sind.

Bei einer Kritik der Bodenreformbewegung muß man zwei Richtungen auseinanderhalten: das Ziel Henry Georges und die neueren Bestrebungen. Diehl<sup>185)</sup> kommt zu dem Ergebnis, daß sich die Beseitigung der Grundrente im Ricardoschen Sinne nur auf dem Wege der Bodenverstaatlichung erreichen lasse, da es nicht möglich sei, für die Berechnung der reinen Grundrente feste Anhaltspunkte zu gewinnen<sup>186)</sup>.

Während wir bei Henry George noch den Gedanken vertreten finden, daß die single tax imstände sei, den ganzen Staatsbedarf zu decken, ist bei den neueren Bodenreformern diese Idee nicht mehr verfolgt worden, so daß sich eine eingehende Kritik einer einzigen Grund- und Wertzuwachssteuer

<sup>182)</sup> Damaschke, Bodenreform, a. a. O., S. 62 ff.

<sup>183)</sup> Preuß, Hugo: Die Bodenreform als soziales Heilmittel, i. Volkswirtschaftliche Zeitfragen, Vorträge und Abhandlungen, Heft 109/111, Berlin 1892, S. 86.

<sup>184)</sup> Frankl, L.: Die Verstaatlichung der Grundrente, i. Archiv für Landwirtschaft, Nr. 15 (Beilage zur Wiener landwirtschaftl. Zeitung), Wien 1891, S. 60. Auf S. 9 ff. auch ein guter Ueberblick über die Entwicklung der Bodenreformbewegung.

<sup>185)</sup> Diehl, Art. Bodenbesitzreform, a. a. O., S. 107.

<sup>186)</sup> ebenda, S. 106.

erübrigt. Man kann aber Diehl<sup>187)</sup> zustimmen, wenn er die Behauptung der Bodenreformer von der Unüberwältzbarkeit der Grundsteuer zurückweist. Es kann sehr oft der Fall eintreten, daß ganz im Gegensatz zu der Absicht des Gesetzgebers neue Steuern, die eigentlich den Grundbesitzer treffen sollen, schließlich doch vom Pächter oder Mieter getragen werden müssen<sup>188)</sup>.

## 6. Kritik der „einzigsten Steuer“ als Ertragssteuer.

Ueberblicken wir noch einmal die Reihe der Vorschläge und Versuche von einzigen Grundsteuern, so müssen wir erkennen, daß das Problem der Erwerbsbesteuerung nur durch eine Vielheit von Steuern gelöst werden kann<sup>189)</sup>. Nach der physiokratischen Lehre ist die Natur alleiniger Produktionsfaktor, da aber nach der herrschenden volkswirtschaftlichen Lehrmeinung außerdem die Arbeit und das Kapital noch zu den Produktionsfaktoren gehören, so müssen notwendigerweise auch diese zur Besteuerung herangezogen werden, um Ungerechtigkeiten zu vermeiden. Schon Christian v. Schlözer<sup>190)</sup> wendet sich in einer ausführlichen Kritik gegen das physiokratische System und gegen die Grundsteuer als einzige Steuer<sup>191)</sup>. Er betrachtet die Steuer, die der Grundbesitzer zahlt, als einen Vorschuß, den er für hart und ungerecht hält, weil man ihn von einem Manne fordert, der nicht dazu verpflichtet ist, diesen zu leisten. Er erkennt ganz richtig ein

<sup>187)</sup> Diehl, Karl: Neuere Streitfragen der Bodenreform, Jahrb. für Nat. u. Stat., 3. F., 36. Bd., Jena 1908, S. 733. Zu den Gegnern der Wertzuwachssteuer gehört Diehl nicht.

<sup>188)</sup> Vgl. Görnandt, Rudolf: Bodenreform und öffentliche Meinung, i.: Schriften des Verbandes zum Schutze des deutschen Grundbesitzes und Realkredits (E. V.) Berlin, Heft Nr. 5, Berlin 1913, S. 27: „Man kann also behaupten, daß die Steuern wenigstens die Tendenz haben, die Mieten und Grundstückspreise zu steigern.“

<sup>189)</sup> v. Heckel, a. a. O., 1. Bd., S. 327.

<sup>190)</sup> v. Schlözer, Christian: Anfangsgründe der Staatswirtschaft oder der Lehre von dem Nationalreichtum, II. Bd., Riga 1807, S. 175 ff.

<sup>191)</sup> ebenda, S. 182 ff.

wichtiges Moment, daß nämlich diejenigen Konsumenten, die vorzugsweise ausländische Waren verzehren, nur ganz wenig der Steuer unterliegen. Er tritt deshalb für ein kompliziertes Steuersystem ein, das er trotz der Mängel, die er nicht erkennt, für notwendig erachtet<sup>192</sup>). Namentlich für Staaten, in denen nicht der Großgrundbesitz vorherrscht, sondern in denen die ärmere Bevölkerung sich mit Ackerbau beschäftigt, hält er die Einführung der einzigen Grundsteuer für verderblich<sup>193</sup>).

Als weiterer Nachteil läßt sich anführen, daß der stets steigende Finanzbedarf der Staaten mit der Stabilität der Steuer schwer vereinbar ist, vor allen Dingen aber werden in Zeiten sinkender landwirtschaftlicher Konjunkturen auch die Steuererträge sich vermindern, während in diesen Zeiten der Staatsbedarf eine Steigerung erfahren wird<sup>194</sup>).

Ein Beispiel für die Nachteile der australischen *single tax* gibt der sonst günstig lautende Stadtbericht für Wellington von 1903/04, in dem ausgeführt wird<sup>195</sup>), daß Unternehmungsbetriebe, die große Bodenflächen oder große Lagerräume in Anspruch nehmen, eine Bodenwertsteuer schwer empfinden; Sägewerke und Gießereien könnten deshalb unter solchen Verhältnissen nicht bestehen. Aber selbst die kleinen Häuser mit Garten- oder Ackerland hätten unter dieser Art der Besteuerung sehr zu leiden<sup>196</sup>), so daß sich eine Tendenz zum Bau von sehr hohen Häusern zeige. Schachner<sup>197</sup>) wirft des-

---

<sup>192</sup>) v. Schlözer, a. a. O., S. 184.

<sup>193</sup>) ebenda, S. 185.

<sup>194</sup>) Lotz, a. a. O., S. 303.

<sup>195</sup>) Schachner, Robert: Die australische Gemeinde in administrativer, politischer, wirtschaftlicher und sozialer Beziehung, i. Jahrb. für Nat. u. Stat., 3. F., 36. Bd., Jena 1908, S. 477.

<sup>196</sup>) In Rapuara, einer Vorstadt von Auckland, mußten die Villengrundstücke der Arbeiter, die bis zu 6 Acker Boden umfaßten, ihren Grundbesitz bis auf  $\frac{1}{4}$  Acker einschränken, (Schachner, Die australische Gemeinde usw., a. a. O., S. 478). Diese Stadt hat deshalb als einzige der großen Städte Neuseelands die Steuer mit 1697 zu 673 Stimmen zurückgewiesen (ebenda, S. 479).

<sup>197</sup>) Schachner, Die australische Gemeinde, a. a. O., S. 478.

halb die Frage auf, ob Australien durch dieses Steuersystem die Mietskaserne bekäme.

Die Grundsteuer paßt sich ferner der individuellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des einzelnen nicht an, da sie auf eine Durchschnittsbemessungsgrundlage eingestellt ist. Deswegen wird von fast allen Finanztheoretikern die Forderung erhoben, daß sich der Steuersatz in mäßigen Grenzen halten soll.

Die Sozialdemokratie steht der Grundsteuer ablehnend gegenüber<sup>198)</sup>, sie wirkt, nach der sozialdemokratischen Auffassung, wenn sie neueingeführt oder erhöht wird, nur dann auf den Ertrag des Grundstücks oder Gebäudes zurück, wenn der Monopolcharakter des Bodens sehr schwach entwickelt sei; dieser Fall trete allerdings äußerst selten ein. In den „ersten Vorschlägen der Agrarkommission zum Parteiprogramm“, die 1895 auf dem Breslauer Parteitag zur Beratung standen, wurde ausdrücklich gefordert<sup>199)</sup>:

„Stufenweis steigende Einkommen- und Vermögenssteuer zur Bestreitung aller öffentlichen Ausgaben, soweit diese durch Steuern zu decken sind, und dementsprechend Beseitigung aller Ertrags- (Real-) Steuern (Gewerbe-, Haus-, Grundsteuer usw.)“<sup>200)</sup>.

---

<sup>198)</sup> Wurm, Em.: a. a. O., S. 78.

<sup>199)</sup> Protokoll über die Verhandlung des Parteitages der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, Parteitag Breslau 1895, Berlin 1895, S. 212.

<sup>200)</sup> Die in diesem Entwurfe festgelegten Forderungen wurden zusammen mit dem Agrarprogramm durch einen Gegenantrag Kautsky's zu Fall gebracht.

## II. Teil: Die einzige Steuer auf das Einkommen.

Es ist nicht verwunderlich, daß in früherer Zeit die Pläne einer Einführung der „einzigen Steuer“ hauptsächlich auf eine Besteuerung des Grund und Bodens, gleichviel in welcher Form, hinausliefen, denn in den Kulturländern, die im 17. und 18. Jahrhundert noch als ausgesprochene Agrarstaaten bezeichnet werden konnten, stammte der bei weitem größte Teil der Einkommen aus dem Grundbesitze. Mit der zunehmenden Industrialisierung der Länder aber wurden die Ungerechtigkeiten, die in dieser einseitigen Ertragsbesteuerungsweise lagen, immer fühlbarer, so daß infolge der geänderten Anschauung die Steuer auf das Einkommen unabhängig von der Quelle, aus der es fließt, in den Vordergrund gerückt wurde. Von der Einkommensteuer sagt v. Scheel<sup>1)</sup>: „Diese eines freien Volkes einzig würdige Steuerform wird, zwar nicht für die jetzige Zeit, wohl aber einstmals die einzige, an Stelle aller bestehenden, werden müssen“. Für die damalige Zeit entbehrte diese Forderung in der Tat nicht einer gewissen Berechtigung; ohne jeden inneren organischen Zusammenhang wurde eine Steuer nach der andern neu eingeführt, ihre „systemlose Vielheit“ hatte sich bis zur Unerträglichkeit gesteigert<sup>2)</sup>.

Aber schon bedeutend früher, bereits zu Beginn des 18. Jahrhunderts, tauchten einzelne bedeutsame Projekte einer einzigen Einkommensteuer auf. Der am weitesten zurück-

<sup>1)</sup> v. Scheel, H.: Die Einkommensteuer im Kanton Bern, nach dem Gesetz vom 18. 3. 1865, i. Jahrb. f. Nat. u. Stat. 22. Bd., Jena 1874, S. 259.

<sup>2)</sup> v. Eheberg, K. T.: Finanzwissenschaft, 16./17. Aufl., Leipzig 1921, S. 208.

liegende<sup>3)</sup> Plan einer einzigen Einkommensteuer stammt von dem österreichischen Hofkammerrat Christian Julius von

<sup>3)</sup> Aus der gleichen Zeit stammt der neben dem „impôt unique“ wohl bekannteste Plan einer einzigen Steuer: Vauban's *Projet d'une Dime Royale* (benutzt wurde die Ausgabe in „*Economistes financiers du XVIII siècle*“, hrsg. von E. Daire, 2. Auflage, Paris 1851). Die Einreihung Vauban's — nach Oberfohren (Die Idee der Universalökonomie in der französischen wirtschaftswissenschaftl. Literatur bis auf Turgot, i.: *Probleme der Weltwirtschaft*, hrsg. von Bernhard Harms, Bd. 23, Jena 1915), im wesentlichen ein Epigone Colberts, also in seiner politisch-ökonomischen Anschauung in der Periode der „Volkswirtschaft des Absolutismus“ wurzelnd, — unter die Vertreter des Gedankens einer einzigen Einkommensteuer bedarf einer besonderen Begründung. Während Dollfus (a. a. O., S. 15) den „*premier fonds*“ als eine „in Naturalien erhobene Ertragssteuer“ und den „*second fonds*“ als „Ertragssteuer, welche auf jedem Einkommen oder Gewinn, der nicht landwirtschaftlicher Natur ist, lastet“, betrachtet, lassen die Forschungen von F. K. Mann (*Der Marschall Vauban und die Volkswirtschaftslehre des Absolutismus*, München 1914) erkennen, daß den beiden ebengenannten Fonds — trotz Brutto- bzw. Nettoveranlagung — die Einkommensbesteuerung, die Basis des ganzen Projektes, zugrunde liegt. (Mann, Vauban, a. a. O., S. 239). Durch den dritten Fonds (Vauban, *Dime Royale*, a. a. O., S. 83 ff.), der die Einführung eines Salzmonopols enthielt, und den vierten Fonds (Vauban, ebenda S. 92 ff.), der eine bunte Reihe von Luxussteuern (Strafsteuern) vorsah, wird die Einheitlichkeit der *Dime Royale* durchbrochen, so daß man von einer einzigen Steuer in unserem Sinne nicht mehr sprechen kann (vgl. auch Vogel, E. H.: Die finanzpolitischen Besteuerungsprinzipien in Literatur und Theorie, in *Tüb. Zeitschr.*, 66. Jahrg., Heft 2/3, Tübingen 1910, S. 302). Es soll deshalb dieses Projekt nicht in den Kreis unserer Betrachtung gezogen werden. Das Verdienst Vauban's liegt vor allem darin, daß bei der Einführung seiner *Dime Royale* — die, wenn auch nicht in dem Sinne, der ihm vorgeschwebt hatte, sondern neben den bereits bestehenden Steuern im Jahre 1710 erfolgte (Mann, Vauban, a. a. O., S. 280), — das Hauptgewicht der Staatstätigkeit auf die Steuerbefreiung der Bevorrechteten gelegt werden sollte. (Oncken, Aug.: *Die Maxime Laissez faire et laissez passer*, ihr Ursprung, ihr Werden, i. *Berner Beiträge zur Geschichte der Nationalökonomie*, Nr. 2, Bern 1886.)

Eine ausführliche Kritik widmet auch neben anderen (vgl. bei Mann, Vauban, a. a. O., die überaus reichhaltige Literaturangabe) James Steuart (*Untersuchungen über die Grundsätze der Volkswirt-*

Schierendorff aus dem Jahre 1705, dessen Kenntnis uns Fischel in seiner Studie<sup>4)</sup> vermittelt.

## 1. Schierendorffs Projekt.

Betrachten wir kurz die politische Lage Oesterreichs seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts, so läßt sich feststellen, daß nach einer kurzen Blütezeit das Land im 17. Jahrhundert von schweren Kriegen heimgesucht wurde. Der 30jährige Krieg, die Türkenkriege (1682—1699), die Kriege gegen Frankreich (1672—1679 und 1688—1697) und der spanische Erbfolgekrieg ließen bald die Finanzlage „sehr ungünstig“, teilweise sogar „trotlos“ erscheinen<sup>5)</sup>, so daß die Entwicklung nach Reform geradezu drängte. Ebenso wie in Frankreich wurde zu Ende des 17. Jahrhunderts der Bauernstand Oesterreichs durch die bestehenden Steuerungleichheiten aufs schwerste bedrückt; namentlich in Böhmen, Mähren und Ungarn ist dies neben der Steigerung der Fronen die Hauptursache der Verelendung der Massen gewesen<sup>6)</sup>. Im Gegensatz zu den Sudetenländern, wo sich der Adel die Steuerfreiheit erst um die Mitte des 17. Jahrhunderts erschlichen hatte, war der adlige Grundbesitz in den eben genannten Ländern der Steuerpflicht enthoben<sup>7)</sup>.

---

schaftslehre, eingeleitet von H. Waentig, 3. Bd., Jena 1914, S. 430 ff.) dem Projekt Vaubans.

<sup>4)</sup> Fischel, Alfred: Studien zur österreichischen Reichsgeschichte, Wien 1906; ferner auch Schüßler, W.: Das Verfassungsproblem im Habsburgerreich, Stuttgart 1918, S. 28 ff.

<sup>5)</sup> v. Eheberg, K. Th.: Art. „Finanzen in der neueren Zeit bis gegen 1800“, i. Hdw. d. Staatsw., 3. Aufl., 4. Bd., Jena 1909, S. 197.

<sup>6)</sup> Erst unter Maria Theresia wurde der grundherrliche Besitz bleibend mit einer Steuerquote — dem sogenannten militäre extraordinarium (für die Unterhaltung des Heeres) belegt. (Wagner, Ad.: Lehr- und Handbuch der politischen Oekonomie, 4. Hauptteil, 3. Teil, Leipzig 1889, S. 92.)

<sup>7)</sup> Ueber die Einnahmequellen Oesterreichs in den Jahren 1701 ff. vgl. v. Mensi, F.: Zur Geschichte der Finanzen Oesterreichs im spanischen Erbfolgekriege, i. Finanzarchiv, 4. Jahrg., Stuttgart 1887, S. 912 ff.

Die Frage der Verbesserung des Steuerwesens wurde daher brennend und beschäftigte die Regierungskanzleien seit dem Ausgang des 17. Jahrhunderts unausgesetzt. Es war vorzüglich darauf abgesehen, „daß eine durchgehende, Gott gefällige Gleichheit introduziert und das männiglich ungleich vorkommende Kontributionswesen dagegen abgeschafft werde“<sup>8)</sup>. Man erblickte das tauglichste Mittel, um den Klagen abzu- helfen und zugleich dem Staatssäckel die nötigen Einnahmen zu verschaffen, in der Einführung der Generalakzise<sup>9)</sup> von allen Gegenständen des Verbrauchs<sup>10)</sup>; die Erwartungen, die man daran knüpfte, waren so groß, daß man sogar glaubte, die direkten Steuern damit ersetzen zu können<sup>11)</sup>.

Im Jahre 1705 ging die Regierung mit der Absicht um, diese Steuer einzuführen<sup>12)</sup>. Dagegen nahm nun der damalige Hofkammerrat Christian Julius von Schierendorff (1661—1726) im ersten Teil seines Syntagmas<sup>13)</sup> Stellung. Bei der Behandlung der Frage, welche von den vier Steuerarten: Grund-, Kopf-, Vermögens- und Konsumtionssteuern als die einträglichste und am wenigsten drückende einzuführen wäre, verwirft er zunächst die Grund- und Kopfsteuern, weil bei ihnen die Ungleichheit unvermeidlich sei. Dafür beantragt er zwei neue Steuern, eine Lizenzsteuer oder eine Einkommensteuer. Mit dem ersten Projekt einer Lizenzsteuer will er an Stelle aller direkten und indirekten Abgaben eine Groschenabgabe einführen, die von jeder über 12 Jahre alten Person zu tragen ist. Daneben sollen noch eine Viehkapitation und die bis-

---

<sup>8)</sup> Fischel, a. a. O., S. 224.

<sup>9)</sup> Ueber eine neue Begriffsabgrenzung zwischen „General- oder Großer Akzise“ auf der einen und „Universalakzise“ auf der anderen Seite vgl. Semrau, R. P.: Der „Umsatzsteuergedanke“ in der Finanzgeschichte, Greifsw. Diss. 1921.

<sup>10)</sup> Fischel, a. a. O., S. 224.

<sup>11)</sup> v. Mensi, F.: Art. „Finanzgeschichte“ i. Oesterr. Staatswörterbuch, 1. Bd., Wien 1895, S. 477.

<sup>12)</sup> Die Einführung gelang nur in beschränktem Umfange (1707 in Schlesien und 1709 in Böhmen).

<sup>13)</sup> Das Manuskript, in der Hofbibliothek in Wien aufbewahrt, war mir nicht zugänglich. Ich folge deshalb der Darstellung Fischels.

herigen Kameralgefälle (Salz, Maut, Bergregal, Tabak, Spielkarten usw.) bestehen bleiben.

Uns interessiert aber hier sein zweites Projekt, das er für ausgiebiger und weniger beschwerlich, in der Einbringung aber für die sicherste Abgabe hält.

Von dem flüssigen jährlichen Einkommen sollen 5 % oder 10 % oder „ein sonst der allgemeinen Notdurft proportionierter Anteil“ erhoben und in 12 Monatsraten entrichtet werden. Bei Einführung dieser Einkommensteuer mit beweglichem, dem Staatsbedarf angepaßtem Steuerfuß<sup>14)</sup> sollen alle bisherigen Steuern ausnahmslos aufgehoben werden.

Falls diese Steuer nicht den geforderten Betrag abwerfen würde, was nach einigen Monaten erkennbar wäre, so könnte dann immer noch zu einer der bisherigen oder anderen Steuern gegriffen werden. Schierendorff tritt hier, was den Gedanken der einzigen Steuer anbetrifft, den Rückzug an.

Betrachten wir den Vorschlag Schierendorffs noch einmal, so erkennen wir, daß wir es hier mit dem Plan einer reinen Einkommensteuer zu tun haben.

Am Schluß des Syntagmas kommt Schierendorff auf Vauban zu sprechen, von dem er sagt, daß dessen Gedanken mit seinen eigenen übereinstimmen. Seine Charakteristik Vaubans geht dahin, daß dieser auf dem Standpunkt des vollen königlichen Absolutismus stehe, während er die Rechte der Stände und überhaupt den Unterschied zwischen Eigentum des Staates und der Landesfürsten beachte. Diese Steuer berücksichtige mehr als das physiokratische Ideal den wirklichen Stand der Volkswirtschaft und ziehe bereits aus dem sich ankündigenden Industrialismus die entsprechenden Folgerungen. Mit dieser Einkommensteuer steht Schierendorff ganz auf dem Boden des modernen Liberalismus, dessen radikalster Flügel sich diese Forderung zu eigen gemacht hat<sup>15)</sup>.

Der Prioritätsstreit der Gedanken, der hier entsteht, wäre, abgesehen von den Einzelheiten, in denen beide Projekte stark

<sup>14)</sup> Sie wäre damit zugleich ein Vorbild für die englische Einkommensteuer gewesen.

<sup>15)</sup> Vgl. Fischel, a. a. O., S. 225.

voneinander abweichen, zugunsten von Vauban zu entscheiden, dessen Plan bereits 1699 feststand<sup>16)</sup>). Deshalb soll aber das Verdienst Schierendorffs, ein reines Einkommensteuerprojekt geschaffen zu haben, nicht verkleinert werden. Auch das äußere Schicksal seines Vorschlags ähnelte dem der Dîme Royale; von der Hofkammer wurden beide Projekte 1709 verworfen.

## 2. Proudhons Einkommensteuer-Vorschlag.

Hatten wir vorher das zeitlich nachfolgende Proudhon'sche Projekt einer „einzigsten Grundsteuer“ behandelt, so muß an dieser Stelle sein Einkommensteuer-Projekt einen Platz finden und einer kurzen Betrachtung unterzogen werden<sup>17)</sup>.

Das Neuartige des Vorschlags, den Proudhon am 11. Juli 1848 der Nationalversammlung in Paris vorlegte, besteht in der Art der Erhebung der Abgabe. Es sollten danach alle Pächter und Mieter ein Drittel des jeweils fälligen Pacht- oder Mietzinses zurückbehalten; ferner verlangte er, daß alle Hypothekengläubiger und Aktieninhaber sich mit zwei Drittel ihrer Einnahmen begnügten; dem Staat räumte er das Recht ein, seinerseits ein Drittel von den fälligen Staatsrenten kürzen zu können<sup>18)</sup>. Als weitere Forderung kam hinzu, daß die vom Staate zu entrichtenden Pensionen und Renten nach einer Skala um 5 bis 50 % herabgesetzt würden.

Der von dem Pächter und Schuldner einbehaltene Teil sollte zur Hälfte ihm selbst verbleiben, während der Rest dem Staat als Einkommensteuer gezahlt werden sollte. Diese Art der Besteuerung stellt sich also als eine solche auf Einkommen aus Grund und Boden sowie aus Kapitalbesitz dar<sup>19)</sup>.

<sup>16)</sup> Lavissee, Ernest: Histoire de France depuis les origines jusqu'à la révolution. Bd. 8, Paris 1908, S. 194.

<sup>17)</sup> Vgl. darüber die ausführliche Darstellung bei Dollfus, a. a. O., S. 71 ff.

<sup>18)</sup> ebenda, S. 72.

<sup>19)</sup> Proudhon P. J.: Oeuvres complètes, 1. Bd., Paris, S. 246 ff.

Proudhon glaubt, daß durch die Einnahmen, die dem Staate aus den Steuern erwachsen, eine Summe von 1 Milliarde Frs. erzielt werden könne. Das in den Händen der Pächter und Schuldner verbleibende Sechstel — ebenfalls nahezu 1 Milliarde Frs. — würde befruchtend auf Industrie und Handel wirken und die Nachfrage nach Arbeit steigern; vor allen Dingen aber eine starke Senkung der Preise zur Folge haben. Der Besteuerungsplan Proudhons sollte zugleich auch eine volle Lösung der sozialen Frage zur Folge haben<sup>20</sup>).

Aus seinem Steuervorschlag läßt sich auch seine Stellung zur Progressivsteuer erkennen, er ist prinzipieller Gegner derselben, weil sie die „Heiligsprechung der Nettoproduktion“ sei, die er abzuschaffen gedenkt. Er faßt diese Besteuerungsweise nur als Konzession gegen das Proletariat auf, wenn sie nicht dem Reichen die Gesamtheit seines Einkommens entziehe<sup>21</sup>).

Die Kritik würde vor allem bei der Bekämpfung der Preisverminderungstheorie einzusetzen haben, denn der Pächter wird den Mehrgewinn nicht dazu verwenden, die Getreidepreise sofort zu senken<sup>22</sup>), sondern er wird ihn voll in Anspruch nehmen<sup>23</sup>).

### 3. Der Einkommensteuer-Vorschlag von Lucius.

Im Anschluß an die Einführung der sächsischen Verfassung vom 4. 9. 1831 machten sich in den einzelnen Zweigen der Verwaltung Reformen nötig. Für die Allgemeinheit beanspruchte die angekündigte Reform des Abgabensystems das größte Interesse. So beginnt eine Reformperiode, in welcher die alte sehr mangelhafte Ertrags- und Verbrauchsbesteuerung

---

<sup>20</sup>) Puttlitz, a. a. O., S. 41.

<sup>21</sup>) Mühlberger, A.: P. J. Proudhon. Leben und Werke, Stuttgart 1899, S. 207.

<sup>22</sup>) Vgl. Dollfus, a. a. O., S. 147 ff.

<sup>23</sup>) Vgl. die Kritik Thiers bei Dollfus, a. a. O., S. 146 ff.

zum größten Teile modernisiert und unifiziert wurde<sup>24)</sup>. Die neue Verfassung trug den modernen Grundsätzen der Gesetzmäßigkeit, Allgemeinheit und Gleichmäßigkeit in der Besteuerung (in den §§ 37—40) Rechnung.

Wie diese Gedanken praktisch in die Steuerpolitik zu übertragen seien, suchte der „Gerichtsdirektor und Advocat“ Lucius in seiner kleinen Schrift<sup>25)</sup> nachzuweisen. Er erkennt bereits — also lange Zeit vor Lassalle's Verteidigungsrede<sup>26)</sup>, — daß durch die indirekten Steuern<sup>27)</sup> der ärmere Teil der Bevölkerung über seine Kräfte zur Tragung der Lasten herangezogen würde<sup>28)</sup>. Er sieht die möglichste Gleichheit in der Besteuerung darin, daß jeder Steuerpflichtige im Verhältnis zu seiner Leistungsfähigkeit besteuert werde, und zwar nicht gemessen am Kapital, sondern am Einkommen. Der Grundsatz der Einfachheit des Steuerwesens kann nach seiner Ansicht nur dadurch verwirklicht werden, „daß alle erforderlichen Staatslasten auf Eine Art erhoben werden, folglich in der Einführung Einer Steuer“<sup>29)</sup>.

An die Spitze seines Planes setzt er die Forderung, daß sich alle Staatsangehörigen untereinander selbst besteuern, ohne jede Einmischung des Staates. Seine „einzige Steuer“ ist eine Quotitätssteuer, bei der 10 Millionen Steuereinheiten (simpliciter) auf die Bezirke und Gemeinden umzulegen sind. Das Projekt entspricht ebenfalls der Forderung der Allgemeinheit der Steuer, nur Staat, Kirche und gemeinnützige Stiftungen sind von der Steuer befreit.

---

<sup>24)</sup> Wagner, Adolph: Lehrbuch, a. a. O., IV. Hauptteil, 4. Teil: Die deutsche Besteuerung des 19. Jahrhunderts, 2. Aufl., Leipzig 1901, S. 101.

<sup>25)</sup> Lucius, Fr. Salomo: Plan zur Einführung Einer Steuer im Königreich Sachsen. Leipzig 1833.

<sup>26)</sup> s. unten S. 72 ff.

<sup>27)</sup> Eine Zusammenstellung der damaligen indirekten Steuern s. bei Löbe, E.: Der Staatshaushalt des Königreichs Sachsen in seiner verfassungsrechtlichen Beziehung und finanziellen Leistung. Leipzig 1889, S. 8.

<sup>28)</sup> Lucius, a. a. O., S. 4.

<sup>29)</sup> ebenda, S. 5.

Auf die technische Seite des Planes, das Umlageverfahren, soll nicht eingegangen werden<sup>30)</sup>, es sei nur darauf hingewiesen, daß die größeren Städte wie Dresden, Leipzig und Chemnitz nicht mit in ihre Kreise eingerechnet werden sollten, sondern daß ihnen eine besondere Steuerquote zugeteilt würde.

Die einzige Einkommensteuer soll aus dem Bruttogewinn jedes einzelnen gezahlt werden, der aus Grundbesitz, Gerechtigkeiten, Kapitalien und Renten fließt<sup>31)</sup>. Nur in dem einen Punkte unterscheidet sich die Einkommensberechnung von den modernen Prinzipien: Kapitalsschulden dürfen nicht in Abzug gebracht werden<sup>32)</sup>.

Auch ein sogenanntes Kinderprivileg<sup>33)</sup> und die Steuerfreiheit des Existenzminimums<sup>34)</sup> weist der Plan auf.

Das Abschätzungsverfahren gründet sich auf der Selbsteinschätzungspflicht<sup>35)</sup>; die Angaben werden durch eine Abschätzungskommission nachgeprüft. Für absichtlich zu niedrig angegebene Einkommenserklärungen kommen eine Reihe von Strafbestimmungen in Anwendung<sup>36)</sup>.

Die Erhebung der Steuern erfolgt bei dem Projekt in äußerst umständlicher Weise, nämlich in 24 Terminen<sup>37)</sup>, wahrscheinlich aus dem Gefühl heraus, die Last möglichst wenig fühlbar zu gestalten.

Interessant ist, daß Lucius das Ideal einer Steuer in der Besteuerung des Ueberflusses<sup>38)</sup> erblickt; allerdings glaubt er,

---

<sup>30)</sup> Lucius, a. a. O., S. 12.

<sup>31)</sup> ebenda, S. 19.

<sup>32)</sup> ebenda, S. 20.

<sup>33)</sup> ebenda, S. 10.

<sup>34)</sup> ebenda, S. 9. „Staatsangehörige, welche keine Grundstücke besitzen und deren Einkommen jährlich 60 Thlr. nicht überschreitet, sind frei von dieser Steuer.“

<sup>35)</sup> ebenda, S. 25. Unter Zugrundelegung des Einkommens aus dem vorhergehenden Jahre (ebenda, S. 11).

<sup>36)</sup> ebenda, S. 27.

<sup>37)</sup> Lucius, a. a. O., S. 30.

<sup>38)</sup> Dieser Gedanke ist in der neueren Finanzliteratur wieder aufgegriffen worden.

daß diese Forderung ein „papierenes Ideal sei und bleiben werde“<sup>39)</sup>.

Ob wir es im vorliegenden Falle mit einer „einzigsten Steuer“, die sich mit unserer Definition deckt, zu tun haben, muß doch wohl im bejahenden Sinne entschieden werden, denn die vielen bestehenden indirekten Steuern sollen in Wegfall kommen<sup>40)</sup>; Lucius will als Staatseinkünfte nur die Einnahmen aus Domänen, Regalien, Grenzakzise (aber nur, solange sie als Schutzzoll wirke) und noch eine kleine Zahl von Taxen z. B. für Auswirkung von Titeln<sup>41)</sup> beibehalten wissen.

Ein besonderes Augenmerk richtet Lucius auf die Besteuerung der Fremden (Ausländer), die von der einzigen Einkommensteuer nicht mit getroffen werden können, für diese läßt er noch indirekte Steuern (z. B. Chaussee-, Brücken- und Elbzölle) bestehen.

Wie aus einer („ungefähren“) Berechnung hervorgeht<sup>42)</sup>, ist die Steuer als Proportionalsteuer gedacht. Bei einem Steueraufkommen von 3 Millionen Thlr. würde der Tarif sich etwa wie folgt gestalten<sup>43)</sup>:

Bei	60 Thlr.	jährl. Bruttogewinn	=	2,67 Thlr.
„	70	„ „	=	3,00 „
„	80	„ „	=	3,3 „
„	90	„ „	=	3,9 „
„	100	„ „	=	4,2 „
„	200	„ „	=	8,7 „
	...			...
„	1000	„ „	=	42,9 „
„	2000	„ „	=	85,8 „
	usw.			

<sup>39)</sup> Lucius, a. a. O., S. 35.

<sup>40)</sup> Pölitz, K. H. L.: Besprechung von Lucius, Plan a. a. O., in: Jahrb. der Geschichte und Staatskunst, I. Bd., Leipzig 1833, S. 285, tritt für eine Beibehaltung der Getränke- (d. h. Wein-, Rum-, Arrak- und Branntweinsteuer) Besteuerung, sowie einer mäßigen Salzsteuer ein. Er entscheidet sich nicht für eine einzige Einkommensteuer, sondern für eine einzige Grundsteuer (ebenda, S. 284).

<sup>41)</sup> Lucius, a. a. O., S. 9.

<sup>42)</sup> Lucius, a. a. O., S. 37.

<sup>43)</sup> Lucius, a. a. O., S. 38.

Durchschnittlich beträgt die Belastung der Einkommen 4,4 %.

Gegen diesen Plan einer einzigen Einkommensteuer liegt eine anonyme Streitschrift vor<sup>44)</sup>. Der Verfasser will zunächst an Hand von Beispielen den Beweis erbringen, welche Gefahren die Einkommensteuer als einzige Steuer bringen kann, indem er auf die Pitt'sche Einkommensteuer von 1798 hinweist, die bald darauf (1815) wieder aufgehoben werden mußte<sup>45)</sup>.

Zugleich mit den meisten Finanztheoretikern seiner Zeit lehnt der anonyme Verfasser eine einzige direkte oder indirekte Steuer vollständig ab; er stellt sich vielmehr auf den Standpunkt, daß „die unvermeidlichen Ungleichheiten der direkten Besteuerung durch gleichzeitig bestehende indirekte weniger fühlbar gemacht werden“<sup>46)</sup>. Die Gründe, die der Autor für die Unzulänglichkeit der einzigen Einkommensteuer anführt, sind im großen ganzen die, welche ganz allgemein gegen eine Besteuerung des Einkommens angeführt werden und die für die damalige Zeit wohl Berechtigung hatten<sup>47)</sup>.

Die Selbsteinschätzungspflicht führt nach seiner Ansicht zur größten Ungleichheit, weil der gewissenhafte Steuerpflichtige, der seine Einkünfte wahrheitsgetreu angibt, unverhältnismäßig höher besteuert werde als der Unredliche, ferner seien viele Staatsbürger gar nicht in der Lage, ihr Einkommen genau anzugeben.

Ganz ähnlich stehe es mit der Einschätzung durch dritte Personen, die sich bei ihren Schätzungen nur auf die sichtlich wahrnehmbaren Vermögensobjekte des Steuerzahlers stützen können.

Der Einwurf, daß ein „schlechter Landwirt“ oder ein

---

<sup>44)</sup> R., W.: Die Einkommensteuer als einzige Abgabe, aus staatsrechtlichem, nationalökonomischem und finanziellem Gesichtspunkte und mit besonderer Beziehung auf den vom Gerichts-Direktor Lucius herausgegebenen Planentwurf beleuchtet. Leipzig 1833.

<sup>45)</sup> R., W., a. a. O., S. 5 ff.

<sup>46)</sup> ebenda, S. 7.

<sup>47)</sup> ebenda, S. 12.

„liederlicher Hausbesitzer“ bei der Einkommensteuer weniger belastet werde als der „verständige, arbeitsame und ordentliche Grundbesitzer, der sein Eigentum besser ausnutze“<sup>48)</sup>, entspringt einer kurzsichtigen Betrachtungsweise, denn die Einkommensteuer nimmt keineswegs den gesamten Reingewinn in Anspruch.

Berechtigt ist der Einwurf, daß sich Lucius an den Grundsatz, daß nur das Reineinkommen der Staatsangehörigen als finanzielle Quelle betrachtet werden dürfe, dadurch versündigt, daß er die Zinsen der Betriebskapitalien und der Schulden, sowie die Bau- und Reparaturkosten nicht in Abzug bringen lassen will<sup>49)</sup>.

#### 4. Zeilers Plan einer „einzigsten Steuer“.

Erst der in neuerer Zeit so stark angewachsene Staatsbedarf hat auf dem Gebiete des Steuerwesens wieder eine Reihe von Reformvorschlägen gezeitigt; zum Teil war es auch die ungünstige wirtschaftliche Lage, die solche Pläne heranreifen ließ. Den Gedanken der Erleichterung der wirtschaftlichen Lasten, insbesondere der Steuerbelastung, legt Zeiler<sup>50)</sup> seiner Schrift: „Einkommensabgaben. Gesellschaftlicher Ausgleich und Gesamtverbrauchssteuer“ zugrunde. Das Projekt fußt, wie schon der Titel sagt, auf einer Besteuerung des Einkommens.

Die Einführung einer „einzigsten Steuer“ — selbstverständlich als Reichssteuer — fordert er, um aus dem „Dauerzustande der Verworrenheit“ und der „Buntscheckigkeit“ der Steuersysteme herauszukommen. Wie der Verein für seine gesamten Zwecke von jedem Mitglied einen Beitrag entweder auf die einzelnen Personen gleichmäßig verteilt, oder nach

<sup>48)</sup> R., W., a. a. O., S. 15.

<sup>49)</sup> Um eine Wiederholung zu vermeiden, sollen die Einwendungen, die der anonyme Verfasser gegen die Einkommensteuer, nicht im besonderen Hinblick auf den Lucius'schen Plan, sondern ganz allgemein erhebt, später aufgeführt werden (s. unten S. 97 ff.).

<sup>50)</sup> Zeiler, A.: Einkommensabgaben, gesellschaftlicher Ausgleich und Gesamtverbrauchssteuer. Zweibrücken (1918).

besonderen Gesichtspunkten abgestuft erhebt, so soll auch der Staat seinen gesamten Aufwand durch eine einheitliche Steuer aufbringen<sup>51)</sup>. Diese Begründung der „Einststeuer“ hält Liefmann<sup>52)</sup> für den schwächsten Punkt der Zeiler'schen Schrift.

Um zur alleinigen direkten Besteuerung zu kommen, setzt sich Zeiler mit der Frage der indirekten Steuern auseinander und erhebt gegen sie den Vorwurf der Ungerechtigkeit, der sich in drei Richtungen auswirke<sup>53)</sup>. Erstens seien sie wegen ihrer kopfsteuerartigen Wirkung auf den zum Lebensunterhalt notwendigen Bedarf zu verwerfen. Zweitens sei es unmöglich, jede Art von Verbrauch mit Steuern zu treffen, da jedem einzelnen, je nach seinen Neigungen, mehr oder weniger Steuern aufgebürdet werden. In dritter Linie endlich liege eine Ungerechtigkeit darin, daß der Familienhaushalt ein Vielfaches der Steuerlast des Einzelgängers trage<sup>54)</sup>.

Dabei darf aber die Frage der Ueberwälzung nicht außer Acht gelassen werden. Zeiler vertritt die Ansicht, daß es gleichgültig sei, ob durch das Steigen der Lebensmittel- und Kleidungspreise oder durch Auflage einer neuen Steuer die Lebenshaltung verteuert wird. Druck erzeugt Gegendruck, so daß jeder durch entsprechende Maßregeln eine Einkommenserhöhung herbeizuführen suche. Zeiler gibt zu<sup>55)</sup>, daß dies nicht immer vollkommen gelingen werde, berücksichtigt aber nicht die Ausgleichung, die durch die Beschleunigung eines kostensparenden technischen oder morphologischen Umwandlungsprozesses vor sich gehen kann<sup>56)</sup>.

---

<sup>51)</sup> Zeiler, Einkommensabgaben, a. a. O., S. 8.

<sup>52)</sup> Liefmann, R.: Besprechung von Zeiler, Einkommensabgaben, i. Schmollers Jahrb., 43. Jahrg., Leipzig 1919, S. 1196.

<sup>53)</sup> Zeiler, ebenda, S. 8 ff.

<sup>54)</sup> ebenda, S. 9 ff.

<sup>55)</sup> Zeiler, Einkommensabgaben, a. a. O., S. 10.

<sup>56)</sup> Ein Beispiel für die Ausgleichung liefert, wie die Untersuchungen von Schanz, G. (Zur Frage der Ueberwälzung indirekter Verbrauchssteuern auf Grund des bayerischen Malzaufschlages in Schmollers Jahrb., 6. Jahrg., Leipzig 1882, S. 563 ff.) zeigen, die Erhöhung des bayerischen Malzaufschlages im Jahre 1879.

Zweifellos treten diese Ungerechtigkeiten um so schärfer zutage, je größer die kopfsteuerartige Wirkung der Steuer ist, also besonders bei Steuern, die auf unentbehrliche Lebensmittel oder andere Lebensbedürfnisse gelegt sind. Es darf aber nicht vergessen werden, daß bei indirekten Steuern für den Einzelnen die Möglichkeit vorhanden ist, durch Einschränkung bzw. Einstellung des Verbrauchs (Tabak, Wein usw.) sich der Steuer teilweise oder ganz zu entziehen.

Auch einer Verbrauchsbesteuerung — eine Besteuerung des gesamten Nutzungsvermögens des Volkes — im Sinne Schaeffle's lehnt Zeiler zugleich mit Mammoth<sup>57)</sup> infolge der steuertechnischen Schwierigkeiten ab. Das Zeiler'sche Projekt gipfelt ebenfalls in einer Besteuerung des Gesamtverbrauchs und zwar nicht „jede Lebensäußerung“<sup>58)</sup> als einzelne Erscheinungsform, auch nicht als Rohstoff- oder Fabrikatssteuer, sondern es soll bei der Einzelperson der Verbrauch in seiner Gesamtheit (gemessen am Einkommen) getroffen werden. Die Verbrauchsbesteuerung soll eigentlich dem Zwecke der Geldbeschaffung für den Staatshaushalt dienen; die Frage, ob daneben eine Steuer aus sozialpolitischen Gründen einzuführen oder beizubehalten wäre, wird dabei gänzlich ausgeschaltet.

Zeiler sucht nun die Besteuerung der Lebenshaltung durch eine „gewisse Umgestaltung unserer Einkommensteuer“ zu erreichen<sup>59)</sup>. Ein Mangel in der Einkommensteuer sei die relativ höhere Belastung der Einkommen, die aus Arbeitslohn und Gehalt stammen, gegenüber den aus allen anderen Quellen fließenden, unvollständig deklarierten Einkommen. Hier ist eine Besserung insofern eingetreten, als die moderne Steuergesetzgebung durch Einführung des Depotzwanges bzw. Anmeldung des Besitzes an Wertpapieren bei dem zuständigen Finanzamt<sup>60)</sup> unrichtige Einkommenserklärungen der Rentner

---

<sup>57)</sup> Mammoth-v. Eheberg, Art. „Luxussteuer“, i. Hdw. d. Staatsw., 3. Aufl., 6. Bd., Jena 1910, S. 551.

<sup>58)</sup> Zeiler, Einkommensabgaben, a. a. O., S. 15.

<sup>59)</sup> ebenda, S. 16.

<sup>60)</sup> Vgl. „Deutsche Reichsverordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalflucht“ vom 24. Oktober 1919, RGBl. S. 1820, § 1 und § 3.

und Wertpapierbesitzer erschwert; freilich ist für die Verschleierung von Einkommen aus Kapital und Arbeit noch manche Tür geöffnet.

In seiner Schrift: „Gesetzliche Zulagen für jeden Haushalt“ fordert Zeiler<sup>61)</sup> den Ausgleich der Familienlasten, auf dem auch sein ganzes Steuerprojekt aufgebaut ist. Es handelt sich um Beihilfen verschiedener Art, die nebeneinander tretend die kinderreichen Familienväter dem Unverheirateten wirtschaftlich nahezu gleichstellen sollen: fortlaufende für den ehelichen Haushalt an sich, solche für die Erziehung der Kinder, gestuft nach Lebensalter und Erziehungsweise, sowie einmalige Beihilfen bei besonderen Gelegenheiten; sämtlich wieder abgestuft nach der Einkommenshöhe und begrenzt mit Höchst- und Mindestbeträgen. Dieser Aufwand soll nun nicht durch eine gewöhnliche Steuererhebung aufgebracht werden, sondern durch ein eigenes Umlageverfahren. Als Grundlage für die Berechnung dieser „Deckungsumlage“ dient das Einkommen des einzelnen unter Ausschluß des Betrages, der für den notdürftigen Lebensunterhalt anzusetzen ist.

Als Existenzminimum nimmt Zeiler<sup>62)</sup> das zweihundertfache des ortsüblichen Tagelohnsatzes an<sup>63)</sup>, womit zugleich die ziemlich beträchtlichen Schwankungen in der Lebenshaltung an verschiedenen Orten ausgeglichen sein sollen.

Die Deckungsumlage beträgt nach den von ihm angestellten umfangreichen Berechnungen 24 % von dem leistungs-

---

<sup>61)</sup> Zeiler, A.: Gesetzliche Zulagen für jeden Haushalt, Stuttgart 1916.

<sup>62)</sup> Zeiler, Einkommensabgaben, a. a. O., S. 25.

<sup>63)</sup> Zeiler geht sicher dabei von der Auffassung aus, daß sich die Lohnhöhe den allgemeinen Lebenskosten anpasse; die Nachkriegszeit hat aber gezeigt, daß diese nicht in gleichem Maße wie die Kosten der Lebenshaltung gewachsen ist. Vgl. dazu Zeiler, A.: Die selbsttätige Anpassung des Beamtengehalts an die Schwankungen des Volkswohlstandes und der Kaufkraft des Geldes, München 1917; Zeiler, A.: Lohnhöhe, Gesamtwirtschaftslage und Teuerung, i. Zeitschr. f. Soz. Wiss. N. F. XI. Jahrgang 1920, Heft 7 und 8, S. 415 ff und die Arbeit von Schöne, L.: Der Indexlohn, Greifsw. Diss. 1920.

fähigen Einkommensteil. Nimmt man z. B. ein Einkommen von 1000.— Mk. und einen Ortstageslohn von 3.— Mk. an, so erhält man als Deckungsumlage  $(1000 - 200 \times 3) \times \frac{24}{100} = 96$  Mk.

Kürzt man um diesen Betrag das „Roheinkommen“, so erhält man das „berichtigte Einkommen“ des Unverheirateten, im obigen Beispiel also 904 Mk. Für den Verheirateten kommen 150 ‰ seines Roheinkommens als „Haushaltsbeihilfe“ hinzu, während für jedes Kind noch die bereits erwähnten „Kinderbeihilfen“ hinzutreten.

Durch diese Beihilfenordnung sollen nun die Verschiedenheiten der Familienlast<sup>64)</sup> für die Personen mit gleichen Einkommen zureichend ausgeglichen sein<sup>65)</sup>. Denken wir aber an die Ungleichmäßigkeiten, die bei gleichen Einkommen selbst gleich starke Familien in bezug auf physische Kräfte oder auf intellektuelle Fähigkeiten aufweisen, so ist die obige Grundlage, auf der eine gleichmäßige Besteuerung aufbauen könnte, doch nicht so fest bestimmt, wie es auf den ersten Augenblick erscheint.

Die Progression sucht Zeiler durch einen „gesellschaftlichen (sozialen) Teilausgleich der starken Gegensätze, die zwischen den verschiedenen hohen Einkommenstufen bestehen“<sup>66)</sup>, zu ersetzen. Für ihn ist eine fortschreitende Anhäufung großer Vermögen und damit die Bildung von Rieseneinkommen eine für die Gesellschaft und die Volkswirtschaft höchst bedenkliche und schädliche Erscheinung. Die Forderung einer Höchstgrenze, bis zu der sich Vermögen bilden können, für deren Einführung sich Cohn<sup>67)</sup> eingesetzt, die aber

---

<sup>64)</sup> Gegen die Maßnahmen, durch die Steuerpolitik einen Ausgleich der Familienlasten und der Haushaltung herbeizuführen, wendet sich Mombert, P.: Die Größe der Familie und die steuerliche Belastung nach der Leistungsfähigkeit, in: Die Neuordnung der deutschen Finanzwirtschaft, hrsg. von H. Herkner in: Schriften des Vereins für Soz.-Politik, 156. Bd., 1. Teil, 1918, S. 182 ff.

<sup>65)</sup> Zeiler, Einkommensabgaben, a. a. O., S. 26.

<sup>66)</sup> ebenda, S. 28.

<sup>67)</sup> Cohn, G.: i. Roten Tag, Nr. 99, Jahrg. 1916.

ebenso scharfe Ablehnung bei v. Philippovich<sup>68</sup>), Steller<sup>69</sup>) und Bendixen<sup>70</sup>) gefunden hat, stellt er nicht auf, vielmehr basiert die Maßnahme des „gesellschaftlichen Ausgleichs“ auf dem Einkommen<sup>71</sup>). Die untere sowie die obere Grenze des abgabepflichtigen Einkommensanteils ist willkürlich zu wählen, angenommen ist natürlich der Teil des notwendigen Lebensunterhalts. Das Projekt sieht bereits bei einem Ueberschusse von 20.— Mk. über das Existenzminimum eine Abgabe von 1.— Mk. vor, bei einem Einkommensrest von 30 Millionen Mark sind 20 Millionen dem „gesellschaftlichen Ausgleich“ zu opfern<sup>72</sup>). Die Stufung der Abgabesätze ist in regelmäßiger Progression durchgeführt. Von der „Einkommensteuer“ ist diese Abgabe besonders zu berechnen, da sie von dem Einkommensteil, der um das Existenzminimum vermindert ist, erhoben wird, während die noch zu behandelnde „Einkommensteuer“ aus dem Einkommen, das verbraucht wird, entrichtet wird.

Die hohe Besteuerung der Einkommen, z. B. von 50 % bei den sehr hohen Einkommen — über diesen Steuersatz geht das neue Reichseinkommensteuergesetz vom 29. März 1920 noch hinaus — befürwortet vor allem die Sozialdemokratie, während viele Theoretiker wie z. B. Eulenburg<sup>73</sup>), Bredt<sup>74</sup>) und Jaffé<sup>75</sup>) vor einer zu starken Beschneidung der Einkom-

<sup>68</sup>) v. Philippovich, E.: Vermögensgrenze i.: Recht und Wirtschaft, 5. Jahrg., S. 217.

<sup>69</sup>) Steller, V.: Vermögensgrenze, ebenda, S. 263.

<sup>70</sup>) Bendixen, F.: Sozialismus und Volkswirtschaft, i. Bankarchiv, 16. Jahrg., 1916, S. 47.

<sup>71</sup>) Zeiler, Einkommensabgaben, a. a. O., S. 32.

<sup>72</sup>) ebenda, S. 26.

<sup>73</sup>) Vgl. Eulenburg, F.: Vorfragen zur künftigen Finanzwirtschaft, i. Herkner, Neuordnung, a. a. O., 156. Bd., 2. Teil, S. 76.

<sup>74</sup>) Bredt, a. a. O., S. 10.

<sup>75</sup>) Vgl. auch Jaffé, Edgar: Kriegskostenbedeckung und Reichsfinanzreform, in Archiv für Soz. Wiss. und Soz. Pol., Bd. 43, Tübingen 1916/17, S. 730: „Sehr hohe Einkommensteuersätze, zu denen der Verzicht auf Erhöhung der indirekten und Produktionssteuern führen müßte, zerstören den Trieb zur Einkommensvermehrung und Vermögensbildung und greifen damit an die Wurzel des gesamten Erwerbslebens, dessen stärkste Förderung gerade nach dem Kriege eine nationale Lebensnotwendigkeit darstellt.“

men und damit der neuen Kapitalbildung warnen<sup>76</sup>). Zeiler gelangt in seinem Projekt zu recht hohen Sätzen — auch schon bei den kleineren Einkommen — wenn man die Gesamtbelastung durch „gesellschaftlichen Ausgleich, Deckungsumlage für die Kinderbeihilfen und Einsteuer“ zugrunde legt. Die „Einsteuer“ berechnet Zeiler aus dem Gesamtbedarf des erforderlichen Steueraufkommens abzüglich desjenigen Betrages, der durch die Deckungsumlage bereits gedeckt ist. Da die „Einsteuer“ nicht vom Roheinkommen, sondern nur vom „leistungsfähigen Einkommensteil“, d. h. also nach Abzug der übrigen Abgaben unter Berücksichtigung der Rücklagen erhoben wird, so kann die Steuer prozentual, ohne jede Progression, umgelegt werden. Bei einem deutschen Volkseinkommen von 45 Milliarden<sup>77</sup>) und einem Gesamtrücklagenbetrag von 8,1 Milliarde = 18 %, würde sich der „Einsteuer“-Satz auf 21 % belaufen.

Durch die Bildung von Rücklagen soll eine planvolle Schonung der Kapitalbildung erfolgen. Ob nun aber in allen Fällen eine Möglichkeit besteht, die Rücklagen tatsächlich zu machen, hängt wohl ganz davon ab, ob der verfügbare Einkommensrest zur Bestreitung des Lebensunterhalts ausreichen kann<sup>78</sup>).

Die „Einsteuer“ ist nach Zeilers Ansicht nur eine andere Art der Verteilung der auf das Gesamtvolk entfallenden, in vielen Hunderten von Steuern bestehenden Abgabelast, und zwar nach dem Prinzip der Gerechtigkeit auf die leistungs-

<sup>76</sup>) Auch Mombert, P.: Der Finanzbedarf des Reiches und seine Deckung nach dem Kriege, Tübingen 1916, hält S. 7 die Kapitalbildung und Kapitalneubildung mit zu den dringendsten Erfordernissen der Zukunft.

<sup>77</sup>) Zeiler, Einkommensabgaben, a. a. O., S. 38.

<sup>78</sup>) Den gleichen Gedanken der Steuerfreiheit der Rücklagen finden wir in der von Elster, Karl: (Eine Reichsaufwandsteuer, i. Jahrb. für Nat. und Stat. III. F., Bd. 46, 1913, S. 785 ff. und derselbe: Nochmals: Die Reichsaufwandsteuer, i. Jahrb. für Nat. und Stat., III. F., Bd. 52, 1917, S. 800 ff.) und Mombert, Paul: (Eine Verbrauchseinkommensteuer für das Reich als Ergänzung zur Vermögenszuwachssteuer. Tübingen 1916.) geforderten Reichsaufwandsteuer.

fähigen Schultern umgelegt. Mit ihren eigenen Worten will er die Anhänger der indirekten Steuern<sup>79)</sup> und einer gemischten Besteuerung<sup>80)</sup> schlagen, wenn sie etwa durch die hohen Steuersätze zurückgeschreckt werden sollten. Gerade von ihrem Standpunkt aus müßte man zu einer Annahme der „Einkommensteuer“ kommen, denn diese Lasten hätte bisher jeder schon getragen, ohne daß ihm die Möglichkeit genommen wäre, Rücklagen aufzuspeichern, die sich im Reiche auf 8 Milliarden belaufen<sup>81)</sup>. Diese Behauptung hat nur bis zu einem gewissen Grade Berechtigung, da ja für einen großen Teil der Bevölkerung gewisse indirekte Steuern (z. B. Schaumwein-, Automobil-, Börsen- usw. Steuern) gar nicht in Frage kommen. Nach der neuesten Steuergesetzgebung vom 24. Dezember 1919 (RGBl. S. 2157) werden die Luxusausgaben so scharf zur Besteuerung herangezogen, daß die in viel größerem Maße leistungsfähigen höheren Einkommen in starker Progression belastet werden. Außerdem darf nicht außer Acht gelassen werden, daß, abgesehen von den Steuern auf unentbehrliche Nahrungsmittel, der wirtschaftlich Schwache in vielen Fällen einer indirekten Besteuerung dadurch aus dem Wege gehen kann, daß er auf den betreffenden Genuß verzichtet, während ihm bei einer direkten Abgabe nur die Möglichkeit bleibt, zu zahlen, so daß eine größere Schematisierung der Ausgabemöglichkeiten die Folge sein würde.

Das Projekt läßt neben der „Einkommensteuer“ auch andere Abgaben zu, die aber ihre Grundlage nicht in einem finanzpolitischen Zwecke finden sollen, also z. B. Wirtschaftszölle, polizeiliche Abgaben usw. Ebenso will sich Zeiler die ergiebige Quelle der Gesellschaftseinkommen (Aktiengesellschaften) für eine Steuer „möglicherweise“ nicht entgehen lassen<sup>82)</sup>.

---

<sup>79)</sup> Vgl. v. Mayr, Georg: Zur Theorie der indirekten Steuern, i.: Finanz- und Volkswirtschaftliche Zeitfragen, hrsg. von G. Schanz und Julius Wolf, Heft 56, Stuttgart 1918.

<sup>80)</sup> Die Mehrzahl der Finanztheoretiker und -praktiker.

<sup>81)</sup> Zeiler, Einkommensabgaben, a. a. O., S. 47.

<sup>82)</sup> Zeiler, Einkommensabgaben, a. a. O., S. 55.

Um eine Umgehung der „veredelten Einkommensteuer“ zu vermeiden, müßte m. E. zum mindesten eine Besteuerung der juristischen Personen bestehen bleiben, denn sonst würde sofort diese Lücke ausgenützt werden und das Prinzip der Verteilung der Abgabe auf leistungsfähige Schultern wäre durchbrochen.

Voraussetzung für die Durchführung des Projektes ist, daß die Steuermoral ihren höchsten Grad erreicht hat, von dem sie jedoch in der Gegenwart noch recht weit entfernt ist. Ganz pessimistisch, aber auf Grund eingehender Studien, urteilt Meisel<sup>83)</sup>, indem er sagt: „Das Moralische versteht sich in Steuersachen nirgends und niemals von selbst.“ Für den festbesoldeten Beamten und Arbeiter, sowie für die Hypothekengläubiger und die Besitzer von Wertpapieren, besonders für die Kleinrentner, ist durch die neueste Gesetzgebung eine Steuerhinterziehung fast zur Unmöglichkeit gemacht<sup>84)</sup>, während aber den Einschätzungen der Gewerbetreibenden, Kaufleute, kleinen Landwirte, Aerzte usw. wohl in den meisten Fällen ohne weiteres Glauben geschenkt werden muß. Der Satz, daß „bei den Grundbesitzern, Industriellen, Kaufleuten

---

<sup>83)</sup> Meisel, F.: Das Strafrecht der Reichsabgabenordnung, sein Prinzip und seine Technik, i. Fin.- und Volkswirtschaftliche Zeitfragen, Heft 68, Stuttgart 1920, S. 14.

Bezüglich der preußischen Einkommensteuer vom 24. 6. 1891 (Gesetzsamml., S. 175) hat Meisel festgestellt, daß jede dritte oder vierte Deklaration unrichtig bzw. unwahr ist (Meisel, F.: Moral und Technik bei der Veranlagung der preußischen Einkommensteuer, i. Schmollers Jahrb. 35. Jahrg., Leipzig 1911, S. 294). Für das Veranlagungsjahr 1913 gibt er die absoluten Zahlen an. Von 1 026 164 Bekenntnissen wurden 282 165 (= 25,7 %) nach Erörterung berichtigt. Der Erfolg der Beanstandung drückte sich aus in dem Mehr von rund 523 000 000 Mark (= 30,7 %) steuerpflichtigen Einkommens und demgemäß 16,8 Millionen Mark (= 35,4 %) an Einkommensteuer. (Meisel, Strafrecht, a. a. O., S. 14 ff.). Vgl. dazu ferner für die Jahre 1908/11: Meisel, F.: Wahrheit und Fiskalismus bei der Veranlagung der modernen Einkommensteuer, i. Fin.-Arch. 31. Jahrg., Stuttgart 1914, S. 632 ff.

<sup>84)</sup> s. oben S. 63 ff.

und Kapitalisten aber die Einkommensteuer nur eine große Lüge ist“, hat also doch noch teilweise seine Richtigkeit<sup>85)</sup>.

Die „Einsteuer“ in Verbindung mit dem „gesellschaftlichen Ausgleich“ und dem „Familienbeihilfenplan“ bildet aber nur einen Teil des Zeiler'schen Steuerprojektes, das sich noch auf das Erbrecht des Staates<sup>86)</sup> und vor allem auf eine warme Befürwortung des Gedankens der Anpassung „gewisser Reichen und Bezüge“ an die veränderliche Höhe der Lebenshaltung und der Volkswirtschaft erstreckt<sup>87)</sup>.

Außer den Einwendungen, die gegen eine einzige Einkommensteuer allgemein erhoben werden können, kommt bei dem Zeiler'schen Plane in Betracht, daß der gesellschaftliche Ausgleich, der mit der Deckungsumlage und der Einsteuer eine Einheit bildet<sup>88)</sup>, ganz den Charakter einer Steuer trägt, wenn auch mit sark sozialpolitischer Tendenz. Ganz scharf kritisiert Strutz<sup>89)</sup> die Deckungsumlagen, die nach seiner Ansicht zwecklos wären, weil der Gedanke der staatlichen Kinderbeihilfen für jeden Haushalt schon an seiner Kostspieligkeit scheitere, ferner enthalte er aber auch eine der stärksten kommunistischen Ueberspannungen bevölkerungspolitischer Gesichtspunkte.

In seiner Kritik des Zeiler'schen Projektes wendet sich

---

<sup>85)</sup> Vocke, W.: Die Abgaben, Auflagen und die Steuer vom Standpunkte der Geschichte und der Sittlichkeit, Stuttgart 1887, S. 487.

<sup>86)</sup> Zeiler, A.: In meinem Zukunftsstaat, i.: Natur und Gesellschaft, Bd. 5, Lichterfelde 1918, S. 167.

<sup>87)</sup> Vgl. dazu noch Zeiler, A.: Lohnhöhe, Gesamtwirtschaftslage und Teuerung, i.: Zeitschrift für Sozialwissenschaft XI. Jahrg., Heft 7/8, 1920, S. 415 ff.; ferner ders.: Eine planmäßige Gestaltung von Gehalt und Lohn, i.: Reichsarbeitsblatt, (N. F.), I. Jahrg., Nr. 3 vom 15. Nov. 1920, S. 108 und Nr. 4 vom 26. Nov. 1920, S. 140.

<sup>88)</sup> Vgl. Zeiler, Einkommensabgaben, a. a. O., S. 36, dem es widerstrebt, diese innere Einheit zuzugeben.

<sup>89)</sup> Strutz, G.: Das Beamtenproblem nach dem Kriege, insbesondere in Preußen, i. Finanz- und Volkswirtschaftliche Zeitfragen, Heft 53, Stuttgart 1918, S. 66.

Friedberg<sup>90)</sup> gegen den Vergleich von dem Steuerträger als Träger einer Last, die nach Zeiler<sup>91)</sup> weniger fühlbar werde, wenn sie mir auf einen Punkt des Körpers einwirke. Ferner weist Friedberg auf die Steuerscheu, die durch allzu hohe Belastung des Einkommens eintreten würde, mit voller Berechtigung hin.

Elster<sup>92)</sup> hält Zeiler entgegen, daß die Gerechtigkeit nicht das Ideal der Steuer sei, sie sei nur eins neben anderen. Es bliebe sehr zu erwägen, welche Steuer wohl die weniger unbeliebte sei, die Einkommensteuer, deren leitender Grundsatz die „Heranziehung nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit“ ist, oder die Salzsteuer, eine „rudimentäre Verbrauchsabgabe“ auf einen Gegenstand des täglichen Bedarfs. Liefmann<sup>93)</sup> beanstandet ferner die nach seiner Ansicht nicht genügend begründete Bevorzugung des zu weiterem Erwerb angelegten Einkommens, also der Rücklagen, unter dem Hinweis, daß auch die Kapitalbildung zu weit gehen könne; nach seiner Ansicht werde dadurch die Maßregel des gesellschaftlichen Ausgleichs nicht gefördert. Die bei Zeiler durchgeführte progressive Steigerung der Rücklagen muß mit Liefmann abgelehnt werden, denn auf Grund seiner Studien über das Sparen<sup>94)</sup> kommt dieser zu dem Schlusse, daß die Spartendenz nicht unbedingt mit der Größe des Einkommens zunehme, „weil es ganz darauf ankomme, ob ein Wirtschaftler die zu machenden Kapitalerträge höher bewerte als die Grenzerträge seines Konsums“.

Bei einer abschließenden Beurteilung des Zeiler'schen Planes einer „Einststeuer“ kann man in Uebereinstimmung mit Liefmann sagen, daß Zeiler, wenn er als verantwortlicher

<sup>90)</sup> Friedberg, R.: Besprechung von Zeiler, Einkommensabgaben, a. a. O., i.: Verwaltungsarchiv, 28. Bd., Heft 1, Berlin 1920, S. 60/61.

<sup>91)</sup> Zeiler, Einkommensabgaben, a. a. O., S. 41, vgl. dazu auch Bredt, Steuerpolitik, a. a. O., S. 45.

<sup>92)</sup> Elster, K.: Besprechung von Zeiler, Einkommensabgaben, a. a. O., i.: Jahrb. für Nat. und Stat., III. F., 58. Bd., 1919, II, S. 468.

<sup>93)</sup> Liefmann, R.: Besprechung, a. a. O., S. 1197.

<sup>94)</sup> Liefmann, R.: Theorie des Sparens und der Kapitalbildung, i.: Schmollers Jahrb., 36. Jahrg., Leipzig 1912, S. 1584.

Minister sein Steuerideal verwirklichen sollte, bei der praktischen Durchführung daran irre werden würde<sup>95)</sup>.

## 5. Die „einzige Steuer“ im Programme der sozialdemokratischen Parteien.

Wenn man sich über die Steuerpolitik der sozialdemokratischen Parteien unterrichten will, so wird man außer zu den in Frage kommenden theoretischen Arbeiten auch zu den Programmen der einzelnen Parteien sowie zu den Protokollen von den Parteitag greifen müssen<sup>96)</sup>.

Ehe auf den sozialdemokratischen Parteitagen eine Behandlung der Steuerfrage erfolgte, wurden von Lassalle<sup>97)</sup> die indirekten Steuern als wirksames Agitationsmittel gegen die Bourgeoisie herausgegriffen. In knapper Form wies Lassalle in dem Vortrag, der später unter dem Titel „Arbeiterprogramm“ eine große Verbreitung gefunden hat, nach, daß die Kosten der Staatsverwaltung den ärmeren Klassen der Bevölkerung aufgebürdet werden<sup>98)</sup>. Diese Agitationsrede, die kurze Zeit darauf auch im Druck erschien<sup>99)</sup>, bildete die Ursache, daß gegen Lassalle die Anklage wegen „Gefährdung des öffentlichen Friedens durch öffentliche Anreizung der Angehörigen des Staats zum Hasse gegeneinander“ erhoben wurde; der Prozeß endigte zwar mit der Freisprechung von der Anklage der Verbreitung der Broschüre, wegen des Vortrages aber wurde er zu vier Monaten Gefängnis verurteilt. Gegen dieses Urteil legte nun Lassalle bei dem Kammergericht

---

<sup>95)</sup> Liefmann, R.: Besprechung, a. a. O., S. 1198.

<sup>96)</sup> Ueber die Einsteuer in der Sozialdemokratie vgl. Dollfus, R., a. a. O., S. 119—130.

<sup>97)</sup> Lassalle, Ferd.: Ueber den besonderen Zusammenhang der gegenwärtigen Geschichtsperiode mit der Idee des Arbeiterstandes; ein Vortrag, gehalten am 12. 4. 1862 im Berliner Handwerkerverein der Oranienburger Vorstadt. (Ferdinand Lassalle's Reden und Schriften, hrsg. von Ed. Bernstein, 2. Bd., Berlin 1893, S. 9—50.)

<sup>98)</sup> ebenda, S. 35.

<sup>99)</sup> Lassalle, a. a. O., S. 118.

in Berlin Berufung ein. Für die mündliche Verteidigung arbeitete Lassalle die mit großem Fleiß unter Benutzung aller in Frage kommenden inländischen und ausländischen Fachliteratur entstandene bekannte Rede über die indirekten Steuern aus<sup>100</sup>). Nahm in dem Vortrag über den besonderen Zusammenhang der gegenwärtigen Geschichtsperiode die Steuerfrage einen verhältnismäßig geringen Raum ein, so beleuchtete Lassalle in der Abhandlung<sup>101</sup>) über die indirekten Steuern die Wirkung derselben und suchte seine Behauptung, daß durch die indirekten Steuern die Bourgeoisie das Privilegium der Steuerfreiheit für das große Kapital verwirkliche<sup>102</sup>), durch Belege aus den Werken älterer und neuerer Finanztheoretiker und Nationalökonomien zu stützen. Der Erfolg lag darin, daß die Freiheitsstrafe in eine geringe Geldstrafe umgewandelt wurde<sup>103</sup>).

Damit war die Steuerfrage für die sozialdemokratische Arbeiterbewegung zu einem wichtigen Agitationsmittel geworden, und schon auf dem 5. Vereinstag von 1868 zu Nürnberg wird von dem deutschen Arbeiterverein der Beschluß gefaßt<sup>104</sup>): „Der Verband solle mit unermüdlicher Tatkraft hinarbeiten auf die Beseitigung jeder indirekten Steuer und auf Einführung einer gerechten direkten Steuer“.

Der Genosse Vahlteich (Dresden) formuliert die Forde-

---

<sup>100</sup>) Lassalle, Ferd.: „Die indirekte Steuer und die Lage der arbeitenden Klassen.“ (Ferd. Lassalle's Reden und Schriften, hrsg. von Ed. Bernstein, 2. Bd., Berlin, 1893, S. 247—389.)

<sup>101</sup>) Die Rede wurde von Lassalle in der abgedruckten Gestalt (Zürich 1863) nicht gehalten, sondern er beschränkte sich auf den Vortrag einiger Stellen dieser Abhandlung.

<sup>102</sup>) Lassalle, Die indirekte Steuer usw., S. 254.

<sup>103</sup>) ebenda, S. 244. Herm. Oncken unterzieht in seiner Biographie über Lassalle einige Punkte der Verteidigungsschrift einer gerechten Kritik und weist darauf hin, daß sich viele der sprunghaften Lassalle'schen Folgerungen leicht ihres bitteren Kernes berauben ließen. (Vgl. Oncken, Herm., Lassalle, 3. Aufl., Stuttgart und Berlin 1920, S. 387 ff.)

<sup>104</sup>) Bericht über den 5. Vereinstag der deutschen Arbeitervereine am 5., 6. und 7. Sept. 1868 zu Nürnberg, 2. Aufl., Leipzig o. J., S. 30.

rung schon genauer, indem er vorschlägt, an Stelle „einer gerechten direkten Steuer“ die Worte „eine gerechte progressive Einkommensteuer“ zu setzen<sup>105</sup>).

Der Gedanke der progressiven Besteuerung taucht in der Sozialdemokratie schon 1846 auf; so fordert Heinzen in der in Zürich herausgegebenen „Opposition“, daß die Steuer-gesetzgebung im Interesse der ärmeren Klassen gestaltet werden solle, daß die letzteren ganz von irgendwelchen Abgaben befreit werden, während die Vermögenden durch Progressiv-steuern zu treffen seien<sup>106</sup>). -- Zwei Jahre später wurde zum ersten Male die Abschaffung der indirekten Steuern in Deutschland gefordert, wie aus einem in dem Organ des Zentral-Komitees für Arbeiter, in dem „Volk“, abgedruckten Programm von Forderungen an das Frankfurter Parlament und die preu-Bische Nationalversammlung hervorgeht, dessen Ziffer 5 lautet:

„Aufhebung der indirekten Steuern, Einführung progressiver Einkommensteuern mit Steuerfreiheit derjenigen, die nur das Nötigste zum Leben haben“<sup>107</sup>).

Die Begründung des Nürnberger Beschlusses<sup>108</sup>) geht von folgenden drei Erwägungen aus: Erstens sei es bei den indirekten Steuern dem Steuerzahler fast unmöglich gemacht, die Höhe des zu leistenden Beitrags zu berechnen, weil sie sich jeder Kontrolle entzögen. Zweitens belasteten die indirekten Steuern namentlich die unentbehrlichsten Nahrungsmittel und ferner seien solche Steuern in den bestehenden Staatsorganisationen ein wesentliches Mittel, die Staatslasten hauptsächlich von den bevorzugten (herrschenden) Klassen auf die Arbeiterklasse abzuwälzen<sup>109</sup>).

Bereits in dem ersten großen, dem sogenannten Eisener Programmm hat die Sozialdemokratie zur Frage der

---

<sup>105</sup>) ebenda, S. 30.

<sup>106</sup>) Adler, Georg: Die Geschichte der ersten sozialpolitischen Arbeiterbewegung in Deutschland. Breslau 1885, S. 133.

<sup>107</sup>) Bernstein, Ed.: Die Geschichte der Berliner Arbeiterbewegung. Berlin 1907, S. 56 ff.

<sup>108</sup>) s. oben S. 73.

<sup>109</sup>) Bericht über den 5. Vereinstag, a. a. O., S. 30.

Steuerpolitik Stellung genommen. Das durch den „Allgemeinen deutschen Arbeiterkongreß“ zu Eisenach am 8. August 1869 vorgeschlagene Programm<sup>110)</sup> enthielt als „eine der nächsten Forderungen“, die in der Agitation der sozialdemokratischen Arbeiterpartei geltend zu machen sind: „Abschaffung aller indirekten Steuern und Einführung einer einzigen direkten progressiven Einkommen- und Erbschaftssteuer“. Angenommen wurde diese Resolution in der Fassung: „Abschaffung aller indirekten Steuern und Einführung einer direkten Einkommensteuer“<sup>111)</sup>.

Auch das Programm der (bayerischen) Lassalleschen Arbeiterpartei, am 23. Januar 1870 in Augsburg gegründet, erhebt die gleichlautende Forderung<sup>112)</sup>.

Es ist also die Forderung der einzigen Einkommensteuer klar ausgesprochen; wie sich aber die Durchführung derselben zu gestalten hat, d. h. welche Steuersätze usw. Anwendung finden sollen, ist nirgends gesagt; es bestärkt dies die Vermutung, daß es der Partei mehr darauf ankam, ein wirksames Agitationsmittel in der Hand zu haben, als mit praktischen Vorschlägen hervorzutreten.

Auf dem Einigungskongreß zu Gotha am 24. Mai 1875 wurde das Programm der deutschen Arbeiterpartei einer Revision unterzogen und die uns interessierende Stellung zur „einzigen Steuer“ in folgender neuformulierten Forderung niedergelegt: „Die deutsche Arbeiterpartei verlangt als wirtschaftliche Grundlage des Staates: „Eine einzige progressive Einkommensteuer für Staat und Gemeinde, anstatt aller bestehenden, insbesondere der indirekten Steuern“<sup>113)</sup>.

---

<sup>110)</sup> Protokoll über die Verhandlungen des Allgemeinen deutschen sozialdemokratischen Arbeiterkongresses zu Eisenach am 7., 8. und 9. August 1869, Leipzig 1869, S. 32.

<sup>111)</sup> Protokoll vom 7.—9. August 1869, a. a. O., S. 37.

<sup>112)</sup> Schröder, Wilh., Handbuch der sozialdemokratischen Parteitage von 1863—1909, München 1910, S. 465.

<sup>113)</sup> Protokoll des Vereinigungskongresses der Sozialdemokraten Deutschlands, abgehalten zu Gotha v. 22.—27. Mai 1875, Leipzig 1875, S. 4.

Dieser Gothaer Programmsatz blieb, da er im wesentlichen der ganzen theoretischen Auffassung der Partei entsprach, bis zum Jahre 1891, der Ersetzung des Gothaer durch das Erfurter Programm, bestehen. Im Vergleich zu dem alten Programm bestand eine wesentliche Aenderung nur darin, daß neben der Einkommen- die Vermögens- und Erbschaftssteuer gefordert wird, so daß der betreffende Satz nunmehr lautet: „Die sozialdemokratische Partei Deutschlands fordert zunächst stufenweis steigende Einkommen- und Vermögenssteuern zur Besreitung aller öffentlichen Ausgaben, soweit diese durch Steuern zu decken sind; Selbsteinschätzungspflicht. Erbschaftssteuer, stufenweise steigend nach dem Umfange des Erbguts und nach dem Grade der Verwandtschaft. Abschaffung aller indirekten Steuern, Zölle und sonstigen wirtschafts-politischen Maßnahmen, welche die Interessen der Allgemeinheit den Interessen einer bevorzugten Minderheit opfern“<sup>114)</sup>.

Es hat also den Anschein, als ob die sozialdemokratische Partei von dem Plan einer einzigen Steuer abgerückt sei. Betrachtet man aber die Vermögenssteuer als Ergänzungssteuer zur Einkommensteuer, so wird man sagen müssen, daß sie sich als Einkommenszuschlagsteuer darstellt, entstanden aus der Forderung einer höheren Belastung des Kapitaleinkommens. Auch der Erbschaftssteuer kann eine ergänzende Funktion zugesprochen werden; v. Heckel sieht in ihr, als ergänzende Vermögenssteuer, ein steuertechnisches Mittel, durch eine periodische Auflage das fundierte Einkommen schärfer zu treffen als das unfundierte<sup>115)</sup>. Unter diesem Ge-

<sup>114)</sup> Kautsky, Karl, Das Erfurter Programm, 10. Auflage Stuttgart 1919, S. 257.

<sup>115)</sup> v. Heckel, Max, Art. „Erbschaftssteuer“ i. Wörterb. d. Volksw., 3. Auflage, 1. Band, Jena 1911, S. 810. Während die engl. Erbschaftssteuer (legacy duty), die sich aus früherer Zeit gegen 1796 stärker entwickelte, noch zu Pitts Zeiten den Grundbesitz nicht mit erfaßte, um nicht den Einfluß der Aristokratie und den Reichtum zu zerstören, setzte in den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts eine Bewegung ein, auch den Grundbesitz schärfer zu dieser Steuer heranzuziehen. Dem liberalen Finanzminister Sir William Harcourt

sichtspunkt betrachtet, kann man in dieser Dreiteilung keine Durchbrechung des Prinzips der Einsteuer erblicken, wir können die sozialdemokratische Steuerforderung also als die einer einzigen Einkommensteuer ansprechen.

Interessant ist es, einmal die verschiedenen sozialistischen Parteiprogramme der einzelnen Länder zu untersuchen, inwieweit darin der Gedanke der einzigen Steuer zum Ausdruck kommt.

Das französische Minimumprogramm der Arbeiterpartei, das von Marx und Engels im Verein mit Guesde und Lafargue entworfen worden war<sup>116)</sup>, und das auf dem Kongreß von Havre 1880 angenommen, dann auf dem Kongreß von Roanne 1882 erweitert wurde, enthält in Teil B, dem ökonomischen Teil, unter Ziffer 12 folgenden Satz:

„Abschaffung aller indirekten Steuern und Verwandlung aller direkten Steuern in eine progressive Steuer auf alle Einkommen über 3000 Franken. Unterdrückung aller Vererbungen an Seitenverwandte, sowie aller Vererbungen in direkter Linie, die 20 000 Franken übersteigen“<sup>117)</sup>.

Noch näher kommt das Agrarprogramm von 1894 der französischen Sozialisten marxistischer Richtung der Forderung einer einzigen Steuer; es heißt dort<sup>118)</sup>:

„Ersatz der bestehenden indirekten und direkten Steuern durch eine einzige progressive Steuer auf alle Einkommen von mehr als 3000 Franken“<sup>119)</sup>.

---

gelang es, bei seiner Steuerreform von 1894 die Erbschaftssteuer so auszugestalten, daß sie zu einer ergänzenden Vermögenssteuer geworden ist (vgl. Lotz, W., a. a. O., S. 550 ff.).

<sup>116)</sup> Lafargue, Paul: Die sozialistische Bewegung in Frankreich von 1876—1890 (Die neue Zeit, 8. Jahrg., Stuttgart 1890, S. 345).

<sup>117)</sup> ebenda, S. 346.

<sup>118)</sup> Cuno, Heinr.: Steuergesetzgebung und Steuermöglichkeiten, i. Vorwärts, Nr. 54 v. 24. 2. 1916.

<sup>119)</sup> Unter Hinweis auf englische Verhältnisse verwirft Engels diese Forderung; daß sie speziell für den Kleinbauern aufgestellt ist, sei neu und beweise nur, daß man ihre Tragweite nicht überblicke. (Engels, Fr., Die Bauernfrage in Frankreich und Deutschland, i. „Die neue Zeit“, 13. Jahrg., 1. Bd., Stuttgart 1895, S. 299.)

Der Gedanke der einzigen Einkommensteuer unter Berücksichtigung eines verhältnismäßig hohen Existenzminimums im Programm von Havre<sup>120)</sup> neben einer teilweisen Beschränkung des Erbrechts zugunsten des Staates findet sich klar darin ausgesprochen; dagegen macht sich in dem Reformprogramm der sozialistischen Partei Frankreichs auf dem Kongreß von Tours vom 2.—4. März 1902 eine viel gemäßigtere Anschauung bemerkbar, die in folgenden vier Forderungen gipfelt<sup>121)</sup>:

1. Abschaffung aller Steuern auf die unbedingt notwendigen Konsumartikel und der vier direkten Steuern<sup>122)</sup>; inzwischen Verminderung der kleinen Grundsteuerquoten und der Gebühren für kleine Patente.

2. Stufenweis steigende Besteuerung aller Personen und Gesellschaften mit einem Einkommen von über 3000 Frcs.

3. Stufenweis steigende Erbschaftssteuer, wobei die Steigerung sowohl nach der Größe der Erbschaft als auch nach dem Grade der Verwandtschaft zu berechnen ist.

4. Befugnis des Staates, von gewissen Monopolen einen Teil der Mittel, die er nötig hat, zu beanspruchen<sup>123)</sup>.

Die sozialistische Partei trat also nicht für restlose Abschaffung der indirekten Steuern ein, die ja in Frankreich eine bei weitem größere Rolle spielten als beispielsweise in Deutschland; die einzige Steuer, die ihre Entstehung in Frankreich hatte, mußte einer liberalen Auffassung weichen.

Die alte Forderung einer einzigen Einkommensteuer in ihrer reinsten Gestalt kommt auch in dem ersten Entwurf eines Programms der russischen Sozialdemokraten; aus dem Jahre 1885 stammend, zum Ausdruck. Der Entwurf, der von

<sup>120)</sup> s. oben S. 77.

<sup>121)</sup> Bernstein, Ed.: Dokumente des Sozialismus, 1. Band, Berlin 1902, S. 310 ff.

<sup>122)</sup> Die vier direkten Steuern: Grundsteuer, Personal- und Mobiliarsteuer, Tür- und Fenstersteuer sowie Patentsteuer bildeten den Eckpfeiler des ganzen französischen Steuersystems. (Wagner, Adolph, a. a. O., Finanzwissenschaft, 3. Teil, Leipzig 1889, S. 421.)

<sup>123)</sup> Bernstein, Dokumente, a. a. O., S. 320 ff.

der Gruppe Oswohosdenije Truda (Die Befreiung der Arbeit) ausgearbeitet worden war, enthielt u. a. die „ökonomische Forderung“<sup>124)</sup>:

„Abschaffung des gegenwärtigen Steuersystems und Einführung der progressiven Einkommensteuer“.

Aehnlich lautet auch die entsprechende Stelle in dem Entwurf eines Programms der sozialdemokratischen Arbeiterpartei Rußlands, der von der Fraktion der Marxisten 1902 verfaßt wurde, in dem „als Grundbedingung der Demokratisierung unserer Staatswirtschaft“ gefordert wird: „Die Abschaffung aller indirekten Steuern und Einführung einer progressiven Steuer auf Einkommen und Erbschaften“<sup>125)</sup>.

Eigentümlicherweise vermißt man hier die Besteuerung der Vermögen, die sowohl in den Beschlüssen des Parteitagcs der norwegischen Sozialdemokratie<sup>126)</sup> wie in dem Parteiprogramm der Sozialdemokratie in Oesterreich<sup>127)</sup> neben der Einkommensteuer und Erbschaftssteuer gefordert wird. Beide Programme erledigten in überaus kurzer Weise die Steuerpolitik ihrer Partei. Eingehender dagegen beschäftigte sich die sozialdemokratische Partei Ungarns auf dem Parteitage zu Budapest 1903 mit der Stellungnahme zur Steuerfrage. Sie forderte zur möglichen „Förderung der physischen und geistigen Kräfte“ der Arbeiterklasse schon im Rahmen der heutigen Gesellschaftsordnung und somit im Interesse des allgemeinen kulturellen Fortschritts:

„Progressive Einkommen-, Vermögens- und Erbschaftssteuer. Abschaffung der indirekten (Konsum-) Steuern. Abschaffung aller Finanz- und Lebensmittelzölle, sowie der städtischen Mauten. Abschaffung all jener wirtschaftspolitischen Verfügungen, welche die Mehrheit des Volkes zugunsten einer

---

<sup>124)</sup> ebenda, S. 229.

<sup>125)</sup> Bernstein, Dokumente, a. a. O., 2. und 3. Bd., Stuttgart 1903, S. 85 ff.

<sup>126)</sup> Der Parteitag fand in Christiania am 19. und 20. Mai 1902 statt. Bernstein, Dokumente, a. a. O., 2. und 3. Bd., S. 327.

<sup>127)</sup> Es wurde auf dem Gesamtparteitag in Wien am 2.—5. Nov. 1901 beschlossen. Bernstein, Dokumente, a. a. O., 1. Bd., S. 134.

Minderheit schädigen. Steuerfreiheit des zur Existenz notwendigen Einkommens. Abschaffung des Tabakmonopols<sup>128)</sup>.

Dieser Programmsatz klingt im wesentlichen an die Formulierung des entsprechenden Teiles des Erfurter Programms<sup>129)</sup> an. Ganz im Gegensatz zur französischen Sozialdemokratie<sup>130)</sup>, die der Idee des Staatsmonopols wohlwollend gegenübersteht, fordert die ungarische Partei unbedingte Abschaffung des Tabakmonopols.

Der Gedanke der Progression wird in dem Minimumprogramm<sup>131)</sup> der Partido Socialista Brasileiro verlassen, wohl im Hinblick auf den Gedanken, daß jeder Staatsbürger gleichmäßig zu den Lasten des Staates beitragen soll. Die Forderungen der Partei lauten u. a.:

„(1.) Direkte proportionale Einkommensteuer, Abschaffung der indirekten Steuern, im besonderen der Konsumsteuern und der Einfuhrzölle. (20.) Progressive Erbschaftssteuern zum Zwecke allmählicher Abschaffung der Beerbungen“<sup>132)</sup>.

Das in der Grundsatzerklärung und dem Arbeitsprogramm der schweizerischen Sozialdemokratie auf dem Züricher Parteitag am 21. November 1904 gesteckte Ziel der Steuerpolitik ist in der modernen deutschen Steuergesetzgebung fast vollständig verwirklicht worden, wenn auch die indirekten Steuern noch eine große Rolle spielen<sup>133)</sup>. Grundsätzlich wird wieder die sozialistische Trinität der Steuern gefordert; der 5. Abschnitt über die Steuergesetzgebung lautet:

„Progressive Vermögens- und Einkommensteuer in Staat und Gemeinde. Stärkere Belastung des Kapitaleinkommens gegenüber dem Arbeitseinkommen. Besteuerung des Wertzuwachses unbebauter Grundstücke. Publikation der Steuerregister.

---

<sup>128)</sup> Bernstein, Dokumente, a. a. O., 2. und 3. Bd., S. 420 ff.

<sup>129)</sup> s. oben S. 76.

<sup>130)</sup> s. oben S. 78.

<sup>131)</sup> Das Programm wurde auf dem 2. brasilianischen Sozialistenkongreß vom 29. und 31. Mai 1901 in Sao Paulo beschlossen.

<sup>132)</sup> Bernstein, Dokumente, a. a. O., 1. Bd., S. 504 ff.

<sup>133)</sup> Man denke besonders an die Umsatz- und Kohlensteuer.

Erbschaftssteuer, progressiv nach der Größe des Erb-  
anfalles und der Entfernung der Verwandtschaft.

Strenge Maßregeln zur Ermittlung der Steuerobjekte. Kon-  
fiskation des der Steuer entzogenen Vermögens.

Steuerbefreiung eines zum Leben notwendigen Betrages.  
Bekämpfung der indirekten Steuern und der Schutzzoll-  
politik<sup>134</sup>).

In Amerika, wo die sozialistischen Parteiororganisationen  
bei weitem nicht die Bedeutung haben wie etwa im alten  
Europa<sup>135</sup>), weist das Programm der sozialdemokratischen  
Partei, beschlossen am 5. Mai 1904 auf dem Nationalen Kon-  
greß zu Chicago, einen bodenreformerischen Einschlag in der  
Steuerpolitik auf. Die sozialistische Partei erklärt sich u. a.:  
„für stufenweis steigende Besteuerung der Einkommen, Erb-  
schaften, Gerechtsame und Grundeigentumswerte, die Erträge  
davon sollen angewendet werden, um öffentliche Beschäfti-  
gung zu beschaffen und die Lage der Arbeiterkinder zu ver-  
bessern“<sup>136</sup>).

Mit dieser letzten Forderung stellt sie sich im Gegensatz  
zu dem bodenreformerischen Gedanken, nach dem die Grund-  
rente der Allgemeinheit und nicht einer einzelnen Klasse zu-  
gute kommen soll; diese rein partei-egoistische Forderung er-  
weist sich aber sicher als wirksamstes Agitationsmittel, na-  
mentlich bei der weiblichen Bevölkerung.

Das Programm der englischen Sozialisten enthält für die  
künftige Gesetzgebung folgende radikale Forderung in bezug  
auf die Steuerreform<sup>137</sup>):

„Complete shifting of burdens from the workers, of  
whatever grade, to the recipients of rent and interest, with  
a view to the ultimate and gradual extinction of the latter  
class.“

<sup>134</sup>) Bernstein, Dokumente, a. a. O., 4. Bd., Stuttgart 1903, S. 187.

<sup>135</sup>) Adler-Mayer, Art.: „Sozialdemokratie“, i. Hdw. d. Staatsw.,  
3. Auflage. 7. Bd., Jena 1911, S. 601 ff.

<sup>136</sup>) Bernstein, Dokumente, a. a. O., 5. Bd., Stuttgart 1904, S. 282.

<sup>137</sup>) Fabian essays in socialism, ed. by G. B. Shaw, London  
(1889), S. 54.

Als Mittel, um dieses Ziel zu erreichen, werden vorgeschlagen: die Aufhebung aller Einfuhrzölle und Verbrauchssteuern, mit Ausnahme derjenigen auf geistige Getränke (spirits), sowie progressive Einkommensteuer mit Unterscheidung des Arbeits- und Kapitaleinkommens, abgestuft durch ein System von Nachlässen (levels of abatement). Ferner sollen die Ortsabgaben und Gebäudesteuern von dem Besitzer auf den Eigentümer abgewälzt werden, ein etwa entgegengesetzter Vertrag ist nichtig; außerdem kommen noch Besteuerungen aller Grundrenten und Zuwachswerte, sowie Aufhebung von Lizenz- und Polizeigerichtsgebühren in Frage<sup>138</sup>).

Die neuen Revolutionsprogramme der deutschen sozialistischen Parteien bieten dem alten Erfurter Programm gegenüber nur geringe Abweichungen, der Gedanke der einzigen Steuer verblaßt immer mehr. Wurde schon im Programm vom März 1919<sup>139</sup>) eine Vermögenszuwachssteuer gefordert, so schlägt Keil<sup>140</sup>) eine Steuer auf den Mehrverbrauch (Verschwendungssteuer<sup>141</sup>) vor. Nach seiner Ansicht werde dadurch die Kapitalbildung nicht gehemmt, sondern vielmehr gefördert werden, weil sie den Verschwender treffe und ihn zum Sparen anhalte.

In dem neuen Programmwurf, der Vorschläge für eine Erneuerung des alten Erfurter Programms bringen soll, prägt

---

<sup>138</sup>) Fabian essays, a. a. O., S. 54.

<sup>139</sup>) Vgl. das Revolutionsprogramm der Unabhängigen sozialdemokratischen Partei Deutschlands vom März 1919, (Salomon, F., Die deutschen Parteiprogramme, Heft 3, 3. Aufl., Leipzig 1920, S. 8, Ziffer 5).

<sup>140</sup>) Keil, W., Art.: „Steuerfrage“ i. Programm der Sozialdemokratie. Berlin 1920, S. 109.

<sup>141</sup>) Petersmann, Gustav: Staatsbankrott oder sozialdemokratische Steuerpolitik. Berlin 1921, S. 20, fordert ebenfalls eine Vermögenszuwachssteuer, ergänzt durch eine Verschwendungssteuer. Spart jemand bei einem Einkommen von 120 000 Mk. z. B. 100 000 Mark, so beträgt die Vermögenszuwachssteuer 20 %, hat er aber sein gesamtes Einkommen in dieser Höhe vollständig verbraucht, so erreicht die Steuer die Höhe von 40 %.

sich in dem allgemein gehaltenen Abschnitte über die sozialdemokratische Steuerpolitik die Tendenz der Abkehr von der einzigen Steuer noch deutlicher aus. Keil, dem die Bearbeitung der Steuerfrage oblag, bringt folgenden Vorschlag<sup>142)</sup>:

„Unter Beschränkung auf das engere Gebiet der Gesetzgebung würde im neuen Parteiprogramm etwa zu fordern sein:

Besteuerung in erster Linie der zehrenden Kapitalrente. Schonung der schaffenden Volkskraft. Ausbau der Einkommensteuer nach sozialen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit der Steuerpflichtigen. Ersetzung der Ertragssteuern durch eine allgemeine, stufenweise steigende Vermögenssteuer mit Schuldenabzug, die der schärferen Erfassung des fundierten Einkommens zu dienen hat. Stufenweise steigende Vermögenszuwachssteuer, ergänzt durch eine verschärfte Besteuerung des eine angemessene Grenze überschreitenden Einkommenverbrauchs. Festlegung eines Pflichtteils des Reichs an Erbschaften, die eine Mindestsumme übersteigen, stufenweise steigend mit dem Sinken der Zahl der erbenden Nachkommen und eines alleinigen Erbrechts des Reichs, wenn nahe Blutsverwandte nicht vorhanden sind. Verbrauchs- und Verkehrssteuern und Zölle sind nur zu billigen, sofern sie den Besitz belasten oder der Gesamtwirtschaft zu dienen geeignet sind; sie sind zu bekämpfen, sofern sie die Interessen der Allgemeinheit den Interessen einer bevorzugten Minderheit opfern<sup>143)</sup>.

In dem Grundgedanken, den Besitz vorzugsweise zu belasten, stimmt dieser bedeutend erweiterte Programmsatz mit dem von 1891 überein; neben den drei bekannten werden noch eine Reihe anderer neuer Steuern zur Einführung empfohlen, so z. B. die Vermögenszuwachssteuer und die Verschwendungssteuer. Sonderbarerweise fehlt diesmal die sonst

<sup>142)</sup> Keil, Art.: Steuerfrage, a. a. O., S. 110.

<sup>143)</sup> Keil, Art.: Steuerfrage, a. a. O., S. 110.

übliche Forderung der „Abschaffung aller indirekten Steuern“; grundsätzlich ist die ablehnende Haltung gegen die indirekten Steuern aufgegeben worden. Der sogenannte sozialpolitische Nebenzweck<sup>144)</sup>, der bei dem Ausbau der Einkommensteuer berücksichtigt werden soll, ist abzulehnen, da er den finanziellen Hauptzweck derselben gefährdet, ferner auch das Vertrauen der Staatsbürger zum Staate in hohem Maße untergräbt<sup>145)</sup>.

Der Gedanke der einzigen Steuer erscheint jedoch durch das neue Programm in weite Ferne gerückt. Dem Bestreben, durch eine sich gegenseitig ergänzende Vielheit von Steuern dem Ideal der steuerlichen Gerechtigkeit möglichst nahe zu kommen, ist in dem agitatorischen Zwecken dienenden Programmentwurf natürlich nicht Rechnung getragen.

Die einzige Quelle für die Aeußerungen über die sozialdemokratische Steuerpolitik bildeten die Parteiprogramme, weil lange Zeit hindurch eine theoretische Stellungnahme zu dieser Frage unterblieben war. Der Grund ist wohl darin zu erblicken, daß die Partei in den Parlamenten noch keinen entscheidenden Einfluß auszuüben vermochte<sup>146)</sup>, so daß sie mit den im Programm aufgestellten Grundsätzen auszukommen glaubte. Erst nach der großen Finanzreform von 1908 schenkte man dem Steuerwesen wieder mehr Beachtung<sup>147)</sup> und in verschiedenen Schriften sowie auch auf Parteitagungen beschäftigte man sich eingehender mit den herrschenden Steuersystemen und ihren Wirkungen auf die Arbeiterbevölkerung.

Gehen wir bis auf den Hauptvertreter des wissenschaftlichen Sozialismus zurück, so ist festzustellen, daß im System

<sup>144)</sup> d. h. Die Steuer muß in die bei freier Konkurrenz entstandene Einkommen- und Vermögensverteilung regulierend eingreifen. (Wagner, Adolph, Finanzwissenschaft, 2. Teil: Theorie der Besteuerung, 2. Aufl., Leipzig 1890, S. 207.)

<sup>145)</sup> Lotz, W., a. a. O., S. 219.

<sup>146)</sup> Bernstein, Ed.: Die Steuerpolitik der Sozialdemokratie, Berlin 1914, S. 7.

<sup>147)</sup> Vgl. dazu den kurzen Abriß über die Geschichte der sozialistischen Finanzliteratur bei Wurm, Em., a. a. O., S. 2.

des Marxismus eine Behandlung der Steuerfrage vollständig fehlt. In dem Vorwort zur „Kritik der politischen Oekonomie“ sagt Marx<sup>148)</sup>: „Ich betrachte das System der bürgerlichen Oekonomie in der Reihenfolge: Kapital, Grundeigentum, Lohnarbeit, Staat, auswärtiger Handel, Weltmarkt. Unter den drei ersten Rubriken untersuche ich die ökonomischen Lebensbedingungen der drei großen Klassen, worin die moderne bürgerliche Gesellschaft zerfällt.“

Wahrscheinlich wäre bei dieser Disposition die Behandlung des Steuerproblems im Abschnitt „Staat“ erfolgt, möglicherweise aber auch anknüpfend an jeden einzelnen Teil der ersten drei Rubriken. Da diese Disposition nie zugrunde gelegt wurde, war in dem System des „Kapital“ kein Raum für die Steuerfrage.

Lassalle griff dann den agitatorisch wirksamsten Punkt heraus, indem er nachwies, die indirekten Steuern seien dasjenige Mittel, das die herrschenden Klassen anwendeten, um die Aufbringung des Staatsbedarfs auf die Schultern der Unbemittelten abzuwälzen<sup>149)</sup>.

Den gleichen Gedanken suchte auch Renner<sup>150)</sup> an dem Beispiel der österreichischen Steuerpolitik nachzuweisen. Er führt dabei an, daß (1906) 317 Millionen Kronen direkten Steuern 367 Millionen Kr. gegenüberstehen, die den Besitzenden als Zinsen aus den Staatsschulden zugeflossen seien. „Da also“ — so folgert er — „die direkten Steuern nicht einmal ausreichen, den Staatsschuldendienst zu besorgen, so kann mit vollem Recht behauptet werden: die laufenden realen Aufwendungen des Staates werden allein durch die indirekten Steuern, also durch die besitzlosen Klassen getragen, — die Kapitalistenklasse hat es verstanden, sich steuerfrei zu halten.“ Seinen Anhängern ruft er deshalb als ersten Grundsatz

---

<sup>148)</sup> Marx, Karl, Zur Kritik der politischen Oekonomie, hrsg. von Kautsky, Stuttgart 1897, S. XIX.

<sup>149)</sup> Vgl. Lassalle, Die indirekten Steuern usw., a. a. O., S. 254.

<sup>150)</sup> Renner, Karl, Das arbeitende Volk und die Steuern. I. Teil: Allgemeine Einführung in das Steuerwesen. Wien 1909, S. 32.

des proletarischen Klassenkampfes zu: „Kampf gegen die indirekten Steuern.“

Lassalle hat den Nachweis der schädlichen Wirkung der indirekten Steuern auf die unteren Klassen so treffend geführt, daß Wagner<sup>151)</sup> die sachlichen Behauptungen bis auf einige Uebertreibungen, die sich Lassalle zuschulden kommen ließ, für richtig erklären konnte.

Die Sozialdemokratie erhebt nun den Vorwurf, daß die bürgerliche Finanzwissenschaft, wenn sie trotzdem für indirekte Steuern eintritt, weil angeblich anders die Staatskosten nicht gedeckt werden können, sie damit nur offenbare, daß sie das bürgerliche Interesse über die eigene wissenschaftliche Einsicht stelle<sup>152)</sup>. Auf die Streitfrage, ob direkte oder indirekte Steuern zu befürworten sind, und welche Lehrmeinungen in der Finanzwissenschaft darüber aufgestellt wurden, soll an dieser Stelle nicht eingegangen werden<sup>153)</sup>.

Der zweite, weitere Vorwurf, daß die bürgerliche Finanzwissenschaft, statt die ökonomischen Wirkungen der Steuern auf die Preisgestaltung zu untersuchen, die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit dieser oder jener Steuer nach den Prinzipien der Steuergerechtigkeit bestimme<sup>154)</sup>, entbehrt jeder Begründung, denn es ist schon eine alte Forderung, keine Steuer isoliert, sondern nur als Teil des geschlossenen Steuersystems zu kritisieren<sup>155)</sup>, und kritisieren heißt ja auch, die ökonomischen Wirkungen so weit als möglich vorausbestimmen. Einzig ihre Wirkung auf die Preisgestaltung zu untersuchen, würde ebenfalls keinerlei brauchbare Resultate liefern, da die Umstände, die auf die Höhe der Preise einwirken, mannig-

---

<sup>151)</sup> Wagner, Finanzwissenschaft, a. a. O., 2. Aufl., 2. Teil, S. 603.

<sup>152)</sup> Art. „Steuerfragen“ i. Vorwärts, Nr. 178, vom 2. Aug. 1911.

<sup>153)</sup> Vgl. darüber Biermann, W. Ed.: Die künftige Reichsfinanzreform, Leipzig 1918, S. 11 ff. und die dort angegebene reichhaltige Spezialliteratur.

<sup>154)</sup> Art. „Steuerfragen“, a. a. O., Nr. 178.

<sup>155)</sup> Meisel, Fr.: Wo steht die deutsche Finanzwissenschaft? Tüb. Zeitschr., 74. Jahrg. 1920, S. 473.

facher Art sind<sup>156)</sup>. Nehmen wir an, daß durch eine indirekte Steuer eine Ware verteuert wird, so kann durch Verwendung eines anderen billigeren Rohstoffes oder durch Materialeinsparung (Qualitätsminderung) die Erhöhung des Preises ausgeglichen werden.

Aus welcher Quelle darf nun der Staat seine Einnahmen decken? Für die Sozialdemokratie gibt es nur eine Quelle, aus der jede Steuer zu schöpfen habe, das ist das Gesamtprodukt des Produktionsprozesses im Staate<sup>157)</sup>. Die vorhandene Produktionsmasse habe zunächst in den Ersatz der verbrauchten Produktionsmittel überzugehen, dann in die Konsumtionsmittel für die Arbeiterklasse (Arbeitslohn) und endlich in die Konsumtionsmittel für die Besitzenden, sowie in neue Produktionsmittel für die Erweiterung der Produktion. Die letzten beiden Kategorien bilden nach Kautsky zusammen den Mehrwert<sup>158)</sup>. Zur Besteuerung soll nur dieser Mehrwert herangezogen werden<sup>159)</sup> und zwar nicht der Teil, der akkumuliert werden wird<sup>160)</sup>, sondern nur derjenige, den die Kapitalistenklasse dem Konsum zuführe. Von diesem Gesichtspunkte aus würde der Mehrwert unmittelbar durch Steuern auf Einkommen und Vermögen<sup>161)</sup> getroffen. Soweit diese aber nur aus Arbeitslohn stammen, müssen sie steuerfrei bleiben. Die Freilassung des Arbeitslohnes bedeutet natürlich nicht den Ausschluß alles dessen, was dem Lohne entspricht, in Wirklichkeit aber kein Lohn ist, wie Gehalt, Provision, Tantiemen usw. Höhere Besoldungen können der

---

<sup>156)</sup> Schwiedland, E., *Sitte und Recht, i. Wirtschaft und Recht der Gegenwart*, hrsg. von L. v. Wiese, 1. Bd., Tübingen 1912, S. 29.

<sup>157)</sup> Kautsky, Karl, *Sozialdemokratische Steuerpolitik i. Die neue Zeit*, 34. Jahrg., 1. Bd., 1917, S. 737.

<sup>158)</sup> Kautsky, *Sozialdemokratische Steuerpolitik, a. a. O.*, S. 737.

<sup>159)</sup> Kautsky, K., *Zur Frage der Steuern und Monopole, i. Die neue Zeit*, 33. Jahrg., 1. Bd., 1915, S. 673 ff., ebenfalls Wurm in seinen *Leitsätzen auf dem Jenaer Parteitag* 1913.

<sup>160)</sup> Diese Akkumulation des Kapitals ist für Kautsky die große Kraft des ökonomischen Fortschritts im letzten Jahrhundert (*Die Agrarfrage*, Stuttgart 1899, S. 64).

<sup>161)</sup> *Vorwärts*, Nr. 293 v. 24. 8. 1913.

direkten Einkommensteuer unterworfen werden, das „mache die direkte Besteuerung des Arbeitslohnes noch lange nicht gerechtfertigt“<sup>162</sup>). Durch keine Steuer darf der Arbeitslohn deshalb verkürzt werden, weil er auf jeder Stufe gesellschaftlicher Entwicklung um einen Betrag pendelt, der nur das Allernotwendigste zum Lebensunterhalt darstellt<sup>163</sup>). Als Mehrwertsteuer haftet der einzigen Einkommensteuer der Mangel an, daß sie die verschiedenen Arten des Mehrwertes nicht unterscheidet. Es sei klar, daß Grundrente und Zins-einkommen eine höhere steuerliche Belastung vertragen können als der Unternehmergeinn, dessen Höhe unter sonst gleichen Umständen für die Akkumulation, die industrielle Entfaltung unmittelbar entscheidend sei, deswegen tritt die Sozialdemokratie für eine stärkere Besteuerung der Grundrente gegenüber dem Unternehmergeinn ein<sup>164</sup>).

Auch für Renner<sup>165</sup>) ist die menschliche Arbeit die Quelle aller Werte. Die einzige progressive Einkommensteuer hält er für die höchste Steuerformel der bürgerlichen Demokratie. Die einzige Grundsteuer, die einzige Kapitalsteuer, die einzige Einkommensteuer, diese Formen seien nur geschichtlich als Ausfluß der wechselnden Klassenkämpfe der besitzenden Klassen untereinander in der kapitalistischen Epoche zu verstehen<sup>166</sup>). Renner erblickt jedoch, besonders aus finanztechnischen Gründen, in der einzigen Einkommensteuer nicht das Ideal einer Steuer der Zukunft.<sup>167</sup>) Er erkennt es an, daß in den Gegenwartsprogrammen weder die Vermögens- noch die Einkommensteuer fehlen dürfe, daß sie aber auch nicht die Rolle der einzigen Steuer spielen könne. Gänzlich von der Besteuerung ausscheiden müsse man das Lohneinkommen;

---

<sup>162</sup>) Art. „Steuerfragen“, Vorwärts, Nr. 180 v. 4. 8. 1911.

<sup>163</sup>) Cunow, Steuerpolitik, a. a. O., S. 16, ferner auch: Protokoll über die Verhandlungen des Parteitagcs der sozialdemokratischen Partei Deutschlands (14.—20. 9. 1913 in Jena), Berlin 1913, S. 422.

<sup>164</sup>) Art. „Steuerfragen“, a. a. O., Nr. 180.

<sup>165</sup>) Renner, a. a. O., S. 7.

<sup>166</sup>) Renner, a. a. O., S. 30.

<sup>167</sup>) ebenda S. 45 ff.

das übrige Einkommen, nach der Quelle differenziert (ob fundiert oder nicht), soll verschieden hoch belastet werden, so daß Renner schließlich dazu kommt, die Auflösung der Einkommensteuer in einzelne Ertragssteuern zu fordern.

Einen eigenen Vorschlag brachte auch Bernstein<sup>168)</sup> bei einer Beurteilung der Stengel'schen Steuerreform von 1906 heraus: Den gesamten Reichsbedarf sollten nach diesem Projekt die Einnahmen aus Erbschafts-, Einkommen- und Vermögenssteuern decken. Durch eine für die damalige Zeit kräftige Steigerung der einzelnen Steuersätze sollte die Summe von 1,1 Milliarden Mark aufgebracht werden. Mit der Inanspruchnahme der Einkommen- und Vermögenssteuern für das Reich wäre für die Bundesstaaten und Gemeinden die Notwendigkeit entstanden, sich andere Einnahmequellen zu verschaffen; Bernstein wollte dies vor allem durch Ueberführung der Bodenrente in den Besitz der Allgemeinheit, ferner durch weiteren Ausbau und die Entwicklung kommunaler Betriebe erreichen<sup>169)</sup>.

An diese Stelle gehört auch der Vorschlag Umbreit's<sup>170)</sup>, der in der Differenzierung der Einkommensquellen noch weiter geht wie Renner. Der Zusammenfassung der Einkommensgruppen, wie sie von ihm durchgeführt ist<sup>171)</sup>, wird man nicht zustimmen können.

Das Hauptproblem der sozialdemokratischen Steuerpolitik blieb aber seit Lassalle's erwähnter Abhandlung die Abschaffung der indirekten Steuern. Der Programmsatz: „Abschaffung aller indirekten Steuern, Zölle und sonstigen wirtschaftspolitischen Maßnahmen, welche die Interessen der Allgemeinheit den Interessen einer bevorzugten Minderheit

---

<sup>168)</sup> Bernstein, Ed.: Die neuen Reichssteuern, wie sie wurden und was sie bedeuten. Berlin 1906, S. 57 ff.

<sup>169)</sup> Bernstein, Die neuen Reichssteuern usw., S. 61.

<sup>170)</sup> Umbreit, Paul: Zur Steuerpolitik nach dem Kriege, i. „Glocke“, 3. Jahrg., 30. Heft, v. 27. 11. 1917, S. 143 ff.

<sup>171)</sup> z. B. sind in Gruppe III zusammengefaßt: „Einkommen aus Handel, Grundbesitz, Wertpapieren, Lotterielosen und aus dem Verkauf von Konzessionen.“

opfern“, wurde von Kautsky und Schoenlank<sup>172)</sup> dahin ausgelegt, daß die indirekten Steuern kurzweg abzulehnen seien.

Gegen die Formulierung des Satzes wendet sich Cunow<sup>173)</sup>, indem er sie als schlecht und unmarxistisch hinstellt. Er fragt: „Was heißt Allgemeinheit? Gehört nicht zu dieser auch die Minderheit und besteht ferner die Allgemeinheit im Staat nicht aus verschiedenen Klassen mit verschiedenen wirtschaftlichen Interessen? Richtig sozialdemokratisch gefaßt, müßte der letzte Satz lauten: . . . . . welche die Interessen der Arbeiterklasse (oder auch: . . . . . welche die Interessen der ärmeren Volksschichten)<sup>174)</sup> den Interessen einer bevorzugten Minderheit opfern“.

Dieser Gesichtspunkt ist im Aktionsprogramm der U. S. P. D.<sup>175)</sup> festgehalten worden; die in Frage kommende Stelle lautet dort: „welche die Interessen des P r o l e t a r i a t s usw.“

Bereits 1902 revidiert aber Kautsky<sup>176)</sup> seine Meinung über die indirekten Steuern und gibt zu, daß man unter den heutigen Wirtschaftsverhältnissen nicht über ein gewisses Maß der Auferlegung solcher direkter Steuern hinausgehen könne, selbst wenn man die politische Macht dazu hätte.

Tatsächlich hat aber die sozialdemokratische Steuerpraxis bei den Beratungen im Reichstage<sup>177)</sup> den indirekten Steuern meist ablehnend gegenübergestanden.

<sup>172)</sup> Kautsky-Schoenlank, Grundsätze und Forderungen der Sozialdemokratie. Berlin (1919), S. 51 ff.

<sup>173)</sup> Cunow, Heinr.: Arbeiterinteressen und Steuerprinzipien, i. „Volkswille“ (Hannover) v. 9. 2. 16, Nr. 37.

<sup>174)</sup> Diese Ausdrucksweise erscheint nicht glücklich gewählt, da eine Abgrenzung der „ärmeren Volksschichten“ zu den reicheren nur subjektiv durchgeführt werden kann, denn „arm“ und „reich“ sind nur relative Begriffe.

<sup>175)</sup> Das Aktionsprogramm wurde auf dem Parteitage zu Leipzig am 5. Dezember 1919 beschlossen. Vgl. Salomon, F.: Die deutschen Parteiprogramme, Heft 3, 3. Aufl. Leipzig 1920, S. 14.

<sup>176)</sup> Kautsky, K.: Die soziale Revolution. 3. Aufl. Berlin (1918), S. 77.

<sup>177)</sup> Das Feld der indirekten Steuern war seit Bismarck dem Reiche vorbehalten.

Die Reichsfinanzreform von 1908/9 und die im Jahre 1913 auftauchende Frage, wie die neuen Wehrvorlagen zu decken seien, riefen in der Parteipresse und in den sozialdemokratischen Zeitschriften eine erregte Diskussion über die Steuerfrage hervor; namentlich war es wieder die Frage der indirekten Besteuerung, die den Gegenstand der Erörterung bildete.

Schiller<sup>178)</sup> begründet die Beibehaltung derselben damit, daß z. B. bei niedrigen indirekten Gemeindesteuern der Vorteil, der durch deren Abschaffung jedem Einzelnen geboten werde, nicht im Verhältnis zu dem Nachteil stehe, der durch eine direkte Besteuerung entstehen würde. Im Hinblick auf die Ueberwälzung vertritt Kautsky<sup>179)</sup> die Meinung, daß auch bei höheren indirekten Steuern, die mehrere Pfennige pro Verkaufseinheit im Kleinhandel ausmachen, nicht notwendigerweise der Abschaffung derselben ein sofortiges Sinken des Preises folgen müsse. In gemäßigter Form folgt ihm auch hier Schiller. Gegen diese Anschauung wendet Ulrich<sup>180)</sup> ein, daß die Erfahrung den Ansichten Schillers nicht recht gegeben habe. Als Beleg führt er zwei Beispiele an, nach denen bei Aufhebung einer indirekten Steuer (Mehl- und Schlachtsteuer) die Preise der Produkte tatsächlich um den entsprechenden Betrag gefallen seien. Die gleiche Meinung vertritt auch Klampfer<sup>181)</sup>, der aber energisch für Abschaffung der indirekten Steuern eintritt, da es nicht darauf ankäme, ob einem Teil der Produzenten ein besonderer Vorteil zuwachse, wenn der Gesamtheit die Lebensmittel verbilligt würden. Während Schiller<sup>182)</sup> für eine Aenderung des Programm-

<sup>178)</sup> Schiller, Hans, Abschaffung aller indirekten Steuern, i. „Die neue Zeit“, 27. Jahrg., 1. Bd., Stuttgart 1909, S. 453.

<sup>179)</sup> Kautsky, K., Die indirekten Steuern in der Gemeinde, i.: „Die neue Zeit“, 27. Jahrg., 1. Bd., Stuttgart 1909, S. 456.

<sup>180)</sup> Ulrich, K., Abschaffung aller indirekten Steuern auch für die Gemeinden, i.: „Die neue Zeit“, 27. Jahrg., 1. Bd., Stuttgart 1909, S. 540.

<sup>181)</sup> Klampfer, Die indirekten Steuern i.: „Die neue Zeit“, 27. Jahrg., 1. Bd., Stuttgart 1909, S. 676.

<sup>182)</sup> Schiller, Abschaffung usw., a. a. O., S. 454.

punktes eintritt, glaubt Kautsky<sup>183)</sup> das Uebel in dem herrschenden Finanzsystem zu erblicken.

Die Auslegung des Programmsatzes, daß indirekte Steuern unter allen Umständen abzulehnen seien, wird außer von Kautsky auch von Cunow<sup>184)</sup> angegriffen, der mit seiner Ansicht aber bei den übrigen radikalen Parteiblättern<sup>185)</sup> starken Widerspruch erfährt.

Bei den Beratungen der Flottenvorlagen taucht noch ein anderer Faktor in der sozialdemokratischen Steuerpolitik auf, es ist der „Verwendungszweck“<sup>186)</sup> der Steuer. Der Abgeordnete Wurm<sup>187)</sup> gab damals die parteioffizielle Erklärung ab, daß die Sozialdemokratie für die Heeres- und Flottenvorlagen „keinen Mann und keinen Groschen“ bewillige, daß sie aber bereit sei, wenn bei dieser Beratung eine indirekte Steuer durch eine direkte ersetzt werden sollte, für diese zu stimmen<sup>188)</sup>.

Ueber den Verwendungszweck bildeten sich damals zwei entgegengesetzte Meinungen<sup>189)</sup>; für die Anhänger der einen Richtung spielte derselbe keine Rolle, weil es Aufgabe der Sozialdemokratie sei, nur zu untersuchen, ob die betreffende Steuer das Proletariat belaste oder nicht. Von anderer Seite wurde das Gegenteil behauptet: der Verwendungszweck sei das Ausschlaggebende. Wenn neue Steuern eingeführt würden für Ausgaben, die von der Sozialdemokratie nicht gebil-

---

<sup>183)</sup> Kautsky, Die indirekten Steuern in der Gemeinde usw., a. a. O., S. 458.

<sup>184)</sup> Cunow, Praktische Steuerpolitik usw., a. a. O., S. 10 f.

<sup>185)</sup> Vgl. Leipziger Volkszeitung, Nr. 53 v. 23. 2. 11; Vorwärts, Nr. 59 v. 29. 2. 16; Bremer Bürgerzeitung v. 26. 8. 13.

<sup>186)</sup> Mengelberg, K.: Die Finanzpolitik der sozialdemokratischen Partei in ihren Zusammenhängen mit dem sozialistischen Staatsgedanken, Mannheim 1919, widmet diesem Faktor ein längeres Kapitel. (S. 36—42.)

<sup>187)</sup> Vossische Zeitung v. 7. 5. 1912, Nr. 201.

<sup>188)</sup> Es handelt sich um die Ersetzung der Branntwein- durch die Erbschaftssteuer.

<sup>189)</sup> Hilferding, R.: Sozialdemokratische Steuerpolitik, i.: „Die neue Zeit“, 30. Jahrg., Bd. 2, Heft 33, Stuttgart 1912, S. 222.

ligt werden könnten, so dürfe selbst dann die Steuer von ihr nicht bewilligt werden, wenn davon nicht das Proletariat, sondern auch die Besitzenden betroffen würden.

Unbedingt zu verwerfen ist aber der von der Sozialdemokratie eingenommene Standpunkt, daß die Steuerbewilligung als Mittel dienen solle, auf die Regierung einen Druck auszuüben, um von ihr gewisse politische Zugeständnisse auf anderen Gebieten zu erzwingen.

Unter dem Druck der Kriegskostendeckung erfolgte dann in den ersten Kriegsjahren der Umschwung in der sozialdemokratischen Steuerpolitik. War es doch eine Unmöglichkeit, darauf bestehen zu wollen, die Lasten ausschließlich durch direkte Steuern aufzubringen, da man sich in diesem Falle geflissentlich der Realität der Dinge und den steuertechnischen Möglichkeiten verschlossen hätte<sup>190)</sup>. Mit der einfachen Formel: „Keine indirekten, nur direkte Steuern“ kam man (bei dem Massenbedarf des Reiches) nicht mehr aus<sup>191)</sup>. Die Aenderung in der Anschauung hat sich so allgemein vollzogen, daß Kaliski<sup>192)</sup> schreibt: „Die Sozialdemokratie ohne Unterschied der Richtung hat erkannt, daß das Maß direkter Besteuerung seine Grenzen hat“. Vor allen Dingen müsse man einer so kräftigen Besteuerung des Unternehmergewins, daß dadurch die Kapitalanhäufung unmöglich gemacht werde, entgegenreten. Das Hauptgewicht bei allen Steuern soll deshalb darauf gelegt werden, wie sich ihre Wirkung auf das Wachstum der Produktivkräfte gestaltet. Besonders Kaliski<sup>193)</sup> tritt mit einer gewissen Wärme für die indirekten Steuern ein, da diese — seiner Anschauung nach — die wirtschaftliche Ausgestaltung in sozialer Richtung anregen und fördern; trotz

---

<sup>190)</sup> Wolf, Julius, Das sozialdemokratische Steuerideal, i. Roten Tag, Nr. 61 v. 12. 3. 1916.

<sup>191)</sup> Wetzker, Heinr., Reichsfinanzreform und Sozialdemokratie, i. Glocke, 2. Jahrg., Heft 22 v. 26. 8. 1916, S. 859 ff.

<sup>192)</sup> Kaliski, Julius, Steuerprobleme, i.: Soz. Monatshefte. S. 212. 1916, Bd. I.

<sup>193)</sup> Kaliski, Jul., Steuern, i. Glocke, 2. Jahrg., 16. Heft v. 3. 7. 1916, S. 567 ff.

ihrer Unkostensteigerung, die sie im Gefolge haben, tragen sie durch die Förderung des staatlichen Zwecks, für den sie erhoben werden, mehr als sie nehmen.

Betrachtet man ganz kurz die Stellungnahme der sozialdemokratischen Parteien während des Krieges<sup>194</sup>), so kann man die Beobachtung machen, daß sie eine von der theoretischen Ansicht abweichende Haltung einnehmen; es spielen hierbei natürlich eine Reihe politischer Momente mit.

Nach der Spaltung der sozialdemokratischen Partei in die Mehrheitssozialisten und Unabhängigen übernahm die U. S. P. D. die ehemaligen Grundsätze der Steuerpolitik der Sozialdemokratie. Vor allen Dingen forderte sie Besteuerung von Einkommen, Vermögen und Vermögenszuwachs zur Bestreitung aller öffentlichen Ausgaben, soweit sie durch Steuern zu decken sind<sup>195</sup>). Neu ist die Uebernahme des Verwendungszwecks in ihr steuerpolitisches Programm; danach sind alle Steuern, gleichgültig welcher Art, deren Verwendungszweck den Interessen der Arbeiterklasse widerspricht, abzulehnen, es sei denn, daß die Ablehnung dieser Steuer durch die Vertreter der Partei eine „für die Arbeiterklasse ungünstige Besteuerung zur Folge habe und die bekämpfte Verwendung nicht hindern würde“<sup>196</sup>).

So kommt es, daß die U. S. P. D. (Bernstein)<sup>197</sup>) einer Besteuerung von Umsätzen in Geld und Geldwerten ablehnend gegenübersteht<sup>198</sup>). Ganz anders verhielt sich die mehrheitssozialistische Partei, die sich einer maßvollen Besteuerung des Umsatzes der Börsengeschäfte nicht verschloß<sup>199</sup>).

Mit der Umsatzsteuer, namentlich der Luxussteuer, kann sich die Sozialdemokratie nicht befreunden, weil diese Steuer

---

<sup>194</sup>) Vgl. Mengelberg, a. a. O., S. 89 ff.

<sup>195</sup>) Bernstein im Reichstage. Verh. d. Reichstags XIII. Leg.-Per., II. Sess., Bd. 312, 152. Sitzg. v. 24. 4. 18, S. 4782.

<sup>196</sup>) ebenda, S. 4782.

<sup>197</sup>) Verh. d. Reichstags, XIII. Leg.-Per., II. Sess., Bd. 313, S. 6008.

<sup>198</sup>) Es handelte sich um eine Besteuerung der Urkunden für die Errichtung von Gesellschaften.

<sup>199</sup>) Verhandl., a. a. O., Bd. 313, S. 6009,

den Luxusaufwand der Reichen nicht genügend treffe; sie schlägt deshalb eine scharfe, rücksichtslos zufassende Einkommensteuer als einzig richtige Maßregel vor<sup>200</sup>). Trotzdem Keil<sup>201</sup>) den indirekten Steuern nicht ablehnend gegenübersteht, weil er erkennt, daß die Einnahmequellen des Programms (Einkommen-, Vermögens- und Erbschaftssteuer) nicht zur Beschaffung der erforderlichen Milliarden ausreichen, glaubt er doch, daß dem Programm insofern zu folgen sei, daß z u e r s t die dort angeführten Quellen ausgeschöpft werden müßten<sup>202</sup>).

Sollte aber die Deckung damit nicht erfolgen können, so ständen dem Reich noch andere Einnahmequellen offen; es müsse an dem Unternehmerprofit teilnehmen<sup>203</sup>), den der moderne Produktionsprozeß in wachsendem Maße dem Privatkapital liefere. Auf welchem Wege das zu geschehen habe, ob auf dem Wege des Monopols oder der Gemischtwirtschaft oder etwa in der Vereinigung beider Systeme, sei nur eine Frage von untergeordneter Bedeutung. Ausdrücklich warnt er aber davor<sup>204</sup>), die Erträge aus staatlichen Produktionsbetrieben zu überschätzen; die Haupteinnahmequellen blieben immer noch — und darin stimmt er mit Kautsky<sup>205</sup>) überein — die Steuern.

Die Forderung, daß vorzugsweise der Besitz zu belasten sei, kommt in der Kritik der Steuerpolitik vom Jahre 1920, in dem die Verpflichtungen aus dem Versailler Friedensver-

---

<sup>200</sup>) Verhandl., a. a. O., Bd. 313, S. 6048.

<sup>201</sup>) Keil, W.: Randbemerkungen zu den Steuerkämpfen, i.: Glocke, 2. Jahrg., 6. Heft, S. 205 ff.

<sup>202</sup>) Hoch, Gustav: i.: Neue Steuern während des Krieges? Berlin 1916, S. 14, verlangt Zuschläge zu solchen Vermögensgruppen, bei denen das Einkommen allein nicht der Maßstab für den Nutzen des Eigentümers sein kann, wie z. B. Jagdbezirke, unbebaute Grundstücke usw.

<sup>203</sup>) Keil, W.: Sozialdemokratie und Finanzwesen, i.: Süddeutsche Monatshefte, Jahrg. 1917, Heft 11, S. 216.

<sup>204</sup>) Keil, W.: Sozialdemokratie und Finanzwesen, a. a. O., S. 217.

<sup>205</sup>) Kautsky, K.: Richtlinien für ein sozialistisches Aktionsprogramm, o. O. 1919, S. 14.

trag<sup>206</sup>) so große Summen erforderten, zum Ausdruck. Oesterreicher<sup>207</sup>) klagt z. B. darüber, daß „der Besitz nur 7,5 Milliarden Mark, das Volk, das von seiner Tagesarbeit dürrig leben muß, 15,4 Milliarden beitragen muß“<sup>208</sup>).

Wir sehen, der Gedanke der einzigen Steuer ist immer mehr verblaßt, die entscheidende Wendung ist vielleicht in das Jahr 1916 zu verlegen, wo infolge der gestiegenen Kriegslasten die Suche nach neuen Steuern so brennend wurde, daß ein anderer Ausweg als in der Schaffung neuer Steuern gar nicht gefunden werden konnte.

## 6. Die einzige Einkommensteuer in „Fontenelles Republik.“

Nicht zu den eigentlichen Vorschlägen, sondern in das Reich der Utopien gehört die einzige Steuer, die Fontenelle in seinem Zukunftsstaat<sup>209</sup>) gelten läßt. In einem Zukunftsstaate, in dem es nur Arbeitseinkommen gibt, kann eine einzige Steuer alle Individuen gleichmäßig erfassen<sup>210</sup>), sie ist also für diesen, und nur für einen Sozialstaat praktisch durchführbar.

Es gebührt Mann das Verdienst, die erste und wohl einzigste Monographie über Fontenelle's Utopie verfaßt zu haben. Der in den „Oeuvres de Mr. de Fontenelle“ enthaltene Staatsroman, der den Titel führte: „Fragment de ce que M. de Fontenelle appelloit sa République“, war den meisten Geschichtsschreibern der Staatsromane entgangen<sup>211</sup>).

---

<sup>206</sup>) Die finanziellen und wirtschaftlichen Leistungen des Friedensvertrages v. 28. Juni 1919. Berlin 1919, S. 71 ff.

<sup>207</sup>) Oesterreicher, Herm.: Offener Brief an den Reichsfinanzminister Herrn Dr. Wirth, i.: Glocke, 6. Jahrg., 1. Bd., Nr. 22 v. 28. 8. 20, S. 602.

<sup>208</sup>) Gegen die Beweisführung in diesem Artikel ließe sich eine große Reihe Einwände vorbringen.

<sup>209</sup>) Mann, F. K.: Fontenelle's Republik i. Zeitschr. für Politik, 4. Bd., Heft 4, Berlin 1911.

<sup>210</sup>) Vgl. Dollfus, S. 161.

<sup>211</sup>) Mann, Fontenelle a. a. O.

In Fontenelle's Republik ist der Grundsatz aufgestellt: Kein Adel und kein Bürgertum mehr. Trotz der allgemeinen Gleichheit, die gefordert wird, kennt Fontenelle jedoch noch Mehr- und Minderbemittelte, Mehr- und Minderverpflichtete, die er in Bürger ersten und zweiten Grades scheidet. Nur wer mindestens 2000 Thlr. Rente bezieht, darf ein Amt bekleiden. In diesem Falle geht dann sein Vermögen an den Staat über, er bezieht nur das Staatsgehalt<sup>212)</sup>.

Die Aemter, die in ihrem Range alle gleichstehen, können also nur von den besitzenden Bürgern eingenommen werden. Ebenso werden auch alle amtsfähigen Einwohner zu den Staatslasten herangezogen, und zwar ist von dem 2000 Thlr. übersteigenden Einkommensteil eine proportionelle Steuer zu zahlen<sup>213)</sup>, die zugleich die „einzige Steuer“ bildet, mit der die Bürger der Republik belastet werden.

Mann<sup>214)</sup> knüpft daran die Bemerkung, daß diese Steuer in gewissem Sinne ein Ebenbild des „impôt unique“ sei, eine einzige nach dem Einkommen proportionell gestaffelte Steuer, nur werde sie von den besitzenden Klassen getragen. Der grundlegende Unterschied bestehe darin, daß die physiokratische Steuer allein von den reichen Grundherren erhoben werde, um von ihnen auf sämtliche Bevölkerungsschichten abgewälzt zu werden, während in Fontenelle's Staat jedes Einkommen, gleichgültig aus welchen Quellen es stamme, von einer bestimmten Höhe ab steuerbar werde<sup>215)</sup>.

## 7. Kritik der einzigen Einkommensteuer.

Im allgemeinen erscheint die einzige Einkommensteuer reich an Vorzügen, da in letzter Instanz — wie schon Lorenz von Stein erkannt hat<sup>216)</sup> — das Einkommen die einzige Steuerquelle ist, aus der jede Steuer entrichtet werde. Der

<sup>212)</sup> Mann, Fontenelle's Republik, a. a. O., S. 515.

<sup>213)</sup> Etwa vergleichbar mit der Zeiler'schen „Einststeuer“.

<sup>214)</sup> Mann, ebenda, S. 516.

<sup>215)</sup> Mann, Fontenelle's Republik, a. a. O., S. 516.

<sup>216)</sup> v. Stein, L.: Lehrbuch der Finanzwissenschaft, II. Bd., 5. Aufl., Leipzig 1885, S. 413.

steuerpolitische Grundsatz der individuellen Leistungsfähigkeit tritt hier scharf hervor, da die Einkommensteuer an das Subjekt anknüpft, im Gegensatz zu den Ertragsteuern, die das Objekt der Besteuerung zugrunde legen<sup>217)</sup>. Die einzige Einkommensteuer erfordert eine höhere Bildung und Gewissenhaftigkeit der Steuerpflichtigen, Schätzungs- und Steuerbeamten. Große Schwierigkeiten werden vor allem dort entstehen, wo das Einkommen in Naturalien bezogen wird, ferner dort, wo der kleine Grundbesitz vorherrscht.

Oberste Voraussetzung der Einkommensteuer ist die richtige Ermittlung des ganzen Einkommens. Enthält die Steuerdeklaration Unrichtigkeiten, dann erscheint die Steuer doppelt ungerecht, weil nicht nur die Gerechtigkeit nicht hergestellt wird, vielmehr der Ehrliche voll und stärker, der weniger von Skrupeln geplagte aber lediglich nach dem Maße seines Gewissens, nach dem Grade der eigenen Steuermoral und Ehrenhaftigkeit getroffen wird<sup>218)</sup>. Bereits R., W. hat diese Schwäche erkannt; er sagt: „Die einzige Abgabe ist mit den Grundsätzen der Nationalökonomie nicht vereinbar, denn sie würde sich auf die Schultern derjenigen wälzen, deren Einkommen am sichersten kontrolliert werden kann“<sup>219)</sup>.

Als „einzige Steuer“ müßte die Einkommensteuer naturgemäß mit hohen Sätzen umgelegt werden; die Gefahr, bei großen Einkommen die Steuer durch zu niedrige Angaben zu hinterziehen, würde sich vor allem bei den höheren Ständen ausprägen. Auch muß die Steuer den schwankenden Einkommensverhältnissen viel stärker folgen, als dies bisher der Fall war, ferner müßte sie auch diejenigen Rücksichten eintreten lassen, welche die mannigfaltigen Einkommensquellen erfordern.

Bei der Einkommensteuer als „einzige Steuer“ werden alle Unvollkommenheiten um so stärker fühlbar, je höher die Be-

---

<sup>217)</sup> v. Eheberg: Finanzwissenschaft, a. a. O., S. 230.

<sup>218)</sup> Meisel, Moral, a. a. O., S. 288.

<sup>219)</sup> R., W., a. a. O., S. 36.

lastung durch den Steuersatz erfolgt<sup>220</sup>). Ferner muß noch der von Lotz<sup>221</sup>) erhobene Einwand geltend gemacht werden, daß die Besteuerung des auf Arbeit beruhenden Einkommens, vor allem das des geistigen Arbeiters, bei jeder bisher bestehenden Einkommensteuer unrichtig durchgeführt ist. Für den von der Arbeit lebenden Steuerpflichtigen kommen eine ganze Reihe von Ausgabeposten (wissenschaftliche Bücher, Studienreisen usw.) in Frage, die trotzdem, daß sie „Produktionskosten der Arbeit“ sind, nicht vom Roheinkommen abgezogen werden können im Gegensatz zum Handeltreibenden, der in seiner Bilanz entsprechende Posten berücksichtigen wird<sup>222</sup>).

Cohen<sup>223</sup>) erblickt den Vorzug einer allgemeinen Einkommensteuer als einzige Steuer darin, daß durch sie eine Belastung des ganzen erwerbstätigen Volkes erreicht werde, mithin die Steuer nicht auf andere Volksklassen überwältzt werden könne. Cohen gehört aber trotzdem nicht zu den Verfechtern der „einzigsten Steuer“. Gegen die bestehenden Steuern erhebt er den Vorwurf, daß sie niemals ein „ausgeklügeltes Werk staatsmännischer Weisheit, sondern stets ein Ergebnis der Not, der politischen Konstellation, der Verlegenheit und daher Stückwerk“ seien.

Von der „einzigsten Steuer“ meint Say<sup>224</sup>), daß bei einer solchen, die auf einer Grundlage beruhe, viele Quellen des

<sup>220</sup>) Lotz, Walther: Das Deutsche Reich und die Einkommensteuer, in Herkner, Neuordnung, a. a. O., Bd. 156, I. Teil, S. 159.

<sup>221</sup>) ebenda, S. 157.

<sup>222</sup>) Dieser Mangel wird noch verschärft, wenn die Steuer mechanisch nach dem Verbrauch umgelegt wird, wie die Pläne Mombert's (Verbrauchseinkommensteuer, a. a. O.) und Elster's (Reichsaufwandsteuer, a. a. O.) vorsehen. Beide Vorschläge haben zum Ziele, den sogenannten Aufwand — bzw. das konsumierte, also nicht der Kapitalbildung zugeführte Einkommen — einer Steuer zu unterwerfen. Vgl. auch Lotz, W.: Das Deutsche Reich usw., a. a. O., S. 157.

<sup>223</sup>) Cohen, Finanzwissenschaft, i.: Wirtschaft und Recht der Gegenwart, hrsg. von L. v. Wiese, § 16, Bd. I, Tübingen 1912, S. 506.

<sup>224</sup>) Say, Joh. B.: Ausführliche Darstellung der National-Oekonomie oder der Staatswirthschaft, III. Bd., S. 381. 3. Aufl., Heidelberg, 1830.

Einkommens gar nicht oder nur unvollkommen besteuert würden. Die Billigkeit erfordere daher eine solche Vervielfältigung dieser Grundlagen, daß diejenigen Produzenten, welche von der einen Steuer ungetroffen blieben, durch eine andere erreicht werden könnten.

---

### III. Teil: Die Vermögenssteuer als „einzige Steuer“.

Infolge des Einflusses der physiokratischen Lehren, die in allen Ländern starke Verbreitung gefunden hatten, und durch die größere Beachtung, die man später dem Einkommen als Steuerquelle schenkte, ist es wohl zu erklären, daß erst in der jüngsten Vergangenheit Projekte einer Einkommensteuer, die nunmehr den dritten Produktionsfaktor, das Kapital, als tragfähige Steuerquelle zugrunde legen, entstanden sind; zu Beginn des 19. Jahrhunderts Vorschläge von den Kameralisten, dann das Projekt von Menier, dem sich der französische Gelehrte Paul Cauwès anschließt<sup>1)</sup>, und ferner die „einzige Besitzsteuer“ von Johann G. Killermann<sup>2)</sup>.

Die „einzige Vermögenssteuer“ ist nach der Ansicht von Cauwès<sup>3)</sup> der einzigen Einkommensteuer vorzuziehen, erstens wegen der Leichtigkeit der Feststellung des Steuergegenstandes, und zweitens wegen der großen Unsicherheit bei der Einkommensteuer, auf wen sie schließlich übergewälzt wird. Durch die Besteuerung des Kapitals erreiche man die Befreiung des Verkehrs von jedem Hemmnis und eine bedeutende Vereinfachung der Steuererhebung. Die Kapitalsteuer habe ferner im Vergleich zur Verbrauchssteuer den Vorteil, daß sie eine Fähigkeit treffe, während diese ein Bedürfnis, und zwar häufig ein wesentliches, belaste<sup>4)</sup>.

---

<sup>1)</sup> de Waha, Raymund: Die Nationalökonomie in Frankreich, Stuttgart 1910, S. 421. Die Schrift von Menier: *Théorie et application de l'impôt sur le capital*, Paris 1871, war mir nicht zugänglich.

<sup>2)</sup> s. unten S. 109.

<sup>3)</sup> Cauwès, P.: *Cours d'économie politique*, 3. éd., 4. Bd., Paris 1893, S. 309.

<sup>4)</sup> de Waha, a. a. O., S. 421.

Ein Jahrzehnt später erschien dann ein ähnliches Projekt, das den Besitz zur alleinigen Grundlage der Besteuerung machen wollte, es stammt von Killermann.

Die Vermögenssteuer, die von der Sozialdemokratie gefordert wird, ist nur als Ergänzungssteuer zur Einkommensteuer gedacht, es erübrigt sich also, sie hier isoliert zu betrachten.

Aus allerneuester Zeit ist das Projekt einer „Vermögenshaftsteuer“ von Ladendorf<sup>5)</sup> zu erwähnen, das aus dem Bestreben, dem infolge der hohen Reparationen arg bedrückten Deutschland die Lasten zu erleichtern, hervorgegangen ist.

## 1. Das französische Projekt einer „einzigsten Steuer“ vom Jahre 1576.

Die einfachste Form, in der die Personalsteuern<sup>6)</sup> erscheinen, ist die Kopfsteuer; zu dieser Steuerart kann das nachfolgende Projekt gezählt werden, und zwar mit um so größerer Berechtigung, als der Vorschlag bereits eine deutliche Neigung zur Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit aufweist.

Zum ersten Male überhaupt taucht das Projekt einer „einzigsten Steuer“ in Frankreich gegen Ende des 16. Jahrhunderts auf. Die im 14. und 15. Jahrhundert noch unregelmäßig<sup>7)</sup> erhobene „taille“ — die als Herd- oder Feuerstellensteuer auferlegte direkte Familien-, oder besser gesagt, Hausbewohnergruppen-Steuer<sup>8)</sup> — wurde seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zu einer dauernden Einrichtung<sup>9)</sup>. In-

---

<sup>5)</sup> Ladendorf, F.: Wie Deutschland seine Schulden bezahlen kann. Berlin 1921.

<sup>6)</sup> Bei dieser Steuer ist die Person zugleich Steuersubjekt und Steuerobjekt.

<sup>7)</sup> Wagner-Deite: Finanzwissenschaft, III. Teil, 1. Buch: Steuer-geschichte vom Altertum bis zur Gegenwart. 2. Aufl., Leipzig 1910, S. 159.

<sup>8)</sup> ebenda, S. 128.

<sup>9)</sup> ebenda, S. 132.

zwischen war der Betrag, den die taille dem Staate brachte, besonders unter den politischen Ereignissen, den schweren Kriegen und dem steigenden Finanzbedarf immer höher angeschwollen. In den 1570er Jahren betrug die Gesamtlast derselben ungefähr 14 Mill. Livres<sup>10)</sup>. Um diese entstandene Finanznot zu mildern, ließ König Heinrich III. im Jahre 1576 durch seine Räte Joullet de Châtillon, de la Borde und Poncet, die wohl als die Erfinder des Einsteuerprojektes angesprochen werden können, einen Plan ausarbeiten, der unter dem Namen „octroi“ eingeführt werden sollte<sup>11)</sup>. Es sollten alle übrigen direkten und indirekten Steuern durch eine „einzige ausgeglichene taille“ ersetzt werden. Der Form nach war eine abgestufte Herdsteuer geplant, deren Höhe von 1 sol. bis 50 livres je nach der Leistungsfähigkeit schwankte. Ein weiterer Schritt zur Allgemeinheit der Besteuerung sollte dadurch erreicht werden, daß die Beschränkung der Steuerfreiheit sich nur auf Edelleute und Geistliche bezog<sup>12)</sup>. Trotzdem sich der König mit aller Entschiedenheit für das Zustandekommen dieses Planes einsetzte, scheiterte er doch an dem Widerstand der drei Stände; besonders der dritte Stand<sup>13)</sup> fürchtete, daß nach Einführung der neuen Steuer allmählich doch wieder die abgeschafften nebenher eingeführt würden<sup>14)</sup>.

In der Literatur wurde Vauban's Dime Royale meist als erste Einsteuer aufgeführt, erst durch Adolph Wagner ist dem eben genannten Projekt eine größere Aufmerksamkeit geschenkt worden. Es wird auch in den neueren Lehrbüchern an erster Stelle genannt.

## 2. Die Vorschläge der Kameralisten.

Anknüpfend an die wenig entwickelte Steuertechnik der mittelalterlichen Vermögenssteuern in den deutschen Städten,

---

<sup>10)</sup> Wagner, Lehrbuch, a. a. O., IV. 3, S. 139.

<sup>11)</sup> Dollfus, a. a. O., S. 3.

<sup>12)</sup> Wagner, Lehrbuch, a. a. O., IV. 3, S. 139.

<sup>13)</sup> Vgl. Clamageran, J. J.: Histoire de l'impôt en France. Bd. 1—3, Paris 1867/68 und 1876, bes. 2. Bd., S. 217 ff.

<sup>14)</sup> Dollfus, a. a. O., S. 3.

die eine verhältnismäßig gleichmäßige Vermögensverteilung ihrer Bewohner aufwies, brachte zu Anfang des 19. Jahrhunderts die deutsche Wissenschaft eine Reihe von Vorschlägen zu „einzigen Steuern“ heraus.

Der erste Vorschlag rührt von dem hessischen Steuerdirektor Kröncke her. Er nennt seine Steuer nicht „einzige Steuer“, sondern will sie als „einziges Steuersystem“ betrachtet wissen<sup>15)</sup>. Die Steuer soll von dem „positiven Vermögen“, d. i. der Inbegriff des Eigentums, nach Abzug der darauf haftenden Schulden, sowie der körperlichen und geistigen Kräfte, die für den Erwerb von Eigentum aufgewendet werden können<sup>16)</sup>, entrichtet werden. Von der Besteuerung nimmt er Mobilien und Luxusgegenstände aus, einmal, weil die Wertbestimmung zu schwierig sei, dann aber auch, weil Steuerhinterziehungen sich zu leicht ermöglichen ließen<sup>17)</sup>. Um nun auch die körperlichen und geistigen Kräfte des Menschen für seine Steuer nutzbar zu machen, setzt er sie nach umfangreichen mathematischen Berechnungen auf das 8,5 fache des jährlichen Ertrages fest<sup>18)</sup>; es gelingt ihm also auf diese Art eine Kapitalisierung der Arbeit. Kröncke hat dabei das richtige Gefühl, daß er mit dieser Steuerform nichts anderes ausbildet als eine Ertragsbesteuerung nur auf anderer Grundlage; deshalb nennt er seine „einzige Vermögenssteuer“ auch ein „Steuersystem“. Er stellt dieses Steuersystem nur als Ideal hin, weil er davon überzeugt ist, daß in der Praxis durch die wirtschaftliche Lage und durch die historische Entwicklung sich dieses Steuersystem nur unvollkommen durchführen läßt.

In ganz ähnlichen Gedankengängen bewegen sich die Vorschläge von Harl, der sich die Aufgabe gestellt hat, die

---

<sup>15)</sup> Kröncke, Claus: Das Steuerwesen nach seiner Natur und seinen Wirkungen untersucht. Darmstadt und Gießen 1804, S. 430.

<sup>16)</sup> Kröncke, C.: Abhandlungen über staatswirtschaftliche Gegenstände. 4. Teil. Heidelberg 1819, S. 1.

<sup>17)</sup> Kröncke, C.: Steuerwesen, a. a. O., S. 405.

<sup>18)</sup> Kröncke, C.: Steuerwesen, a. a. O., S. 387; vgl. auch Kröncke, C.: Ausführliche Anleitung zur Regulierung der Steuern. Gießen 1810, S. 92 ff.

Grundsätze, nach denen ein Steuersystem zu beurteilen sei, darzulegen und ein Steuersystem aufzustellen, das mit den Rechtsgesetzen und den Erfordernissen der Staatswirtschaft übereinstimmen soll<sup>19)</sup>. Er kritisiert zunächst das bestehende Steuersystem und weist seine Unvollkommenheit nach. Für ihn ist „die Idee einer allgemeinen Besteuerung“, d. h. einer Vermögenssteuer, die auf einer General-Finanz-Statistik über die wirtschaftliche Lage der Bewohner fußt<sup>20)</sup>, „das erste Prinzip und höchste Grundgesetz aller ordentlichen und außerordentlichen Besteuerung“<sup>21)</sup>. Unter Vermögenssteuer versteht Harl eine Steuer von allem „was zu Geld angeschlagen werden kann“<sup>22)</sup>; das Gesamt-Mobiliar- und Immobilienvermögen — nach Abzug der Schulden — und das Einkommen (kapitalisiert) soll die Basis des künftigen Steuerideals bilden<sup>23)</sup>. Die Höhe der Steuer soll  $\frac{1}{2}$ , 1 oder 2 % des gesamten Privatvermögens betragen<sup>24)</sup>, gleichgültig ob das Vermögen einen Ertrag abwirft oder nicht. Bei einer unentwickelten (Wirtschaft) Industrie und in normalen Zeiten würde sich, namentlich bei einer landwirtschaftlichen Bevölkerung, diese Steuerart noch ohne größere Härten durchführen lassen, wenn aber Industrie und Handel, soziale Einrichtungen so fortgeschritten sind wie in moderner Zeit, so würden diese Steuerbelastungen z. B. für stillliegende Unternehmen, Stiftungen usw. unerträglich werden. Harl ist sich deshalb ebenso wie Kröncke bewußt, daß die Steuer formell nicht als „einzige Steuer“ durchführbar ist, sondern bei ihrer Ausgestaltung mehr den Charakter von speziellen Ertragssteuern, also ein einziges Ertragssteuersystem, annehmen wird.

---

<sup>19)</sup> Harl, Joh. Paul: Das Finanz-Ideal und die Methode seiner Realisation. 2. Aufl., Erlangen 1810, S. 8.

<sup>20)</sup> Dargelegt ist die Anleitung zu dieser Statistik in Harl, J. P.: Grundriß einer General-Finanz-Statistik, Erlangen 1810.

<sup>21)</sup> Harl, J. P.: Finanz-Ideal, S. 21.

<sup>22)</sup> Harl, J. P.: Vollständiges theoretisch-praktisches Handbuch der gesamten Steuerregulierung. 1. Teil (1814), 2. Teil 1816, S. 517.

<sup>23)</sup> Harl, Steuerregulierung, 1. Teil, S. 519.

<sup>24)</sup> Harl, Steuerregulierung, 2. Teil, S. 82.

Eine „einzige Erwerbssteuer“ schlägt Krehl vor. Maßgebend ist für ihn, ganz im Banne einer individualistischen Staats- und Gesellschaftslehre stehend<sup>25)</sup>, der Genuß des Staatsschutzes, der dem Einzelnen zu teil wird<sup>26)</sup>, die Quelle der Steuern ist der Erwerb. Seine Steuer zerfällt zunächst in eine Besteuerung des Ertrages, der aus privatwirtschaftlichen Tätigkeiten stammen kann<sup>27)</sup>:

1. Erzeugung, Bearbeitung und Umsatz der Produktion und Fabrikation nach:
  - a) Feldbauer
  - b) Handwerker und Fabrikanten
  - c) Wirte und Kaufleute gegliedert.
2. Arbeitslohn als privatwirtschaftlicher Erzeugungszweig
3.
  - a) Geldkapitalrente
  - b) Warenkapitalrente.
4. Künste und Wissenschaften.

Diese zerfallen wieder in 10 Unterabteilungen z. B. Grund-, Gewerbe-, Dienst-, Renten-, Fremden- usw. Steuer. Den 2. Teil bildet eine Wohlstandssteuer; zu dieser Besteuerung einzelner Genußgattungen zählen z. B. die Wohn-, eine besondere Luxus- sowie eine Mobiliensteuer<sup>28)</sup>. Es sind also bei ihm eine ganze Reihe von Steuern, die er unter dem einheitlichen Gesichtspunkt des Erwerbs zusammenfassen will, gewiß ein Vorzug gegenüber früheren Steuerreformen; die Schwierigkeit besteht aber in der gerechten Abstimmung der einzelnen Unterabteilungen zueinander.

### 3. Meniers Kapitalsteuer.

Unterziehen wir das Projekt des Industriellen Menier einer näheren Betrachtung, fragen wir vor allen Dingen, welcher Steuerart die sogenannte Kapitalsteuer einzureihen wäre,

---

<sup>25)</sup> Wilke, a. a. O., S. 28.

<sup>26)</sup> Krehl, C. H. F.: Das Steuersystem nach den Grundsätzen des Staatsrechts und der (Finanz) Staatswirtschaft. Erlangen 1816, S. 138 ff.

<sup>27)</sup> Krehl, a. a. O., S. 289 ff.

<sup>28)</sup> Krehl, a. a. O., S. 315 ff.

so müssen wir zunächst untersuchen, was der französische Autor unter „Kapital“ versteht. Die Erklärung gibt er in § 2 des Gesetzentwurfes „betreffend die Besteuerung des stehenden Kapitals“<sup>29)</sup>, indem er sagt: Stehende Kapitalien sind alle Erwerbe, deren Produkt identisch bleibt, d. h. der Grund und Boden, die Minen, die Gebäulichkeiten, die Werkzeuge, die Fuhrwerke, die zum Betriebe verwendeten Tiere, die Haushaltungsgeräte, die Möbel, die Kunstgegenstände, die nicht für den Handel bestimmte Waren sind.“

Er definiert ähnlich an anderer Stelle<sup>30)</sup> das stehende Kapital als „ein Besitztum, das durch seine Erträglichkeit seine Identität nicht verliert“. Das Barvermögen, „die klingende Münze“ rechnet er nicht dazu.

Während die steuerliche Leistungsfähigkeit in neuerer Zeit in erster Linie nach dem Einkommen bemessen wird, ist für Menier umgekehrt der Besitz der Maßstab für die Bewertung des Reichtums<sup>31)</sup>. Daß wir es mit einer „nominellen Vermögenssteuer“<sup>32)</sup> zu tun haben, geht daraus hervor, daß der Steuerpflichtige mittels seines umlaufenden Kapitals die Steuer im Verhältnis zum Wert seines stehenden Kapitals entrichten soll<sup>33)</sup>. Bei der Feststellung des Wertes des Vermögens soll nach Artikel 3 des Gesetzentwurfes<sup>34)</sup> der Verkaufswert der stehenden Kapitalien zugrunde gelegt werden; bei Maschinen, Werkzeugen usw. ist der Anschaffungswert bekannt<sup>35)</sup>; Schwierigkeiten bereitet für Menier<sup>36)</sup> nur die Schätzung von Kunstgegenständen. Es liegt ihm scheinbar daran, den subjektiven Wert, den der Besitzer dem Kunstwerk beilegt, zu erfassen, was vielleicht teilweise unter Zugrundelegung von

---

<sup>29)</sup> Menier, Besteuerung des stehenden Kapitals (Paris 1875), S. 15.

<sup>30)</sup> ebenda, S. 3 und 4.

<sup>31)</sup> ebenda, S. 4.

<sup>32)</sup> v. Eheberg, Finanzwissenschaft, a. a. O., S. 321.

<sup>33)</sup> Menier, Besteuerung, a. a. O., S. 5.

<sup>34)</sup> ebenda, S. 15.

<sup>35)</sup> ebenda, S. 10.

<sup>36)</sup> ebenda, S. 11.

Mobiliaraufnahme-Verzeichnissen für Versicherungszwecke gelungen wäre.

Zur Schätzung des Vermögens werden Kommissionen gebildet, deren Zusammensetzung und Befugnisse in den Art. 4—8 des Projektes<sup>37)</sup> näher geregelt sind. Die Schwierigkeiten, die in der Entrichtung des Steuerbetrags in zwölf Teilzahlungen<sup>38)</sup> besonders für den Grundbesitzer liegen, erkennt Menier nicht, ebensowenig ist er sich der ungerechten Wirkung bewußt, die entstehen muß, wenn Lasten und Schulden, die am Vermögensbesitz haften, nicht abzugsfähig sind<sup>39)</sup>. Als Steuersatz würde sich nach den Berechnungen Meniers<sup>40)</sup> 7 ‰ ergeben, eine verhältnismäßig niedrige Summe, die aber trotzdem einem hochverschuldeten Besitz oder teilweise stillgelegten Betriebe zum Verhängnis werden kann<sup>41)</sup>.

Einen großen Vorzug der Kapitalsteuer erblickt Menier darin, daß die Erhebungskosten ganz gering seien; während sie bei indirekten Steuern sich auf 10 bis 20 % beliefen, würde die Kapitalsteuer nur knapp 1 % des Steueraufkommens erfordern<sup>42)</sup>. Ganz eigenartig mutet der Vorschlag an, daß die Steuer durch fünf bis sechs große Bankhäuser eingezogen werden soll<sup>43)</sup>, dies biete den Vorteil, daß man der Landwirtschaft und der Industrie die Steuer solange als möglich auf Kredit geben könne<sup>44)</sup>, ferner könne man dadurch ein ganzes Heer von Beamten sparen<sup>45)</sup>.

Leroy-Beaulieu<sup>46)</sup> vergleicht den Vorschlag Meniers mit dem „impôt unique“ der Physiokraten. Der Plan Meniers sei

<sup>37)</sup> Menier, Besteuerung, a. a. O., S. 16 ff.

<sup>38)</sup> ebenda, S. 17.

<sup>39)</sup> ebenda, S. 18.

<sup>40)</sup> ebenda, S. 21 ff.

<sup>41)</sup> v. Eheberg: Finanzwissenschaft, a. a. O., S. 322.

<sup>42)</sup> Menier, Die Kapitalsteuer, Paris 1874, S. 23.

<sup>43)</sup> Menier, Besteuerung, a. a. O., S. 18.

<sup>44)</sup> ebenda, S. 19.

<sup>45)</sup> ebenda, S. 18.

<sup>46)</sup> Leroy-Beaulieu, P.: *Traité de la science des finances*. 4 éd. Tome I, Paris 1888, S. 193.

nur auf einer etwas breiteren Grundlage aufgebaut als der Quesnay's und seiner Schüler. Insofern hat Leroy-Beaulieu recht, als bei beiden Systemen der Gedanke der Ueberwälzung der Steuern sich in gleichen Bahnen bewegt. Alle indirekten Steuern werden nach der Ansicht Meniers auf die Besitzer des stehenden Kapitals abgewälzt; gemäß der Lehre der Physiokraten fallen sie in letzter Linie auf die Grundbesitzer<sup>47)</sup>.

#### 4. Der Vorschlag eines Besitzsteuersystems von Joh. G. Killermann.

Wie Killermann in dem Vorwort zu seiner Schrift<sup>48)</sup> über das Besitzsteuersystem betont, will er die Unhaltbarkeit der damals bestehenden direkten Steuersysteme nachweisen und ein neues System vorschlagen, das allen an ihn gestellten Anforderungen genügen und die Fehler der bisherigen Steuersysteme vermeiden soll<sup>49)</sup>.

Die meisten bestehenden Steuerarten werden von ihm nicht in ihrem Zusammenwirken, sondern jede Steuer wird einzeln einer Kritik unterzogen<sup>50)</sup> und mit dem Einwand der Ungerechtigkeit abgelehnt. Nach seiner Ansicht wird daher die Forderung nach einer einzigen Steuer immer dringender<sup>51)</sup>. Diese Steuer soll folgenden Erfordernissen genügen: sie muß gleichmäßig sein, d. h. sie muß ein und denselben Maßstab für

---

<sup>47)</sup> Zur Beurteilung des Planes von Menier sollte noch Allix, Edgar: *Traité élémentaire de science des finances et de législation financière française*, 2. éd. Paris, herangezogen werden, leider stand mir das Werk (selbst nicht auf der Staatsbibliothek zu Berlin) nicht zur Verfügung.

<sup>48)</sup> Killermann, Joh. Gottl.: *Das Besitzsteuer-System, die künftige, einzige, direkte Steuerquelle aller Rechtsstaaten*, 3. Aufl., Passau 1889.

<sup>49)</sup> ebenda, S. 3.

<sup>50)</sup> Conrad fordert, daß keine Steuer isoliert zu kritisieren sei. *Grundr. der polit. Oekonomie*, 3. Teil, Finanzwissenschaft, 6. Aufl., Jena 1903, S. 28.

<sup>51)</sup> Killermann, a. a. O., S. 23.

alle Steuerobjekte haben, ferner muß sie möglichst gerecht sein, d. h. nach dem Grundsatz der persönlichen Leistungsfähigkeit bemessen werden<sup>52)</sup>. An anderer Stelle fordert er noch dazu, daß die „einzige Steuer“ unabwählbar, erhöhungs- und minderungsfähig sein solle<sup>53)</sup>.

Das jetzt allgemein anerkannte Prinzip der Progression der Steuer<sup>54)</sup> widerstrebe nach seiner Ansicht „nicht nur dem Systeme einer Einheitssteuer überhaupt, sondern es wäre vor allem ein großes Unrecht gegen die vermöglicheren Klassen“, die sich gegen die Einführung einer solchen Steuer mit Recht sträuben würden<sup>55)</sup>. Es scheinen bei Killermann aber doch Bedenken wegen der Ergiebigkeit seiner einzigen Steuer aufgestiegen zu sein, denn unmittelbar darauf fügt er hinzu, daß die progressive Steigerung im Bedarfsfalle später doch noch eingeführt werden könne.

Das Einkommen als Basis der Besteuerung erschöpft nach der Ansicht Killermanns die Steuerquellen nicht vollständig, weil es möglich wäre, daß „nicht fruktificirlich“, also unverzinslich angelegtes Barvermögen, dieser Steuerart überhaupt nicht unterliegen würde<sup>56)</sup>, ferner weil jemand mit kleinerem Einkommen unter Umständen steuerkräftiger sein kann als ein anderer mit höherem. Als einzig richtige Steuerbasis kommt deshalb für ihn nur der Besitz in Frage, weil dieser mit der Steuerkraft des Steuersubjektes in engstem Zusammenhang stehe, ja sie geradezu „dokumentiert und repräsentiert“<sup>57)</sup>.

Um nun alles mit dem Sammelnamen „Besitz“ decken zu können, scheidet er in:

---

<sup>52)</sup> Killermann, a. a. O., S. 24. „Den Steuerpflichtigen nach seinen Kräften belasten.“

<sup>53)</sup> ebenda, S. 23.

<sup>54)</sup> v. Eheberg, K. Th.: Finanzwissenschaft, 16./17. Aufl., Leipzig 1921, S. 192 ff.

<sup>55)</sup> Killermann, a. a. O., S. 27.

<sup>56)</sup> ebenda, S. 25.

<sup>57)</sup> ebenda, S. 28.

1. den „wirklichen Besitz“, z. B. Acker, Häuser usw.
2. den „Quasibesitz“, z. B. Forderungen, Realrechte usw.<sup>58)</sup>.
3. den negativen oder „Minusbesitz“, das sind Schulden und sonstige „lästige“ Obligationen.

Der Vorteil, den das Besitzsteuersystem unseres Autors gegenüber den damals herrschenden Ertragssteuern aufweist, besteht darin, daß Schulden abzugsfähig sind, oder wie er es ausdrückt: „Der die Steuerbasis für unsere künftige einzige Steuer bildende Besitz (Besitz im steuerrechtlichen Sinne) besteht aus dem positiven und negativen Besitz zusammen“<sup>59)</sup>.

Jeder Besitz, gleichviel welcher Art, z. B. Grundstücke, Mobilien, Warenlager, Wertpapiere usw., sowie auch Rechte wie Forst-, Jagd- und Fischereirechte, Nutznießungen und Patentrechte, aber auch die in Verwendung befindlichen Arbeits- und Geisteskräfte des Steuerpflichtigen unterliegen der Besitzsteuer.

Nur bei diesen letzten beiden Arten von Besitz spielt die Höhe des Ertrages eine Rolle, weil es sonst nicht möglich ist, diese Faktoren zu schätzen, d. h. zu kapitalisieren<sup>60)</sup>. Der Besteuerung soll der „Currentwerth“<sup>61)</sup> der einzelnen Besitzobjekte zugrunde gelegt werden, der durch Schätzung oder Deklaration leicht ermittelt werden könne. In Abzug zu bringen sind, wie schon erwähnt, Schulden, sowie ein gesetzlich festzustellendes und zu kapitalisierendes Existenzminimum (ungefähr 300 Mk. im Jahr)<sup>62)</sup>, Erziehungskosten der Kinder und gesetzliche Unterhaltspflichten<sup>63)</sup>.

Der Grundsatz der Allgemeinheit der Besitzsteuer soll dadurch gewahrt sein, daß außer den staats- und völkerrechtlich ausgenommenen Personen nur Armen- und Wohltätigkeitsanstalten von der Besteuerung zu befreien sind.

---

<sup>58)</sup> Position 1 und 2 bilden zusammen den „positiven Besitz“.

<sup>59)</sup> Killermann, a. a. O., S. 29.

<sup>60)</sup> ebenda, S. 31.

<sup>61)</sup> ebenda, S. 33; entsprechend wäre jetzt der gemeine Wert.

<sup>62)</sup> ebenda, S. 30.

<sup>63)</sup> ebenda, S. 35.

Die Frage der Ueberwälzung der Steuer bereitet unserem Autor keine Schwierigkeiten, denn „wohin — fragt er — soll sie auch abgewälzt werden, da sie ja nicht wie die gegenwärtigen direkten Steuern einzelne Gesellschaftsklassen, wie z. B. Kapitalisten, Gewerbetreibenden u. a. belastet, sondern sämtlichen Steuerpflichtigen mitsammen auferlegt werden soll“<sup>64</sup>).

Wenn man seinen Steuerplan eingehender prüft, muß man aber doch erkennen, daß zugunsten einzelner Gesellschaftsklassen Ausnahmen gemacht werden. Da neben der „einzigen Besitzsteuer“ natürlich eine Kapitalrenten- oder Vermögenssteuer keinen Platz finden kann, so trägt Killermann dem Unterschied in der Besteuerung des fundierten und unfundierten Besitzes anderweitig Rechnung. Um nicht die Bildung von Vermögen bei den Tagelöhnern, Fabrikarbeitern und selbst bei der Handel, Gewerbe und Landwirtschaft treibenden Bevölkerung im Keime zu ersticken, schlägt er vor, daß diese nur mit der Hälfte des kapitalisierten Arbeitsverdienstes der Besitzsteuer unterliegen sollen<sup>65</sup>), gewiß ein etwas willkürlicher Besteuerungsmodus. Als Begründung, daß ein geringerer Teilbetrag, und zwar die Hälfte, der Steuer unterliegen soll, führt er an, daß dies „am nächsten liege“, daher am natürlichsten sei und auch im allgemeinen den Verhältnissen am ehesten entspreche.

Die Kapitalisierung des Arbeitslohnes, der Renten, des Existenzminimums usw. soll zu dem landesüblichen Zinsfuß erfolgen, den er mit 4 % annimmt.

Killermann prägt sich auch einen ganz sonderbaren Einkommensbegriff, der zu den ungeheuerlichsten Konsequenzen führen muß. Er versteht unter Einkommen nur dasjenige aus Arbeitsleistung. Hat also z. B. ein Apotheker ein Einkommen im Jahre in der Höhe von 12 000 Mk., so kommt es ganz da-

<sup>64</sup>) Killermann, a. a. O., S. 35.

<sup>65</sup>) Killermann, a. a. O., S. 50. Zu welchen eigenartigen Folgerungen das führen würde, erhellt daraus, daß ein Beamter während seiner Dienstzeit nur mit der Hälfte, nach seiner Pensionierung aber mit der vollen Pension der Steuer unterliegt.

rauf an, ob er selbst seine Arbeitskraft dem Geschäft widmet oder vielleicht infolge Kränklichkeit oder mangelnder Fachkenntnis nicht dazu imstande ist. Im ersten Fall wird das Einkommen aus seiner Arbeitsleistung der Steuer unterliegen, das aber nicht gleichbedeutend mit dem Gesamteinkommen ist, sondern das etwa dem Betrag gleichkommt, den er als Gehalt für einen Geschäftsführer oder Gehilfen auswerfen müßte. In dem angenommenen zweiten Falle hätte der Apotheker ein Einkommen aus seinen „Produktiv-Kräften“ (aufgewendete Arbeitsleistung) überhaupt nicht, er darf deshalb ein solches auch nicht versteuern<sup>66)</sup>. Diese Besteuerungsart würde sich doch als eine gänzlich ungerechte Bevorzugung der Einkommen aus Gewerbe- und Handelsbetrieb darstellen.

Es spricht wohl nicht gerade von großer Menschenkenntnis, wenn Killermann glaubt, daß eine ehrenwörtliche Erklärung die Richtigkeit der Angaben über den vorhandenen Besitz gewährleiste; vielmehr ist der Einwand, daß z. B. die steuerliche Erfassung des Mobiliars nur durch Haussuchung<sup>67)</sup> erreicht werden könne, zum großen Teil berechtigt, denn da die Steuer als „einzige Steuer“ eine ziemliche Höhe erreichen würde, so würde jeder Steuerzahler versuchen, seinen Besitz so niedrig wie möglich zu deklarieren; es würden sich umständliche Nachprüfungen nötig machen, wann z. B. ein Möbelstück gekauft worden ist; der Steuerfiskus würde bei leicht zu verbergenden Gegenständen (Schmuckstücke und kleine Luxusgegenstände usw.) große Schwierigkeiten haben, die Steuerobjekte voll zu erfassen. Gleichfalls ist noch auf die Ungerechtigkeit hinzuweisen, die entstehen würde, wenn das Besitzsteuersystem die schon lange im Gebrauch befindlichen Möbel, Gerätschaften usw. zu dem gleichen Werte<sup>68)</sup> besteuern würde wie die neubeschafften.

---

<sup>66)</sup> Killermann, a. a. O., S. 73.

<sup>67)</sup> ebenda, S. 81.

<sup>68)</sup> Bei Mobiliar wird die Brandversicherungssumme desselben der Besteuerung zugrunde gelegt. (Killermann, S. 39.)

## 5. Ladendorfs Steuervorschlag.

„Vorschläge für ein Steuerprogramm auf völlig neuer Grundlage“ heißt der Untertitel von Ladendorfs Schrift. Neu an dem Projekt ist nur der Name; die Hauptsteuer, die „Vermögenshaftsteuer“, entspricht im wesentlichen derselben „einzigen Steuer“ wie bei Menier, Killermann, Strelin und Breitenstein. Wie bei diesen, so ist auch hier Objekt der Besteuerung das gesamte Vermögen (im weitesten Sinne) des Steuersubjektes. Nur der „zehnte Teil“ desselben soll einer jährlichen Steuer von 6 % unterliegen; dieser „Zehnte“ haftet nun dem Staate zur Deckung für den Anteil des Vermögensbesitzes an den Staatsschulden<sup>69)</sup>. Dieser Teil ist nach dem Projekt dem Staate verfallen; den in Frage kommenden Eigentümer betrachtet Ladendorf als Lehnsmann dieses Anteils; es würde mit der Idee der Vermögenshaftsteuer also der „alte Lehnsgedanke“ wieder aufleben. Die Schwierigkeit wird wohl darin liegen, daß es sich nicht um eine historisch entwickelte Einrichtung, sondern um eine willkürlich eingeführte Begründung der Steuerpflicht handelt. Der Steuerzahler wird sich niemals sagen: „ich habe vom zehnten Teil meines Vermögens 6 % zu zahlen“ sondern stets: ich habe — wie der Verfasser selbst anführt<sup>70)</sup> — de facto eine jährliche Vermögenshaftsteuer von 6<sup>0</sup>/<sub>100</sub> vom Gesamtvermögen zu entrichten.

Die Feststellung des Vermögens (auch Luxusgegenstände, Juwelen usw.) soll auf dem Wege der Selbsteinschätzung — eventuell ergänzt durch Schätzungen von Sachverständigen — geschehen. Daß sich dabei Schwierigkeiten ergeben würden, verkennt Ladendorf nicht; er glaubt jedoch als sicher annehmen zu können, daß „bei erträglichen Steuersätzen die Angaben wahrer und gewissenhafter sein werden als bei den zurzeit bestehenden hohen Steuersätzen“. Wenn nun die Vermögenshaftsteuer als „einzige Steuer“ bestehen soll, so wird für den steuerpflichtigen Vermögensbesitzer eine viel höhere

<sup>69)</sup> Ladendorf, a. a. O., S. 35.

<sup>70)</sup> ebenda, S. 36.

direkte Steuer zu zahlen sein als bisher; es wird sich also die Neigung, unwahre Angaben zu machen, steigern statt vermindern. Außerdem, welche ungeheuren Schwierigkeiten würden in der Einschätzung selbst liegen? Wie hoch ist z. B. die Bibliothek des Gelehrten einzuschätzen? Würde nicht ein Verschwender, der etwa ein gleiches Einkommen beziehe wie der Gelehrte, dem Staate weniger Steuern entrichten als jener? Welche Fülle von Ungerechtigkeiten und Härten würde sich ergeben!

Diese Lücken werden auch nicht ausgeglichen durch die daneben bestehende „Lohnproduktionssteuer“<sup>71)</sup> und eine „Einkommensteuer“<sup>72)</sup>, die sich als eine Steuer auf das verbrauchte Einkommen darstellt. Während die Vermögenshaftsteuer der Deckung der inneren Schuld dienen soll, glaubt Ladendorf mit der „Lohnproduktionssteuer“ die äußere Schuld abbürden zu können<sup>73)</sup>. Die Begründung des Verwendungszwecks ist einleuchtend, ob aber die Summen ausreichend sein werden, bedürfte eingehender Untersuchungen unter Berücksichtigung etwa zu treffender Gegenmaßnahmen seitens der Arbeitgeber.

Eine besondere Schwierigkeit liegt bei einer wiederkehrenden Vermögenssteuer darin, daß das in beweglichen Sachgütern und das in Berechtigungen bestehende Vermögen viel leichter den Finanzbehörden verheimlicht werden kann als beispielsweise Grund- oder Hausbesitz. Sollen sich hieraus nicht die größten Ungleichmäßigkeiten in der Steuerlast ergeben, so müßte schon ein scharfer, unter hohen Strafen stehender Deklarationszwang eingeführt werden. Die Kontrolle der Angaben, die durch Besichtigungen und Schätzungen der Sachwerte ergänzt werden müßten, würde zu einer Belästigung der Steuerpflichtigen werden können und außerdem ein ganzes Heer von sachverständigen Steuerbeamten erfordern; in den meisten Fällen wären Differenzen mit dem Steueramt die unausbleibliche Folge. Da

---

<sup>71)</sup> Ladendorf, a. a. O., S. 48 ff.

<sup>72)</sup> Ladendorf, a. a. O., S. 54.

<sup>73)</sup> Ladendorf, a. a. O., S. 60.

die Vermögen heutzutage den größten Schwankungen ausgesetzt sind, so werden sich auch hierdurch Schwierigkeiten in der Feststellung derselben ergeben, die bei einer „einzigen Vermögenssteuer“ der Steuerfähigkeit nur in geringer Weise Rechnung tragen. Leichter ist es, das werbende Vermögen auf Grund der Kenntnis des Einkommens festzustellen, aber die Höhe des sonstigen Vermögens ohne Mitwirkung des Besteuernten richtig einzuschätzen, ist fast ebenso mangelhaft wie bei einer Einkommensteuer ohne Deklarationszwang<sup>74)</sup>.

## 6. Kritik der Vermögenssteuer als „einzige Steuer“.

Bei einer Kritik der Vermögenssteuer als einzige Steuer läßt sich — korrespondierend zur Einkommensteuer — einwenden, daß dasjenige Einkommen, welches ohne Vermögen erzeugt wird, nicht der Besteuerung unterliegt; es wird also dem Grundsatz der Allgemeinheit der Steuer nicht Rechnung getragen. Weiter kann man aber auch nicht unbedingt aus dem Vermögensbesitz auf die Leistungsfähigkeit schließen, da gleiche Vermögenswerte nicht immer gleiche Reinerträge liefern. Vor allem darf das Vermögen nicht der alleinigen Besteuerung unterliegen, weil es die eigentliche Quelle aller produktiven Kraft der Volkswirtschaft darstellt<sup>75)</sup>.

Als größte Unbilligkeit würde aber empfunden werden, daß sie denjenigen, der Kapital akkumuliert, also den Spar-samen, mit Steuern belastet, während der Verschwender nicht von ihr getroffen wird. Besser ist sie als Nebensteuer zur Einkommensteuer geeignet; dadurch wird die Leistungsfähigkeit des fundierten gegenüber dem unfundierten Einkommen in erhöhtem Maße zur Geltung gebracht<sup>76)</sup>.

<sup>74)</sup> Vgl. Lotz, Finanzwissenschaft, a. a. O., S. 457.

<sup>75)</sup> Diehl, K.: Die einmalige Vermögensabgabe, in: Herkner, Neuordnung, a. a. O., Bd. 156, 1. Teil, S. 4.

<sup>76)</sup> Vgl. Heckel, v.: Art. „Vermögenssteuer“, i.: Hdw. d. Stw., 3. Aufl., 8. Bd., Jena 1911, S. 263.

## IV. Teil. Die Erbschaftssteuer als „einzigste Steuer“.

Neben der Einkommen- und der Vermögensteuer erscheint im sozialdemokratischen Steuerprogramm an dritter Stelle die Erbschaftssteuer<sup>1)</sup>. Als „einzigste Steuer“ ist sie hier nicht gedacht, sondern ebenfalls nur als Ergänzung der beiden anderen geforderten Steuerarten. Ueberhaupt ist in neuerer Zeit der Gedanke einer einzigen Erbschaftssteuer aufgegeben worden, weil die Steuer, wenn nicht rücksichtslos zugegriffen werden soll, den gesamten Staatsbedarf nicht zu decken in der Lage ist und sie auch ganz schwankende Erträge liefern würde<sup>2)</sup>. Die staatliche Verwaltung des Erbgutes würde außerdem viele Mängel aufweisen, so daß in richtiger Erkenntnis dieser Nachteile die meisten Vorschläge der jüngsten Vergangenheit nur auf einen Ausbau der Erbschaftssteuer, vor allem auf Erweiterung der Erbanfallsteuer gerichtet sind, so die Vorschläge von

<sup>1)</sup> Im Grunde genommen hat — wie Stampfer, Friedrich: Ueber Erbschaftssteuern, i.: Die Neue Zeit, 18. Jahrg., 2. Bd., Stuttgart 1900, S. 54 ff., ausführt — die Erbschaftssteuer mit dem Wesen des Sozialismus nichts zu tun.

<sup>2)</sup> Vgl. Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, 41. Jahrg., Berlin 1920, S. 201.

Steuerertrag der Reichserbschafts- und Schenkungssteuer:

1912 Mk. 55 026 597.—

1913 „ 58 801 774.—

1914 „ 54 760 934.—

1915 „ 61 135 018.—

Bei höheren Steuersätzen würden sich die Schwankungen viel stärker bemerkbar machen.

Biermann<sup>3)</sup>, Hoffmann<sup>4)</sup> und F. J. Neumann<sup>5)</sup> sowie auch von Strutz<sup>6)</sup> und der Sozialdemokratie<sup>7)</sup>. Zuerst ist wohl Bamberger<sup>8)</sup> für eine Staffelung nach der Höhe des bereits vorhandenen Vermögens eingetreten.

Die Staffelung der Erbschaftssteuer nach dem Verwandtschaftsgrade ist eine Forderung, die zum erstenmal bereits von Infantin aufgestellt ist<sup>9)</sup>, dem allerdings wohl die gänzliche Abschaffung des Erbrechtes als Ziel vorschwebte. Er spricht von der Möglichkeit, dadurch alle oder wenigstens die meisten Steuern aufheben zu können.

In gleicher Weise wie Henry George will auch Godin<sup>10)</sup> das soziale Elend durch Expropriation der großen Besitztümer beseitigen, für ihn ist eine progressive Erbschaftssteuer, von der aber die kleinen Besitztümer fast ganz befreit sind, das

<sup>3)</sup> Biermann, W. Ed.: Für Erweiterung der Erbanfallsteuer. — Gegen die Nachlaßsteuer! i.: Leipz. Tagebl. Nr. 259 vom 24. 5. 1908.

<sup>4)</sup> Vgl. Hoffmann, U.: Die Nachlaßsteuer mit dem Wehrsteuerzuschlag und das staatliche Erbrecht, i.: Ann. des Dtsch. Reichs, 41. Jahrg. 1908, S. 877 ff.

<sup>5)</sup> Neumann, F. J.: Nach dem Vermögen des Erbenden klassifizierte Erbschaftssteuern, i.: Ann. d. Dtsch. Reichs, 42. Jahrg. 1909, S. 422.

<sup>6)</sup> Strutz: Die Abgrenzung der Steuergewalten bei Neuordnung der deutschen Finanzwirtschaft, i. Herkner, a. a. O., II, S. 158.

<sup>7)</sup> z. B. Keil, W.: Die Rettung aus dem finanziellen Elend, i.: Flugschriften der Revolution Nr. 1, Berlin 1919, S. 20; s. a. oben S. 73 ff.

<sup>8)</sup> Vgl. Bamberger, L. in Köln. Zeitung v. 29. Dez. 1908, s. a. Biermann, Reichsfinanzreform, a. a. O., S. 21.

<sup>9)</sup> In erster Linie soll durch diese Maßnahme die Möglichkeit gegeben werden, die für das Volk „drückendsten, verhaßtesten und gefährlichsten“ Steuern, z. B. die Salzsteuer, die indirekten Steuern und die Lotterie, abschaffen zu können. Infantin, Prosper: Die Nationalökonomie des Saint-Simonismus i.: Hauptwerke des Sozialismus und der Sozialpolitik, hrsg. von G. Adler, 5. Heft, Leipzig 1905, S. 89. Vgl. im übrigen die ausführliche Darstellung bei Dollfus, a. a. O., S. 111 ff.

<sup>10)</sup> Vgl. Godin, J. B. A.: Réforme générale des impôts, comprenant l'abolition de l'impôt du sel, des octrois et des cotisations personnelles dans les campagnes. (Lüttich 1849.) Dieses Werk stand mir leider nicht zur Verfügung, vgl. aber Dollfus, a. a. O., S. 112 ff.

Mittel, um den Uebergang in den Staatsbesitz zu vollziehen<sup>11)</sup>. Nicht auf Grund der Opfer-, sondern der Aequivalenztheorie kommt er zu der Anschauung, daß mehr als das halbe Verdienst an der Bildung des Reichtums dem Staate zu verdanken sei. Er folgert dann hieraus, daß diesem deshalb ein Recht auf mindestens 50 % des Vermögensbetrages beim Erbfall zustehe. Stirbt der Eigentümer ohne direkte Erben, so soll der Staat, wenn keine testamentarischen Verfügungen vorhanden sind, alleiniger Erbe sein. Nach seinem Vorschlag würden dann die Staatseinnahmen nur noch aus Einnahmen aus 1. dem staatlichen Erbschaftsrecht, 2. öffentlichen Dienstzweigen (Post und Eisenbahn) und 3. der Domänenverwaltung bestehen<sup>12)</sup>.

Wie bereits oben erwähnt, müßte die einzige Erbschaftsteuer mit hohen Steuersätzen ausgestattet werden, um den notwendigen Staatsbedarf zu decken. Der Plan Godin's würde als Endziel den Sozialstaat zur Folge haben, weil das Privateigentum in kurzer Zeit fast vollständig verschwinden würde.

Für das Ziel eines ausschließlichen Erbrechts des Staates bei dem Fehlen von nahen Verwandten<sup>13)</sup> und bei dem Mangel

<sup>11)</sup> Meitzel, Carl: Art. Godin, i.: Hdw. d. Stw., 5. Bd., Jena 1910, S. 31.

<sup>12)</sup> Infolge der ausführlichen Darstellung bei Dollfus, a. a. O., S. 112 ff. erübrigt sich ein weiteres Eingehen.

<sup>13)</sup> Das testamentlose Erbrecht ist auf die Kinder und Kindeskinde des Erblassers, seinen Ehegatten und seine Eltern zu beschränken. An Stelle der Verwandten tritt das Deutsche Reich. Vgl. Bamberger, G.: Erbrecht des Reichs und Erbschaftssteuer, Leipzig 1917, S. 22. Uebereinstimmend damit: Schmoller, G.: Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre, 1. Teil, 11.—12. Tausend, Leipzig 1919, S. 419. Von den früheren Schriften Bambergers vgl. ders.: Erbrechtsreform, Berlin 1908, und: Für das Erbrecht des Reiches, Berlin 1912.

Eine Ausdehnung des Gedankens des Erbrechts des Reiches, weniger aus steuer- als vielmehr bevölkerungspolitischen Motiven heraus schlagen Kuczynski und Mansfeld, Der Pflichtteil des Reiches, Berlin 1917, vor, das Reich solle, wenn der Erblasser nicht mindestens drei Kinder hinterläßt, von den Erben den Pflichtteil fordern, der in der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils eines Kindes besteht. Diesen Vorschlag lehnt Strutz, G.: Abgrenzung, a. a. O., S. 158, auch vom bevölkerungspolitischen Standpunkt ab.

eines Testaments tritt vor allem Bamberger-Aschersleben<sup>14)</sup> ein<sup>15)</sup>.

### Kritik der Erbschaftssteuer als einzige Steuer.

Als einzige Steuer würde für die Erbschaftssteuer in erster Linie die Frage entstehen, ob sie geeignet ist, den gesamten Staatsbedarf zu decken<sup>16)</sup>. Es wird gegen diese Steuer der Vorwurf erhoben, daß sie leichter vom beweglichen Besitz als vom Grundbesitz erhoben werden könne. Bei hohen Sätzen würde sie den Erben hart treffen und zur Aufnahme von Schulden veranlassen, wenn nicht das Gesetz für solche Fälle eine Stundung vorsehen würde<sup>17)</sup>. Ferner ist sie wenig geeignet, sich dem wachsenden oder fallenden Staatsbedarf anzupassen. Es würde den allgemeinen Anschauungen über steuerliche Gerechtigkeit widersprechen, wenn in jedem Jahre andere Steuersätze zur Anwendung kämen<sup>18)</sup>.

Nach v. Scheel<sup>19)</sup> verletzt die Erbschaftssteuer die allgemein anerkannte Steuerregel, daß die Steuern aus dem Einkommen gezahlt werden sollen.

Auch der praktischen technischen Durchführung werden sich eine Reihe von Schwierigkeiten entgegenstellen, die zur Umgehung der Steuer führen würden, so vor allen Dingen der

<sup>14)</sup> Bamberger, G.: Erbrecht des Reichs, a. a. O., S. 23.

<sup>15)</sup> Nicht ganz so weit geht Wagner, Ad.: Lehrbuch, a. a. O., IV, 2. Teil, 2. Aufl., Leipzig 1889, S. 591 sowie ders.: Die Reichsfinanznot und die Pflichten des deutschen Volkes wie seiner politischen Parteien, Berlin 1908, S. 37 ff. Aus der Fülle der Literatur über eine Beschränkung des Erbrechts sei noch die Schrift von Hermes, J.: Der Gesetzentwurf über das Erbrecht des Staates, i.: Fin. u. Volksw. Zeitfragen, Heft 4, Stuttgart 1913, genannt.

<sup>16)</sup> Berechnungen über die Höhe des gesamten in einem Jahre vererbten Vermögens können erst auf Grund des neuen Erbschaftssteuergesetzes vom 10. Sept. 1919, das im Gegensatz zur früheren Gesetzgebung auch die Ehegatten und Kinder erfaßt, erfolgen.

<sup>17)</sup> Vgl. Lotz, Finanzwissenschaft, a. a. O., S. 549.

<sup>18)</sup> ebenda, S. 564.

<sup>19)</sup> v. Scheel, H.: Erbschaftssteuern und Erbrechtsreform, 2. Aufl., Jena 1877, S. 23. Vgl. dagegen Lotz, a. a. O., S. 562.

Scheinverkauf, Schenkungen<sup>20)</sup> oder Abschluß von Versicherungen; ferner würde natürlich die Spartendenz bedeutend eingeschränkt werden.

Die Frage, wie weit ein Erbfall die steuerliche Leistungsfähigkeit berührt, hängt davon ab, wie weit die Leistungsfähigkeit des Erbenden schon vor dem Erbanfall bestand; sie ist, sagt Bredt<sup>21)</sup>, um so größer, je weniger der Betreffende mit dem Anfall der Gütermasse rechnen konnte.

---

---

<sup>20)</sup> Vgl. Dollfus, a. a. O., S. 155. Schenkungen jetzt nur noch in geringen Beträgen.

<sup>21)</sup> Bredt, Joh. Victor: Die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, Leipzig 1912, S. 46.

## V. Teil. Die Aufwandsteuer als einzige Steuer.

Projekte, bei welchen die Erfinder nur mit der Besteuerung eines einzelnen Konsumtionsartikels den gesamten Staatsbedarf zu decken beabsichtigten, scheinen nur ganz vereinzelt vorgelegen zu haben<sup>1)</sup>. Aus dem Titel zweier spanischer Werke<sup>2)</sup> kann man schließen, daß zu Beginn des 19. Jahrhunderts in Spanien geplant wurde, einzig den Tabak der Besteuerung zu unterwerfen.

Die verschiedenen Versuche, die Akzisenbesteuerung zu vereinfachen, d. h. die Zahl der Gegenstände, die der Besteuerung unterlagen, bis auf einen oder doch wenigstens auf eine geringe Anzahl zu vermindern, fallen nicht in den Rahmen dieser Arbeit, falls nicht damit auch eine Abschaffung der übrigen bestehenden Steuern verbunden war. Vielmehr konnten nur solche Projekte in Frage kommen, bei denen die Verbrauchsbesteuerung die einzige Steuerart bildet. Als erster kommt hier der Plan von Walpole in Frage, der nur ganz kurz gestreift werden soll.

---

<sup>1)</sup> s. die bereits erwähnte *única contribución* auf den Weizen, oben S. 25 ff.

<sup>2)</sup> Calero y Portocarrero, Marcelino: *Memoria sobre las perjuicios que causan en España los derechos de puertas y aduana interiores y el estanco del tabaco y de la sal, con un nuevo sistema de única contribución*. Madrid 1836; Luyando, José: *Examen de las ventajas que producira el desestanco del tabaco y ensayo de única contribución*. Cadix 1813 sowie ders.: *Apéndice á el ensayo de única contribución*, Cadix 1813.

Beide Schriften standen mir nicht zur Verfügung.

In England war gegen Ende des 17. und zu Beginn des 18. Jahrhunderts die Zahl der Gegenstände, die der Akzise unterlagen, mehr und mehr gewachsen<sup>3)</sup>, trotzdem fehlte aber die prinzipielle Ausdehnung zu einer Universalakzise. Diesen Gedanken versuchte Walpole<sup>4)</sup> im Jahre 1733 in die Tat umzusetzen; er wollte der Universalakzise eine solche Ausdehnung und Höhe geben, daß durch sie sämtliche übrigen Steuern beseitigt worden wären, sie also zur „einzigen Steuer“ geworden wäre<sup>5)</sup>. Der Plan scheiterte<sup>6)</sup> jedoch an dem Widerstand des gesamten Volkes, das an dem Projekt lebhaftesten Anteil nahm<sup>7)</sup>.

Eine etwas ausführlichere Darstellung sollen die Vorschläge von Soden und Pfeiffer finden. Wenn wir die Sodensche allgemeine Konsumtionsaufgabe noch zu den Verbrauchssteuern, etwa im Sinne der Verbrauchssteuer mit verkehrssteuerartigem Charakter — wir können sie als ein Vorbild der modernen Umsatzsteuer bezeichnen —, rechnen können, so trägt die Pfeiffer'sche allgemeine Verbrauchssteuer mehr den Charakter einer persönlichen Verbrauchssteuer.

## 1. Graf von Sodens Produktensteuer.

Als einfaches Steuersystem kennzeichnet Soden<sup>8)</sup> dasjenige, das auf den nationalökonomischen Gesetzen aufgebaut ist; diesem Erfordernis trage seine „allgemeine produktive Konsumtionsanlage“ in vollkommenem Maße Rechnung. Dem Prinzip der Allgemeinheit sei dadurch Genüge geleistet, daß

---

<sup>3)</sup> Vocke, W.: Geschichte der Steuern des britischen Reichs, Leipzig 1866, S. 360 ff.

<sup>4)</sup> Eine ausführliche Darstellung der englischen Akzise, besonders des Walpole'schen Projektes, findet sich in der Greifsw. Dissertation von Semrau, R. P.: Umsatzsteuergedanke, a. a. O.

<sup>5)</sup> Vocke, W.: Geschichte, a. a. O., S. 365.

<sup>6)</sup> Vgl. über die Akzise-Streitliteratur Leser, Em.: Ein Akzise-streit in England, i.: Festgabe für Bluntschli, Heidelberg 1880, S. 26 ff.

<sup>7)</sup> Vocke, Geschichte, a. a. O., S. 346.

<sup>8)</sup> v. Soden, J.: Die National-Oeconomie, Bd. 3 u. 5, Leipzig 1808 und 1811, III., S. 146.

sich niemand, ganz gleich welcher Gesellschaftsklasse er angehört, ihr entziehen könne. Gerecht sei sie, weil sie dem Werte, also der Unentbehrlichkeit oder der Entbehrlichkeit des Konsumtionsgutes, entsprechend eingefordert werde<sup>9)</sup>.

Im Sinne Montesquieu's handelt Soden, wenn er die Konsumsteuer nicht vom Konsumenten oder Produzenten allein, sondern von beiden zusammen tragen läßt<sup>10)</sup>. Der Zwang, die Steuer zu entrichten, ist also bis auf ein Minimum herabgemildert, da der Produzent die Steuer abwälzen könne, — er schieße sie nur vor. Der Konsument glaube, nicht eine „gezwungene Abgabe“, sondern nur das Genußmittel zu einem höheren Preise zu bezahlen, was ganz auf seinem freien eigenen Willen beruhe; wir fügen aber hinzu: soweit es sich um entbehrliche Genußmittel handelt.

Die Steuer soll von „allen Produkten, von allen Genußmitteln“ erhoben werden<sup>11)</sup>.

Die Auflage wird erhoben, sobald das Gut in die „Konsumtion“<sup>12)</sup> tritt, so daß der „natürliche Produkt-Stoff“ (Holz, Getreide, Früchte usw.), wenn er in seiner ursprünglichen Eigenschaft und Gestalt dem Verbräuche zugeführt werden kann, sogleich der Besteuerung unterliegt<sup>13)</sup>. Muß das Gut erst einer Verwandlung unterzogen werden, so wird es bei dieser besteuert<sup>14)</sup>.

Bei den industriellen Produkten (Bücher, Fabrikate usw.) ist der Grad der Vollendung, kraft dessen sie als Genußmittel in die Güterzirkulation eintreten, als Zeitpunkt der Besteuerung maßgebend. Unterliegt das Gut einer weiteren Verarbeitung,

---

<sup>9)</sup> Soden, v.: *Nazional-Oeconomie*, a. a. O., III, S. 147.

<sup>10)</sup> ebenda, III, S. 149.

<sup>11)</sup> Soden, v.: *Nazional-Oeconomie*, a. a. O., III, S. 151. Von ähnlichen Gedanken ausgehend, schlägt Tellier eine der modernen Umsatzsteuer fast völlig entsprechende „einzige Steuer“ vor. (Tellier, Ch.: *L'impôt unique et ses conséquences*, Paris 1868).

<sup>12)</sup> „Konsumtion“ bedeutet hier nicht Verzehrung, sondern nur Verwendung, Genuß im weitesten Sinne.

<sup>13)</sup> v. Soden, *Nazional-Oeconomie*, a. a. O., III., S. 152.

<sup>14)</sup> ebenda III, S. 153.

so darf die vorher gezahlte Quote abgezogen werden<sup>15</sup>). Produkte, deren Genuß fortdauert, z. B. Wohnungen, müssen die Auflage solange bezahlen, als der Genuß dauert<sup>16</sup>); wenn das Haus leer steht, entfällt auch die Steuerpflicht<sup>17</sup>).

Die Erhebung sollte in die Hände der „rechtschaffensten“ Gemeindemitglieder oder in die des Magistrats gelegt werden.

Sein System vergleicht Soden mit der Akzise, die nach seiner Meinung auf irrigen Grundlagen beruhte, weil sie nur auf Städte beschränkt blieb und neben anderen direkten und indirekten Steuern erhoben wurde. Die einzelnen Güter unterliegen nicht dem gleichen Steuersatze, sondern je nachdem, ob es sich um Luxus-, notwendige (welche zu einem „heiteren Lebensgenusse“ erforderlich sind) oder unentbehrliche Güter handelt, beträgt die Steuer 6, 4 bzw. 2 ggr.<sup>18</sup>).

Gegen die Soden'sche Produktensteuer wird eingewendet<sup>19</sup>), daß die Besteuerung aller Produkte ohne Rücksicht auf ihre Produktionskosten zu größter Ungleichheit führen und alle gewerblichen Arbeiten mit einem „wahrhaft fürchterlichen Drucke“ belasten müsse. Außerdem wäre sie nur dem Namen nach eine Vereinfachung des Steuersystems gewesen.

## 2. Die allgemeine Verbrauchssteuer nach dem Vorschlag von Eduard Pfeiffer.

In dem zweibändigen Werke<sup>20</sup>), das eine Geschichte, Kritik und Statistik der Staatseinnahmen enthält, macht Pfeiffer<sup>21</sup>) den

<sup>15</sup>) Soden, v.: *Nazional-Oeconomie*, a. a. O., III, S. 152.

<sup>16</sup>) ebenda III, S. 153.

<sup>17</sup>) ebenda III, S. 146.

<sup>18</sup>) ebenda III, S. 342 ff.

<sup>19</sup>) Roscher-Gerlach, a. a. O., S. 320.

<sup>20</sup>) Pfeiffer, Eduard: *Die Staatseinnahmen*, 2 Bde., Stuttgart und Leipzig 1866.

<sup>21</sup>) Ueber Pfeiffer als Vorkämpfer für die Konsumgenossenschaftsbewegung vgl. Bittel, Karl: *Eduard Pfeiffer und die deutsche Konsumgenossenschaftsbewegung*, i.: *Schriften des Vereins für Sozialpolitik*, 151. Bd., Leipzig 1915, sowie Deumer, Robert: *Das deutsche Genossenschaftswesen* i. *Sammlung Göschen*, Nr. 384, 1. Bd., S. 45 ff. Berlin und Leipzig 1919.

Vorschlag einer allgemeinen Verbrauchssteuer. Er geht dabei von dem Gedanken aus, daß es ganz darauf ankommt, wie die Wirkung einer Steuer von dem Einzelnen empfunden werde, daß sie weniger von der Höhe des Vermögens oder Einkommens abhängt, sondern vielmehr in einem gewissen Verhältnis zu den Ausgaben stehen solle. Diejenige Verteilung der Steuerlasten ist — wie sich für ihn aus seinen Untersuchungen ergibt — die gleichmäßigste und demnach gerechteste, die sich nach der Höhe des Gesamtverbrauchs des Steuerzahlers richten würde<sup>22)</sup>.

Die Schätzung des Gesamtverbrauchs soll nach äußeren Merkmalen oder auch nach Selbstangabe des Steuerpflichtigen erfolgen<sup>23)</sup>. Er begründet dies damit, daß für eine Reihe von Ausgaben, wie z. B. der Aufwand für Pferde und Wagen, die Verheimlichung schwierig, andererseits der Verbrauch für diese Zwecke verhältnismäßig leicht kontrollierbar sei<sup>24)</sup>. Es sei auch für jeden leichter, sich von den Ausgaben Rechenschaft abzulegen, als die Einnahmen festzustellen; namentlich für Gewerbetreibende und Geschäftsleute würde dies zutreffen.

Einen Vorteil weist der Pfeiffer'sche Einschätzungsplan gegenüber der Einkommensteuer auf; die Erhebungen für die Einschätzungen geschehen nicht unter den ungleichen Bedingungen wie bei der Einkommensteuer, wo die Löhne und Gehälter der Arbeiter und festbesoldeten Beamten fast restlos bekannt sind, während bei der Mehrzahl der übrigen Steuerpflichtigen ziemlich willkürliche Summen dafür angesetzt werden<sup>25)</sup>.

Die Verbrauchssteuer — so führt Pfeiffer<sup>26)</sup> aus — genieße aber vor allen Dingen den Vorzug vor anderen Steuern, daß sie nicht wie eine Strafe für den Fleißigen und Sparsamen wirke, sondern vielmehr zum Sparen anhalte.

Pfeiffer wirft eine Reihe von Einwendungen, die möglicherweise gegen seine allgemeine Verbrauchssteuer erhoben wer-

<sup>22)</sup> Pfeiffer, Staatseinnahmen, a. a. O., 2. Bd., S. 539.

<sup>23)</sup> ebenda, S. 540.

<sup>24)</sup> ebenda, S. 541.

<sup>25)</sup> ebenda, S. 543.

<sup>26)</sup> ebenda, S. 544 ff.

den könnten, selbst auf und sucht sie sofort zu entkräften. So bestehen für ihn keine Schwierigkeiten in der richtigen Feststellung des Verbrauches, da sie im allgemeinen in einem ziemlich gleichmäßigen Verhältnis zum Einkommen ständen<sup>27)</sup>. Mit dieser Erkenntnis läßt sich aber natürlich keine praktische Steuerpolitik treiben, an diesen steuertechnischen Schwierigkeiten muß der ganze Plan scheitern. Außerdem ergeben sich noch in anderer Hinsicht Angriffspunkte gegen diese Aufwandssteuer. Pfeiffer führt das Beispiel des reichen Geizhalses an, der ein Einkommen von 2½ Millionen Talern jährlich bezieht und nur einige tausend Taler davon verbraucht<sup>28)</sup>. Der herrschenden Anschauung würde es entsprechen, die gesamte hohe Leistungsfähigkeit des Einkommens des Geizhalses für Steuerzwecke nutzbar zu machen, Pfeiffer läßt aber diesen wichtigen Gedanken ganz beiseite, er verteidigt bis zu einem gewissen Grade sogar noch den Geizhals, der als „Sammler von Kapitalien“ auftrete, die dann seinen Mitbürgern zur beliebigen Verfügung zu Gebote ständen<sup>29)</sup>. Die Konsequenz dieser Besteuerungsart besteht bei einem solchen Verfahren natürlich darin, daß die ärmeren Klassen relativ höher belastet werden<sup>30)</sup> als die wohlhabenderen Schichten der Bevölkerung.

Ehe diese allgemeine Verbrauchssteuer als einzige Steuer eingeführt werden soll, befürwortet Pfeiffer, sie erst an Stelle der Konsumsteuern (Fleisch, Salz, Bier, Tabak usw.) den direkten Steuern anzugliedern, und erst nach und nach auch diese zu beseitigen<sup>31)</sup>.

Pfeiffer begnügt sich aber unter Umständen auch damit, daß ein Steuersystem zur Einführung gelange, das an Stelle der

---

<sup>27)</sup> Pfeiffer, Staatseinnahmen, a. a. O., Bd. 2, S. 548.

<sup>28)</sup> Die Steuer hätte also nur den Verbrauch in dieser Höhe (abzüglich des Existenzminimums, S. 544) zu belasten.

<sup>29)</sup> Pfeiffer, Staatseinnahmen, a. a. O., Bd. 2, S. 551.

<sup>30)</sup> Selbst unter Berücksichtigung von Steuerbegünstigungen bei kinderreichen Familien (ebenda, S. 544), die in dem Projekt vorgehen sind.

<sup>31)</sup> ebenda, S. 553.

Konsumabgaben die allgemeine Verbrauchssteuer und daneben nur eine Einkommensteuer enthalten sollte<sup>32</sup>).

### 3. Kritik der Aufwandsteuer als „einzige Steuer.“

Bei einer Beurteilung der Besteuerung des Gesamtverbrauchs durch eine einzige Steuer läßt sich leicht erkennen, daß je unentbehrlicher das besteuerte Gut für das Wirtschaftssubjekt ist, und je weniger es gelingt, die Qualität zu berücksichtigen, um so mehr wird sie einer Kopfsteuer gleichen und damit schwerer auf den ärmeren Volksschichten lasten<sup>33</sup>).

„Niemand findet es schmerzlich“ — so schreibt Lansburgh<sup>34</sup>) — „wenn er es überhaupt empfindet, daß er z. B. beim Kauf von Saccharin Abgaben leistet, die den Preis des Produktes auf das 100—200fache seines Wertes steigern, oder wenn er bei der Deckung seines Bedarfes an Tabak, Spirituosen, Zündwaren usw. hohe Steuern an den Staat entrichtet“<sup>35</sup>). Trotzdem ist aber Lansburgh kein Anhänger der allgemeinen Verbrauchssteuer; er will diese vielmehr modifizieren, indem er eine Reihe von Spezialsteuern fordert, die alle diejenigen Gebiete treffen, auf denen sich die infolge der Ueberwälzung zu erwartende Preissteigerung durch technische oder organisatorische Verbesserungen vervollkommen oder teilweise ausgleichen bzw. beseitigen läßt<sup>36</sup>).

Daß, wie seit dem Kriege auch von der Sozialdemokratie<sup>37</sup>) anerkannt worden ist, die Last der Verbrauchssteuer

<sup>32</sup>) ebenda, S. 554. Die Pfeiffer'sche Aufwandsteuer kann als Vorbild für die bereits erwähnten Verbrauchseinkommensteuer- bzw. Reichtsaufwandsteuer-Projekte Mombert's und K. Elster's gelten.

Der damalige Reichsfinanzminister Erzberger (Reden zur Neuordnung des deutschen Finanzwesens, Berlin 1919, S. 106) stand dem Gedanken einer Besteuerung des übermäßigen Aufwands wohlwollend gegenüber.

<sup>33</sup>) Vgl. v. Eheberg, Finanzwissenschaft, a. a. O., S. 411.

<sup>34</sup>) Lansburgh, A.: Die gerechte Steuer, ihre Arten und ihre Grenzen, i.: Die Bank, Jahrg. 1916, 7.—9. Heft.

<sup>35</sup>) ebenda, Heft 7, S. 642.

<sup>36</sup>) ebenda, S. 647.

<sup>37</sup>) Abg. Hoch in der Reichstagssitzung vom 22. März 1916/17.

durch höhere Lohnforderungen ausgeglichen werden soll, wird nicht immer zutreffend sein. Nicht verkannt darf dagegen werden, daß sie trotz ihrer wenig fühlbaren Erhebungsweise ein großes Steuerergebnis liefern kann<sup>38)</sup>.

---

<sup>38)</sup> v. Eheberg, Finanzwissenschaft, a. a. O., S. 504.

## VI. Teil: Zur Kritik.

Unterzieht man die „einzige Steuer“ im ganzen noch einer kritischen Würdigung, so wird man ihr in der Tat einige Vorteile zubilligen müssen.

Vor allen Dingen würde eine Einsteuer eine bequemere und billigere Steuerverwaltung zur Folge haben als ein Komplex von verschiedenartigen Steuern<sup>1)</sup>, wenn auch zugegeben werden muß, daß gerade bei einer einzigen Steuer, beispielsweise auf das Einkommen, ein geschultes Beamtenpersonal nötig ist, um die Differenzierung der einzelnen Einkommensquellen klar erkennen zu können. Ferner würde auch die Ausbildung des Finanzrechts eine große Vereinfachung erfahren können, die gegenwärtig mit der Flut der Steuergesetze an Umfang immer mehr zugenommen hat.

Leroy-Beaulieu<sup>2)</sup> hebt noch hervor, daß sie eine Menge von Formalitäten und Plackereien (gênes) für die Produktion und Verteilung verschwinden ließe. Sie erlaube auch den Staatsbürgern, sich besser davon Rechenschaft abzulegen, was sie für das Staatswohl insgesamt leisten.

Gegen eine Einführung der einzigen Steuer sprechen folgende Gründe<sup>3)</sup>:

1. Die einzige Steuer ist aus steuerpsychologischen Gründen abzulehnen. Der Steuerdruck ist weniger fühlbar, wenn man ihn auf viele Akte verteilt<sup>4)</sup>. Je größer die

1) Pfeiffer, Staatseinnahmen, a. a. O., II, S. 64.

2) Leroy-Beaulieu, a. a. O., S. 177.

3) Eine Reihe von Ablehnungsgründen wurde schon bei den einzelnen Projekten aufgeführt.

4) v. Eheberg, K. Th.: Art. Steuer, Hdw. d. Stw., 7. Bd., 3. Aufl., Jena 1911, S. 956.

zu entrichtende Summe ist, um so mehr wächst die Unlust, die Steuerschuld zu begleichen, und damit steigert sich auch das Verlangen, die Steuer zu hinterziehen<sup>5)</sup>.

2. Es bestehen weiter Mängel *steuertechnischer* Art, die sich radikal nicht beseitigen lassen. So ist es schwer, z. B. das Gesamteinkommen einwandfrei festzustellen, noch schwerer, die individuelle Leistungsfähigkeit, die, wie A. Hoffmann<sup>6)</sup> zeigt, sich nicht mit Steuerfähigkeit decken muß, zu messen. Es wachsen auch die Mängel und Fehler einer Steuer mit der Höhe ihrer Sätze<sup>7)</sup>.

3. Abzulehnen ist die einzige Steuer endlich vom *fiskalischen* Standpunkt aus, nämlich aus Gründen der Ergiebigkeit. Dem Staatsbedarf würde sie nicht genügen können<sup>8)</sup>, ohne nicht zum mindesten die kleinen Einkommen zu stark zu belasten<sup>9)</sup>, die der Besteuerung auch nicht ausweichen können.

<sup>5)</sup> v. Eheberg, Finanzwissenschaft, a. a. O., S. 208, vgl. auch Lansburgh, a. a. O., S. 462 ff. „Je höher die absolute und prozentuale Steuerlast steigt, desto mehr ist Neigung zur Steuerhinterziehung vorhanden“.

<sup>6)</sup> Leistungsfähigkeit nicht im Sinne von ökonomischer Leistungsfähigkeit als Maß zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Leistungspflichten. Hoffmann, A.: Der Gerechtigkeitsgedanke in der Reichseinkommensteuer, i. Zeitschr. für Sozialwissenschaft, N. F., 12. Jahrg. 1921, Heft 1 und 2, S. 4. Auch Földes, a. a. O., S. 261, hegt stärkstes Bedenken, daß bei der Schwierigkeit der Feststellung der Leistungsfähigkeit als Maßstab der Steuerpflicht eine einzige Steuer den verschiedenen wirtschaftlichen Momenten Rechnung trage, auf denen die Leistungsfähigkeit beruhe.

<sup>7)</sup> v. Tyszka, a. a. O., S. 61.

<sup>8)</sup> v. Eheberg, Art. Steuer, a. a. O., S. 956.

<sup>9)</sup> Bei dem Zeiler'schen Plan beträgt die Gesamtbelastung (gesellschaftlicher Ausgleich + Deckungsabgabe + Einsteuer) bei einem Einkommen von

Mk.	600.—	=	2,8	%
„	700.—	=	7,5	„
„	800.—	=	8,4	„
„	1000.—	=	16,4	„
„	2000.—	=	28,9	„
„	3000.—	=	33,3	„

Vogel<sup>10)</sup> verwirft die einzige Steuer aus der Erwägung heraus, daß sie den Erfordernissen der Beweglichkeit und Zulänglichkeit nicht entspreche; sie lasse die Notwendigkeit, die Steuerkraft in ihren verschiedenen Erscheinungsformen zu erfassen, vollständig vermissen.

In der finanzwissenschaftlichen Literatur wird die Einkommensteuer fast durchweg abgelehnt<sup>11)</sup>; bekannt ist die Stellungnahme Schäffle's<sup>12)</sup>, der sie einen „Volksbeglückungsartikel“

---

<sup>10)</sup> Vogel, E. H.: Die finanzpolitischen Besteuerungsprinzipien in Literatur und Theorie, i. Tüb. Zeitschr., 66. Jahrg., Heft 2/3, Tübingen 1910, S. 517; vgl. auch ders.: Die theoretischen Grundlagen der Vermögensbesitzsteuer im System der Ertrags- und Einkommenbesteuerung im Fin. Arch., 27. Jahrg. 1910, S. 98.

<sup>11)</sup> So außer von den bereits genannten Autoren v. Helferich, J.: Allgemeine Steuerlehre, i. Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie, 3. Bd., 3. Aufl., Tübingen 1891, S. 159 ff. Cohn, G.: System der Nationalökonomie, 2. Bd.: Finanzwissenschaft, Stuttgart 1889, S. 315 ff.

Leroy-Beaulieu, P.: *Traité*, a. a. O., S. 219. „L'impôt unique est impossible dans les pays où les besoins de l'Etat et des localités sont considérables“. Ganz im gleichen Sinne auch v. Heckel, a. a. O. I, S. 146; den Hauptgrund bildet bei ihm die Schwierigkeit der praktischen Durchführung.

Lotz, Finanzwissenschaft, a. a. O., S. 256. Von älteren Schriftstellern noch: Hoffmann, J. G.: Ueber staatswirtschaftliche Versuche, den ganzen Bedarf für den öffentlichen Aufwand durch eine einzige einfache Steuer aufzubringen, i.: *Abhandlungen der Kgl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin*, Berlin 1843, S. 39 ff. Durch den Hinweis auf die geringfügigen Erträgnisse der preussischen Klassensteuer von 1820 sucht er die gänzliche Unausführbarkeit des Vorschlages einer einzigen Steuer zu begründen.

Eine Ausnahme bildet, außer den Schöpfern von Einkommensteuerprojekten, Steinitzer, E.: *Gegenwart und Zukunft der direkten Steuern in Oesterreich*, i. *Jahrb. für Nat. u. Stat.*, III. F., 35. Bd., Jena 1908, S. 793 ff., der für eine einzige Einkommensteuer eintritt.

<sup>12)</sup> Schäffle, a. a. O. Die Steuern i. Hdb. II, 3. Leipzig 1897, S. 90. Vgl. derselbe, *Grundsätze der Steuerpolitik*, Tübingen 1880, S. 71. „Das Suchen“ nach der „einzigen einfachen Steuer“ jagt einer unmöglichen Sache nach und verkennt jene Abhängigkeit der Finanz von der ganzen Organisation und dem geschichtlichen Zustand der Volkswirtschaft.

nennt, sowie Wagners<sup>13)</sup>, nach dessen Meinung sie nur aus „finanztheoretischem Dilettantismus“ entstehen kann. Meisel<sup>14)</sup> charakterisiert dasjenige Steuersystem als gut, das „mit der Gesamtheit der bestehenden Steuern die bestmögliche Leistungsfähigkeit der vorhandenen Steuerkräfte“ zu erschließen imstande sei. Es muß die Möglichkeit eröffnen, die Mängel und Härten der einen Steuer durch eine kluge Ergänzung und durch systematisch getroffene Einrichtungen auszugleichen, so daß mit dem Ganzen die Erreichung des obersten Zweckes, eine wahre Steuergerechtigkeit, vermittelt werde<sup>15)</sup>.

---

<sup>13)</sup> Wagner, Lehrb., a. a. O., IV, 2, 2. Aufl., Leipz. 1890, S. 476. Diesem Urteil schließt sich, speziell für eine einzige progressive Einkommensbelastung, auch Gerloff, W.: Die steuerliche Belastung in Deutschland während der letzten Friedensjahre (als Manuskript gedruckt 1916), S. 22 an.

<sup>14)</sup> Meisel, F.: Wo steht die deutsche Finanzwissenschaft? i.: Tüb. Zeitschr., 74. Jahrg., Tübingen 1920, S. 473.

<sup>15)</sup> Aehnlich auch Zimmermann, F. W. R.: Gerechtigkeit in der Steuerverteilung i. Handb. d. Politik, IV. Bd., 3. Aufl. 1921, S. 55 ff.

## Schlußwort.

Durch den unglücklichen Ausgang des Krieges werden dem deutschen Volke Leistungen auferlegt, unter deren Last es fast zusammenzubrechen droht. Infolge Annahme der Londoner Bedingungen ist Deutschland in ein „Zeitalter der Leistungen“<sup>1)</sup> eingetreten. Die kräftige Anspannung der Steuerschraube hat die nötigen Summen für den Haushalt der inneren Verwaltung, den Haushalt der Betriebsverwaltung und den Haushalt der Reparationen<sup>2)</sup> aufbringen müssen. Durch die große Steuerreform 1919/20 sind nun auch im Jahre 1920 die Einnahmen des Reiches auf 45 Milliarden gestiegen<sup>3)</sup>. Die Finanzlage des Reiches hat sich durch die Riesenfehlbeträge der Betriebsverwaltungen<sup>4)</sup> und die noch kommenden Reparationsleistungen so ungünstig gestaltet<sup>5)</sup>, daß die Reichsregierung mit neuen Steuerplänen hervortreten muß. Neben einer

1) Art. Wirtschaft und Steuern, i. Frankf. Ztg., Nr. 389 vom 28. 5. 1921.

2) Er erfordert 2 Milliarden Goldmark.

3) Ueber die neuesten Pro-Kopfiziffern vgl. die Steuerbelastung in Deutschland. Bearb. im Reichsfinanzministerium (abgeschlossen am 30. April 1921), Berlin, S. 5 und „Denkschrift über die Zahlungsfähigkeit Deutschlands für die Wiedergutmachung“. Berlin 1920, S. 1.

4) Art.: Die Essener Kanzlerrede: Frankf. Ztg. Nr. 450 v. 20. 6. 1921: insgesamt rund 20 Milliarden Mark. vgl. dazu: Heyer, Albert: Die Entwicklung des deutschen Eisenbahngütertarifwesens, insbesondere die Neuregelung nach dem Kriege. Greifsw. Diss. 1922, sowie Paulokat, Robert: Die Finanzgebarung der deutschen Reichspost- und Telegraphenverwaltung in der Kriegs- und Nachkriegszeit. Greifsw. Diss. 1921.

5) Mindestens 50 Milliarden Papiermark müssen durch neue Steuern aufgebracht werden; vgl. Frankf. Ztg. Nr. 389 vom 28. 5. 21,

ganzen Reihe von Novellen zu den neuesten Steuergesetzen (Reichsnotopfer-, Einkommensteuer- und Körperschaftssteuergesetz usw.) befinden sich im Reichsfinanzministerium eine große Anzahl von Steuerentwürfen in Vorbereitung, in denen eine Erhöhung verschiedener Verbrauchssteuern<sup>6)</sup> geplant wird. Es sollen alle verfügbaren Steuerreserven und Steuermöglichkeiten erschöpft werden. In neuester Zeit ist vielfach der Gedanke aufgeworfen worden, Gewerbe zu sogenannten Steuergemeinschaften zusammenzuschließen. Der Vorteil soll darin bestehen, den Staat vom Ertrag der einzelnen Steuer unabhängig zu machen und von den Schwierigkeiten, die einzelnen Steuerformen und Steuersätze zu bestimmen, entheben. Die Steuergemeinschaften sollen eine bestimmte festzulegende Summe unter solidarischer Haftung ihrer einzelnen Glieder und unter Beschränkung der Abwälzung durch Preiserhöhung aufzubringen haben<sup>7)</sup>. Die ganze Tendenz der Entwicklung des deutschen Steuerwesens zielt also trotz des Anlaufes, der durch die Steuerreform von 1919/20 (namentlich auf dem Gebiete der Finanzverwaltung) gemacht wurde, nicht auf eine Vereinheitlichung hin, so daß bei der neuen Finanzreform ein „buntes Mosaik von direkten und indirekten Abgaben“ entstehen wird<sup>8)</sup>, während von fast allen Finanztheoretikern und Praktikern eine kluge und gesunde Mischung beider Hauptsteuersysteme als die zuträglichste Besteuerungsform ange-

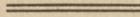
---

<sup>6)</sup> So z. B. von Tabak, Bier, Mineralwasser, gewissen Zöllen (Kaffee, Tee) und Kohle; vgl. Frankf. Ztg. Art.: Die neuen Steuern, Nr. 452 vom 21. 6. 21.

<sup>7)</sup> Art. Wirtschaft und Steuern, a. a. O., sowie Bernhard, G.: Die Steuergemeinschaft. Mannheim, Berlin, Leipzig 1921. Pessimistisch wird dieser Plan in der Deutschen Allgemeinen Zeitung, Nr. 288 vom 23. 6. 1921, beurteilt.

<sup>8)</sup> Vgl. Deutsche Allgemeine Zeitung, Nr. 288, vom 23. 6. 1921. Es entstehen vor allem die Befürchtungen, nicht die nötigen Mittel aufbringen zu können; die Dringlichkeit, mit der diese Summen gefordert werden, die eine Planlosigkeit in unsere Steuerpolitik immer mehr einreißen lassen, entschuldigt die Lücken des Gesetzes nur zum Teil.

sehen wird. Den Gedanken der „einzigsten Steuer“ kennt die deutsche Finanzpraxis nicht, und solange die wirtschaftliche Struktur und die sozial-ethischen Anschauungen des deutschen Volkes nicht in ganz andere Bahnen gelenkt werden, wird für sie auch kein Raum zu finden sein.



## Abkürzungen.

- Ann. d. Dtsch. Reichs = Annalen des Deutschen Reichs.  
Arch. f. Soz. Wiss. u. Soz. Pol. = Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, hrsg. von E. Jaffé in Verbindung mit W. Sombart und M. Weber.  
Fin. Arch. = Finanzarchiv, hrsg. von G. Schanz.  
Fin. u. volksw. Zeitfr. = Finanz- und volkswirtschaftliche Zeitfragen, hrsg. von G. Schanz und Julius Wolf.  
Frankf. Ztg. = Frankfurter Zeitung.  
Hdw. d. Stw. = Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl., hrsg. von Conrad Elster, Lexis und Loening. Jena, Jahrg.  
Jahrb. f. Nat. u. Stat. = Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, III. F., hrsg. von L. Elster. Jena.  
Schmollers Jahrb. = Jahrbücher für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche, hrsg. von Schmoller und A. Spiethoff. Leipzig.  
Schr. d. Schutzverb. = Schriften des Verbandes zum Schutze des deutschen Grundbesitzes und Realkredits (E. V.) Berlin.  
Schr. d. V. f. Soz. = Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Leipzig.  
Tüb. Zeitschr. = Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaften, hrsg. von K. Bücher. Tübingen.  
Wörterb. d. Volksw. = Wörterbuch der Volkswirtschaft, 3. Aufl., hrsg. von L. Elster. Jena.  
Zeitschr. f. Soz. Wiss. = Zeitschrift für Sozialwissenschaft, IV. F., hrsg. von L. Pohle, Leipzig.
-

## Literaturverzeichnis.

- Adler, Georg: Die Geschichte der ersten sozialpolitischen Arbeiterbewegung in Deutschland. Breslau 1885.
- Adler, Max: Karl Arnd und seine Stellung in der Geschichte der Nationalökonomie. Bern. Diss., Karlsruhe 06.
- Adler-Mayer: Art. „Sozialdemokratie“, i. Hdw. d. Staatsw., 3. Aufl., 7. Bd., Jena 1911.
- Allix, Edgar: Traité élémentaire de science des finances et de législation financière française. 2 éd. Paris 1909.
- v. Aretin-v. Rotteck: Staatsrecht der konstitutionellen Monarchie. 2. Aufl., 2. Teil, Leipzig 1838.
- Arnd, Karl: Die naturgemäße Volkswirtschaft mit besonderer Rücksicht auf die Besteuerung und die Handelspolitik. 2. Ausgabe, Frankfurt 1851.
- Die naturgemäße Steuer. Frankfurt 1852.
- Art. „Arnd“, i. Hdw. d. Stw., 3. Auflage, 2. Bd., Jena 1909.
- Bombberger, Georg: 1875-1911

- Biermann, W. Ed.: Für Erweiterung der Erbanfallsteuer. —  
Gegen die Nachlaßsteuer! i.: Leipziger Tageblatt, Nr. 259 vom  
24. Mai 1908.
- Die künftige Reichsfinanzreform. Leipzig 1918.
- Bittel, Karl: Eduard Pfeiffer und die deutsche Konsumgenossen-  
schaftsbewegung, i. Schr. d. V. f. Soz. Bd. 151, 1915.
- Bodenreform, Die, Ihre Ziele und ihre Wirkungen. Hrsg. von R. v. d.  
Borghht, Berlin 1919.
- Bonn, M. J.: Spaniens Niedergang während der Preisrevolution  
des 16. Jahrhunderts. i.: Münchener volksw. Studien, XII.  
Stück, Stuttgart 1896.
- van der Borghht, R.: Die Stellung des deutschen Grundbesitzes  
im deutschen Steuersystem, i.: Schr. d. Schutzverb., Heft 4.  
Berlin 1912.
- Bredt, Joh. V.: Die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit.  
Leipzig 1912.
- Unsere Steuerpolitik, i.: Bodenpolitische Zeitfragen, hrsg. von  
R. v. d. Borghht, Heft 6. Berlin 1917.
- Brunhuber, Rob.: Die Wertzuwachssteuer. Jena 1906.
- Budge, S.: Der Kapitalprofit. Jena 1920.
- Calero y Portocarrero, Marc.: Memoria sobre las perjuicios  
que causan en España los derechos de puertas y aduana  
interiores y el estanco del tabaco y de la sal, con un nueve  
sistema de única contribución. Madrid 1836.
- Clamageran, J. J.: Histoire de l'impôt en France. Bd. 1—3.  
Paris 1867/68 und 1876.
- Cohen, Arthur: Finanzwissenschaft, i.: Wirtschaft und Recht der  
Gegenwart, Bd. I, Tübingen 1912.
- Cohn, G.: System der Nationalökonomie, 2. Bd.: Finanzwissen-  
schaft. Stuttgart 1889.
- Cunow, Heinrich: Praktische Steuerpolitik oder Steuergematik?  
Berlin 1916.
- Steuergematik und Steuermöglichkeiten, i.: Vorwärts, Nr. 54  
vom 25. 2. 1916.
- Arbeiterinteressen und Steuerprinzipien, i.: Volkswille (Hannover),  
Nr. 35 vom 9. 2. 1916.
- Daire, E.: Physiocrates, 1. Teil, i.: Collection des principaux Econo-  
mistes, Bd. II, Teil 1 und 2, Paris 1846.
- Daire, E. u. Dussard, H.: Oeuvres de Turgot, i.: Collection des  
principaux Economistes, Bd. 3 und 4, Paris 1844.
- Damaschke, Ad.: Ein Weg aus der Finanznot, i.: Soziale Zeit-  
fragen, Heft 71, Jena 1920.
- Die Bodenreform, 18. Auflage, Jena 1920.

- Davenport, H. J.: The single tax in the English budget (Quarterly Journal of Economy, 24. Bd. Febr., Cambridge 1910).
- Denkschrift über die Zahlungsfähigkeit Deutschlands für die Wiedergutmachung. Berlin 1920.
- Deumer, Robert: Das deutsche Genossenschaftswesen, i.: Sammlung Göschen. Bd. 1. Berlin und Leipzig 1919.
- Diehl, K.: P. J. Proudhon. Seine Lehre und sein Leben, i.: Samml. nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle, hrsg. von J. Conrad, Bd. 5, Heft 2 und Bd. 6, Heft 3/4. Jena 1888 und 1890/96.
- Neuere Streitfragen der Bodenreform, i.: Jahrb. f. Nat. u. Stat. III. F., 36. Bd., Jena 1908.
- Art. „Bodenbesitzreform“, i.: Hdw. d. Stw., 3. Aufl., 3. Bd., Jena 1909.
- Zur Kritik der Reichswertzuwachssteuer, i.: Jahrb. f. Nat. u. Stat., Bd. 40, Jena 1910.
- Die einmalige Vermögensabgabe, i.: Schr. d. V. f. Soz., Bd. 156, 1. München 1918.
- Ueber Sozialismus, Kommunismus u. Anarchismus, 3. Aufl., Jena 1920.
- Dollfus, Roger: Ueber die Idee der einzigen Steuer. Baseler Diss. 1897.
- Dupont de Nemours, P. S.: Origine et progrès d'une science nouvelle, i.: Daire, Physiocrates, Paris 1846.
- Eberstadt, Rud.: Art. „Bodenreform“, i.: Wörterb. d. Volksw., 3. Aufl., 1. Bd., Jena 1911.
- v. Eheberg, Karl Th.: Art. „Finanzen“, i.: Hdw. d. Stw., 3. Aufl., 4. Bd., Jena 1909.
- Art. „Steuer“, i.: Hdw. d. Stw., 3. Aufl., 7. Bd., Jena 1911.
- Finanzwissenschaft, 16./17. Aufl., Leipzig 1921.
- Elster, Karl: Eine Reichaufwandsteuer, i.: Jahrb. f. Nat. u. Stat., III. F., Bd. 46, 1913.
- Nochmals: Die Reichaufwandsteuer, i.: Jahrb. f. Nat. u. Stat., III. F., Bd. 52, 1916.
- Besprechung von: Zeiler, Einkommensabgaben usw., i.: Jahrb. f. Nat. u. Stat., III. F., Bd. 58, 1919.
- Emminghaus, A.: Karl Friedrichs von Baden physiokratische Verbindungen, Bestrebungen und Versuche, ein Beitrag zur Geschichte des Physiokratismus, i.: Jahrb. f. Nat. u. Stat., Bd. 19, Jena 1872.
- Enfantin, Prosper: Die Nationalökonomie des Saint-Simonismus, i.: Hauptwerke des Sozialismus und Sozialpolitik, hrsg. von G. Adler, 5. Heft, Leipzig 1905.
- Engels, Friedrich: Die Bauernfrage in Frankreich und Deutschland, i.: „Die neue Zeit“, 13. Jahrg., Stuttgart 1895.

- Erdmannsdörffer, B.: Mirabeau, i.: Monographien zur Weltgeschichte, 13. Bd., Leipzig 1900.
- Erzberger, M.: Reden zur Neuordnung des deutschen Finanzwesens. Berlin 1919.
- Eulenburg, F.: Vorfragen zur künftigen Finanzwirtschaft, i.: Schr. d. V. f. Soz., Bd. 156, 2. 1918.
- Eulenstein, B.: Nur eine einzige Steuer! Berlin 1894.
- Fabian essays in socialism, ed. by Shaw, London 1881.
- Feucht, Paul: Steuerpflicht und Bodenrecht (o. O.) 1908.
- Fischel, Alfred: Studien zur österreichischen Reichsgeschichte. Wien 1906.
- Földes, Béla: Finanzwissenschaft. Jena 1920.
- Frankl, Ludwig: Die Verstaatlichung der Grundrente, i.: Archiv für Landwirtschaft (Beilage zur Wiener Landwirtschaftl. Zeitung, Nr. 15) Wien 1891.
- Friedberg, R.: Besprechung von: Zeiler, Einkommensabgaben usw., i.: Verwaltungsarchiv, 28. Bd., Heft 1, Berlin 1920.
- George, Henry: Progress and poverty. London 1885.  
— Soziale Probleme, deutsch v. F. Stöpel. 3. Aufl., Berlin 1890.
- Gerloff, Willh.: Die steuerliche Belastung in Deutschland während der letzten Friedensjahre. (Als Manuskript gedruckt) 1916.
- Gide-Rist, Ch.: Geschichte der volkswirtschaftlichen Lehrmeinungen, hrsg. von Fr. Oppenheimer, Jena 1913.
- Godin: Réforme général des impôts comprenant l'abolition de l'impôt du sel, des octrois et des cotisations personnelles dans les campagnes. (Lüttich 1849).
- Goerick, H.: Die Entwicklung der Grundsteuer in Brandenburg-Preußen und das Problem ihrer gleichmäßigen Verteilung. Greifsw. Diss. 1921.
- Görnandt, Rud.: Bodenreform und öffentliche Meinung, i.: Schr. d. Schutzverb., Heft 5, Berlin 1913.  
— Die Steuer vom gemeinen Wert (Grundwertsteuer), Berlin 1914.
- Gothein, Eberhard: Johann Georg Schlosser als badischer Beamter, i.: Neujahrsblätter der Badischen Historischen Kommission. N. F., Heft 2, Heidelberg 1899.
- Häbler, K.: Die wirtschaftliche Blüte Spaniens im 16. Jahrhundert und ihr Verfall, i.: Historische Untersuchungen, hrsg. von J. Jastrow, Berlin 1888.
- Haerecke, F.: Der Wertzuwachssteuergedanke in Deutschland, i.: Bodenpolitische Zeitfragen, Heft 5, Berlin 1917.
- Harl, Joh. Paul: Grundriß einer General-Finanz-Statistik. Erlangen 1810.  
— Das Finanz-Ideal und die Methode seiner Realisation. 2. Aufl. Erlangen 1810.

- Harl, Joh. Paul: Vollständiges theoretisch-praktisches Handbuch der gesamten Steuerregulierung. Teil 1 und 2. Erlangen 1814 und 1816.
- Hasbach, W.: Die allgemeinen philosophischen Grundlagen der von François Quesnay und Adam Smith begründeten politischen Oekonomie, i.: Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, hrsg. von Schmoller, 10. Bd., 2. Heft, Leipzig 1890.
- v. Heckel, Max: Lehrbuch der Finanzwissenschaft, 2 Bde., Leipzig 1907/11.
- Art. „Erbchaftssteuer“, i.: Wörterb. d. Volksw., 3. Aufl., 1. Bd., Jena 1911.
- Art. „Vermögenssteuer“, i.: Hdw. d. Stw., 3. Aufl., 8. Bd., Jena 1911.
- v. Helferich, J.: Allgemeine Steuerlehre, i.: Schönbergs Handb. der politischen Oekonomie, 3. Bd., 3. Aufl., Tübingen 1891.
- Hermes, J.: Der Gesetzentwurf über das Erbrecht des Staates, i.: Fin. und volksw. Zftr., Heft 4, Stuttgart 1913.
- Heyer, Albert: Die Entwicklung des deutschen Eisenbahngütertarifwesens, insbesondere die Neuregelung nach dem Kriege. Greifsw. Diss. 1922.
- Hilferding, R.: Sozialdemokratische Steuerpolitik, i.: Die neue Zeit, 30. Jahrg., Nr. 33, Stuttgart 1912.
- Hoch, Gustav: Neue Steuern während des Krieges. Berlin 1916.
- Hoffmann, A.: Der Gerechtigkeitsgedanke in der Reichseinkommensteuer, i.: Zeitschr. f. Soz. Wiss., N. F., Bd. 12, Heft 1 und 2, 1921.
- Hoffmann, J. G.: Ueber staatswirtschaftliche Versuche, den ganzen Bedarf für den öffentlichen Aufwand durch eine einzige einfache Steuer aufzubringen, i.: Abhandlungen der Kgl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin 1843.
- Hoffmann, U.: Die Nachlaßsteuer mit dem Wehrsteuerzuschlag und das staatliche Erbrecht, i.: Ann. d. Dtsch. Reichs, 41. Jahrg., 1908.
- Inama-Sternegg, Der Accise-Streit deutscher Finanztheoretiker im 17. und 18. Jahrhundert, i.: Tüb. Zeitschr., 21. Bd., Tübingen 1865.
- Jaffé, Edgar: Kriegskostendeckung und Reichsfinanzreform, i.: Arch. f. Soz. Wiss. und Soz. Pol., Bd. 43, Tübingen 1916/17.
- Kaliski, Julius: Steuern, i.: Glocke, 2. Jahrg., 16. Heft vom 8. 7. 1916.
- Steuerprobleme, i.: Sozialistische Monatshefte, 44. Bd., Jahrg. 1916.
- Karl Friedrichs von Baden Abriß der Nationalökonomie, i.: Soziale Zeitfragen, hrsg. von A. Damaschke, Heft 37, Berlin (1908).

- Kautsky, Karl: Die Agrarfrage, Stuttgart 1899.
- Die indirekten Steuern in der Gemeinde, i.: Die neue Zeit, 27. Jahrg., Stuttgart 1909.
- Zur Frage der Steuern und Monopole, i.: Die neue Zeit, 33. Jahrg., 1915.
- Sozialdemokratische Steuerpolitik, i.: Die neue Zeit, 34. Jahrg., 1916.
- Die soziale Revolution, 3. Aufl., Berlin (1918).
- Das Erfurter Programm, 10. Aufl., 1919.
- Kautsky-Schönlank: Grundsätze und Forderungen der Sozialdemokratie. Berlin (1919).
- Keil, Wilhelm: Randbemerkungen zu den Steuerkämpfen, i.: Glocke, 2. Jahrg., 6. Heft vom 16. 5. 1916.
- Sozialdemokratie und Finanzwesen, i.: Süddeutsche Monatshefte, Jahrg. 1917, Heft 11.
- Die Rettung aus dem finanziellen Elend, i.: Flugschriften der Revolution, Nr. 1, Berlin 1919.
- Keller, Karl: Die Besteuerung der Gebäude und Baustellen, insbesondere die Wertzuwachssteuer, 2. Aufl., Berlin 1909.
- Kellner, G.: Zur Geschichte des Physiokratismus. Göttingen 1847.
- Killermann, Joh. G.: Das Besitzsteuer-System, die künftige, einzige, direkte Steuerquelle aller Rechtsstaaten, 3. Aufl., Passau 1889.
- Klampfer: Die indirekten Steuern, i.: Die neue Zeit, 27. Jahrg., 1. Bd., Stuttgart 1909.
- Knies, Karl: Karl Friedrichs von Baden brieflicher Verkehr mit Mirabeau und Du Pont. 2 Bde., Heidelberg 1892.
- Köppe, H.: Die englische Bodensteuerreform, i.: Jahrb. der Bodenreform, 6. Bd., Jena 1910.
- Reichszuwachssteuer und neue Bodenreform, i.: Jahrb. f. Nat. u. Stat., III. F., Bd. 47, 1911.
- Krehl, Carl Heiner Ferd.: Das Steuersystem nach den Grundsätzen des Staatsrechts und der Staatswirtschaft. Erlangen 1816.
- Beiträge zur Bildung der Steuerwissenschaft. Stuttgart 1819.
- Kröncke, Claus: Das Steuerwesen nach seiner Natur und seinen Wirkungen untersucht. Darmstadt und Gießen 1804.
- Ausführliche Anleitung zur Regulierung der Steuern. Gießen 1810.
- Kuczynski und Mansfeld: Der Pflichtteil des Reiches. Berlin 1917.

- Kumpmann, Karl: Die Wertzuwachssteuer, i.: Tüb. Zeitschr., Erg.-Heft 24, Tübingen 1907.
- Ladendorf, Friedrich: Wie Deutschland seine Schulden bezahlen kann! Berlin 1921.
- Lafargue, Paul: Die sozialistische Bewegung in Frankreich von 1876—1890, i.: Die neue Zeit, 8. Jahrg., Stuttgart 1890.
- Lassalle, Ferd.: Reden und Schriften, hrsg. von Ed. Bernstein, 2. Bd., Berlin 1893.
- Landauer, Gustav: Briefe aus der französischen Revolution, I. Bd., Frankfurt 1919.
- Lansburgh, A.: Die gerechte Steuer, ihre Arten und ihre Grenzen, i.: Die Bank, Heft 7/9, Jahrg. 1906.
- Lavisse, Ernest: Histoire de France depuis les origines jusqu'à la révolution, Bd. 8, Paris 1908.
- Leroy-Beaulieu, Paul: Traité de la science des finances, 4. édit. Bd. I u. II, Paris 1888.
- Leser, Em.: Ein Accisestreit in England, i.: Festgabe für Bluntschli, Heidelberg 1880.
- Leistungen, Die finanziellen und wirtschaftlichen Leistungen des Friedensvertrages vom 28. 6. 1919, Berlin 1919.
- Leonhard, Rud.: Zwei Beiträge zur spanischen Wirtschaftspolitik im 18. Jahrhundert, i.: Tüb. Zeitschr., 65. Jahrg., Tübingen 1909.
- Lexis, W.: Art. „Physiokratisches System“, i. Hdw. d. Stw., 3. Auflage, 6. Bd., Jena 1910.
- Liefmann, Rob.: Theorie des Sparens und der Kapitalbildung, i.: Schmollers Jahrb., 36. Jahrg., Leipzig 1912.
- Besprechung von: Zeiler, Einkommensabgaben usw., i.: Schmollers Jahrb., 43. Jahrg., Leipzig 1919.
- Lippert: Art. „Vauban“, i. Hdw. d. Stw., 2. Auflage, 6. Bd., Jena 1894.
- Art. „Turgot“, i.: Hdw. d. Stw., 3. Aufl., 6. Bd., Jena 1911.
- Löbe, E.: Der Staatshaushalt des Königreichs Sachsen in seiner verfassungsrechtlichen Beziehung und finanziellen Leistung. Leipzig 1889.
- Locke, John: Consequences of the lowering of interest and raising the value of money. London 1870.
- Lotz, Walther: Finanzwissenschaft, Tübingen 1917.
- Das Deutsche Reich und die Einkommensteuer, i.: Schr. d. V. f. Soz., Bd. 156, 1. 1918.
- Lucius, F. R.: Plan zur Einführung einer Steuer im Königreich Sachsen. Leipzig 1833.
- Luyando, José: Examen de las ventajas que producirá el desestando del tabaco y ensayo de única contribución. Cadiz 1813.
- Apéndice a el ensayo de única contribución. Cadiz 1813.

- Mammoth-v. Eheberg: Art. „Luxussteuer“, i.: Hdw. d. Stw., 3. Auflage, 6. Bd., Jena 1910.
- Mann, F. K.: Fontenelles Republik, i.: Zeitschr. für Politik, 4. Bd., Heft 4, Berlin 1911.
- Der Marschall Vauban und die Volkswirtschaftslehre des Absolutismus. Leipzig 1914.
- Marx, Karl: Zur Kritik der politischen Oekonomie, hrsg. von K. Kautsky, Stuttgart 1897.
- Theorien über den Mehrwert, hrsg. von K. Kautsky, Stuttgart 1905.
- v. Mayr, Georg: Zur Theorie der indirekten Steuern, i.: Finanz- und volksw. Zeitfragen, Heft 56, Stuttgart 1918.
- Meisel, F.: Moral und Technik bei der Veranlagung der preussischen Einkommensteuer, i.: Schmollers Jahrb., 35. Jahrg., Leipzig 1911.
- Wahrheit und Fiskalismus bei der Veranlagung der modernen Einkommensteuer, i.: Fin. Arch., 31. Jahrg., Stuttgart 1914.
- Das Strafrecht der Reichsabgabenordnung, sein Prinzip und seine Technik, i.: Fin. und volksw. Zeitfr., Heft 68, Stuttgart 1920.
- Wo steht die deutsche Finanzwissenschaft? i.: Tüb. Zeitschr., 74. Jahrg., Tübingen 1920.
- Meitzel, Carl: Art. „Godin“, i.: Hdw. d. Stw., 3. Aufl., 5. Bd., Jena 1910.
- Mengelberg, Käthe: Die Finanzpolitik der sozialdemokratischen Partei in ihren Zusammenhängen mit dem sozialistischen Staatsgedanken. Mannheim 1919.
- Menier: Théorie et application de l'impôt sur le capital. Paris 1871.
- Die Kapitalsteuer. Paris 1874.
- Besteuerung des stehenden Kapitals, Paris 1875.
- v. Mensi, F.: Zur Geschichte der Finanzen Oesterreichs im spanischen Erbfolgekrieg, i.: Fin. Arch., 4. Jahrg., Stuttgart 1887.
- Art. „Finanzgeschichte“, i.: Oesterr. Staatswörterbuch, 1. Bd., Wien 1895.
- Le Mercier de la Rivière: L'ordre naturel et essentiel des sociétés politiques, i.: Daire, Physiocrates, Teil 1 und 2, Paris 1846.
- Mill, John Stuart: Grundsätze der politischen Oekonomie nebst einigen Anwendungen derselben auf die Gesellschaftswissenschaft; nach der Ausgabe letzter Hand (7. Aufl., 1871) übers. von Gehrig und eingel. von H. Waentig, Jena 1913.
- de Mirabeau, V. R.: Théorie de l'impôt. Paris 1761.
- Moericke, Otto: Die Agrarpolitik des Markgrafen Karl Friedrich von Baden, i.: Volksw. Abhandlg. der Badischen Hochschulen, 8. Bd., 2. Heft, Karlsruhe 1905.

- Mombert, P.: Eine Verbrauchseinkommensteuer für das Reich als Ergänzung zur Vermögenszuwachssteuer. Tübingen 1916.
- Der Finanzbedarf des Reiches und seine Deckung nach dem Kriege. Tübingen 1916.
- Die Größe der Familie und die steuerliche Belastung nach der Leistungsfähigkeit, i.: Schr. d. V. für Soz., Bd. 156, 1. 1918.
- Mülberger, Arthur: P. J. Proudhon. Stuttgart 1899.
- Neumann, J.: Nach dem Vermögen des Erbenden klassifizierte Erbschaftssteuern, i.: Ann. d. Dtsch. Reichs, 42. Jahrg., 1909.
- Oberfohren, Ernst: Die Idee der Universalökonomie in der französischen wirtschaftswissenschaftlichen Literatur bis auf Turgot, i.: Probleme der Weltwirtschaft, hrsg. von B. Harms, Bd. 23, Jena 1915.
- v. Ochenkowski, W.: John Locke als Nationalökonom, i.: Jahrb. f. Nat. und Stat., 18. Jahrg. (34. Bd.), 6. Heft, Jena 1808.
- Ockel, Reinhold: Die „Einststeuer“ als Lösung aller Zukunftsfragen. Bonn 1918.
- Oesterreicher, H.: Offener Brief an den Reichsfinanzminister Herrn Dr. Wirth, i.: Glocke, 6. Jahrg., I. Bd., Nr. 22.
- Ogilvie, William: Das Recht auf Grundeigentum, i.: Hauptwerke des Sozialismus und der Sozialpolitik, 7. Heft, Leipzig 1906.
- Oncken, Aug.: Die Maxime Laissez faire et laissez passer, ihr Ursprung, ihr Werden, i.: Berner Beitr. zur Geschichte der Nationalökonomie Nr. 2, Bern 1886.
- Geschichte der Nationalökonomie, i.: Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaft, 2. Bd., Leipzig 1902, 1. Teil.
- Art. „Quesnay“, i.: Hdw. d. Stw., 3. Aufl., 6. Bd., Jena 1910.
- Lassalle, 3. Aufl., Stuttgart und Berlin 1920.
- Oppenheimer, F.: Das Bodenmonopol, i.: Arch. f. Soz. Wiss. und Soz. Pol., Bd. 44, Tübingen 1917/18.
- Perin, René: Die englischen Bodenwertsteuern, i.: Fin. Arch. 30. Jahrg., Stuttgart 1913.
- Petersmann, Gustav: Staatsbankerott oder sozialdemokratische Steuerpolitik. Berlin 1921.
- Pfeiffer, Eduard: Die Staatseinnahmen, Bd. 2, Leipzig 1866.
- Pohlmann-Hohenaspe, A.: Zur Steuerfrage nach dem Kriege, i.: Jahrb. der Bodenreform, 14. Bd., Jena 1908.
- Pölitz, K. H. L.: Besprechung von: Lucius Plan zur Einführung einer Steuer im Königreich Sachsen, i.: Jahrb. der Geschichte und Staatskunst, 1. Bd., Leipzig 1833.
- Preuß, Hugo: Die Bodenreform als soziales Heilmittel, i.: Volkswirtschaftliche Zeitfragen, Vorträge und Abhandlungen, Heft 109/11. Berlin 1892.

- Programm, Das... der Sozialdemokratie. Vorschläge für seine Erneuerung. Berlin 1920.
- Protokoll über die Verhandlungen des allgemeinen Deutschen sozialdemokratischen Arbeiterkongresses zu Eisenach am 7., 8. und 9. August 1869, Leipzig 1869.
- Protokoll des Vereinigungs-Congresses der Sozialdemokraten Deutschlands, abgehalten zu Gotha am 22.—27. Mai 1875. Leipzig 1875.
- Protokolle über die Verhandlungen des Parteitages der sozialdemokratischen Partei Deutschlands: Parteitag Jena, September 1913, Berlin 1913. Parteitag Würzburg 1917, Berlin 1917. Parteitag Breslau 1895, Breslau 1895.
- Proudhon, P. J.: Die Widersprüche der Nationalökonomie oder die Philosophie der Not, deutsch von Wilhelm Jordan, 2. Ausgabe, 2 Bde., Leipzig (o. J.).
- De la justice dans la révolution et dans l'église. Paris 1858.
- Oeuvres complètes. 7. Bd. Paris 1868.
- Puttlitz, St. Gans zu: P. J. Proudhon, sein Leben und seine positiven Ideen. Berlin 1881.
- Quesnay, F.: Oeuvres économiques et philosophiques, hrsg. von Aug. Oncken, Francfort et Paris 1888.
- R., W.: Die Einkommensteuer als Einzige Abgabe, aus staatsrechtlichem, nationalökonomischem und finanziellem Gesichtspunkt und mit besonderer Beziehung auf den vom Gerichtsdirektor Lucius herausgegebenen Planentwurf beleuchtet. Leipzig 1833.
- Renner, Karl: Das arbeitende Volk und die Steuern. 1. Teil: Allgemeine Einführung in das Steuerwesen. Wien 1909.
- Ricardo, David: Principles of Political Oeconomy and Taxation. i.: The Works of David Ricardo, by J. R. Mac Culloch, London 1888.
- Roscher, Wilhelm: Geschichte der National-Oekonomie in Deutschland. München 1874.
- System der Volkswirtschaft, 4. Bd.: System der Finanzwissenschaft, bearb. von Gerlach, 5. Aufl., 2 Bde., Stuttgart 1901.
- Salomon, F.: Die deutschen Parteiprogramme. (Quellensammlung zur deutschen Geschichte), Heft 1 und 2, 2. Aufl., Leipzig 1912; Heft 3, 3. Aufl., Leipzig 1920.
- Say, Jean Baptiste: Ausführliche Darstellung der Nationalökonomie oder der Staatswissenschaft, übers. von Morstadt, 3 Bde., 3. Aufl., Heidelberg 1830.
- Schachner, Rob.: Die australasische Gemeinde in administrativer, politischer, wirtschaftlicher und sozialer Beziehung, im: Jahrb. f. Nat. und Stat., III. F., 36. Bd., Jena 1908.
- Australien in Politik, Wirtschaft und Kultur, Jena 1909.

- Schäffle, Alb.: Die Grundsätze der Steuerpolitik und die schwebenden Finanzfragen Deutschlands und Oesterreichs, Tübingen 1880.
- Die Steuern, i.: Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften, 2. Abteilung, Bd. 2 und 3, Leipzig 1895/97.
- Schanz, G.: Zur Frage der Ueberwälzung indirekter Verbrauchssteuern auf Grund des bayerischen Malzaufschlages, i.: Schmollers Jahrb., 6. Jahrg., Leipzig 1882.
- v. Scheel, Hans: Die Einkommensteuer im Canton Bern nach dem Gesetz vom 18. 3. 1865, i.: Jahrb. f. Nat. und Stat., 22. Bd., 1874.
- Erbschaftssteuer und Erbrechtsreform, 2. Aufl., Jena 1877.
- Schiller, Hans: Abschaffung aller indirekten Steuern, i.: Die neue Zeit, 27. Jahrg., 1. Bd., Stuttgart 1809.
- v. Schlözer, Chr.: Anfangsgründe der Staatswirtschaft oder der Lehre von dem Nationalreichthume, 2 Bde., Riga 1807.
- Schmoller, G.: Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre, 11./12. Taus., 1. Teil, Leipzig 1919.
- Schöne, L.: Der Indexlohn. Greifsw. Diss. 1921.
- Schrämmer, W.: Steuerordnung von Kiautschou, i.: Jahrb. der Bodenreform, 7./8. Bd., Jena 1911/12.
- Aus Kiautschous Verwaltung, Jahrb. der Bodenreform, 10. Bd., Jena 1914.
- Schröder, W.: Handbuch der sozialdemokratischen Parteitage von 1863—1909. München 1910.
- Schumpeter, Jos.: Das Grundprinzip der Verteilungslehre, i.: Arch. f. Soz. Wiss. und Soz. Pol., 42. Bd., Tübingen 1916/17.
- Das Bodenmonopol. (Eine Entgegnung auf Dr. Oppenheimers Artikel.) i.: Arch. f. Soz. Wiss. und Soz. Pol., 44. Bd., Tübingen 1917/18.
- Schübler, W.: Das Verfassungsproblem im Habsburgerreich, Stuttgart 1918.
- Schwiedland, E.: Sitte und Recht, i.: Wirtschaft und Recht der Gegenwart, hrsg. von L. v. Wiese, 1. Bd., Tübingen 1912.
- Semrau, R. P.: Der „Umsatzsteuergedanke“ in der Finanzgeschichte. Greifsw. Diss. 1921.
- v. Sivers, F.: Johann Georg Schlettwein und Schlosser, i.: Jahrb. f. Nat. und Stat., 24. Bd., 1875.
- Smith, Adam: An inquiry into the nature and causes of the wealth of nations. ed by E. Cannan, 2. Bd., London (1904).
- Snoek, L.: Die Grundrentenbesteuerung in Australien, i.: Jahrb. der Bodenreform, 16. Bd., Jena 1920.
- Soden, Julius, Graf von: Die National-Oeconomie, Bd. 3 und 5, Leipzig 1808 und 1811.

- Spence, Thomas: Das Gemeineigentum am Boden, i.: Hauptwerke des Sozialismus und der Sozialpolitik, hrsg. v. Georg Adler, 1. Heft, Leipzig 1904.
- Stampfer, Friedrich: Ueber Erbschaftssteuern, i.: Die neue Zeit, 18. Jahrg., 2. Bd., Stuttgart 1900.
- Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, 41. Jahrg., Berlin 1920.
- v. Stein, Lorenz: Lehrbuch der Finanzwissenschaft, 2. Bd., 5. Aufl., Leipzig 1885.
- Steinitzer, Erwin: Gegenwart und Zukunft der direkten Steuern in Oesterreich, i.: Jahrb. f. Nat. und Stat., III. F., 35. Bd., Jena 1908.
- Steuart, James: Untersuchungen über die Grundsätze der Volkswirtschaftslehre, eingeleitet von H. Waentig, 3. Bd., Jena 1914.
- Steuerbelastung, Die... in Deutschland. Bearb. im Reichsfinanzministerium (abgeschlossen am 30. April 1920). Berlin.
- Strutz, G.: Die Abgrenzung der Steuergewalt bei Neuordnung der deutschen Finanzwirtschaft, i.: Schr. d. V. f. Soz., Bd. 156, 2. 1918.
- Das Beamtenproblem nach dem Kriege, insbesondere in Preußen, i.: Fin. u. volksw. Zeitschr., Heft 53, Stuttgart 1918.
- v. Sybel, H.: Geschichte der Revolutionszeit, 1. Bd., 3. Aufl., Düsseldorf 1865.
- Tellier, Ch.: L'impôt unique et ses conséquences. Paris 1868.
- v. Tyszka, Carl: Grundzüge der Finanzwissenschaft mit besonderer Berücksichtigung der Reichsfinanzreform von 1919/20. Jena 1920.
- Ulrich, Karl: Abschaffung aller indirekten Steuern auch für die Gemeinden, i.: Die neue Zeit, 27. Jahrg., Bd. 1, Stuttgart 1909.
- Umbreit, Paul: Zur Steuerpolitik nach dem Kriege, i.: Glocke, 3. Jahrg., 30. Heft vom 27. 11. 1917.
- Vauban, Sébastien Le Prestre: Projet d'une Dime Royale, i.: Economistes financiers du XVIII. siècle, par E. Daire, 2. Aufl., Paris 1851.
- Verhandlungen des Reichstags, XIII. Legislaturperiode, 2. Sess., Bd. 312, 313. Berlin 1918.
- Vocke, Wilhelm: Geschichte der Steuern des britischen Reichs, Leipzig 1866.
- Die Abgaben, Auflagen und die Steuern vom Standpunkte der Geschichte und der Sittlichkeit. Stuttgart 1887.
- Vogel, E. H.: Die finanzpolitischen Besteuerungsprinzipien in Literatur und Theorie, i.: Tüb. Zeitschr., 66. Jahrg., Heft 2/3, Tübingen 1910.

- Vogel, E. H.: Die theoretischen Grundlagen der Vermögensbesitzsteuer im System der Ertrags- und Einkommensbesteuerung, i.: Fin. Arch., 27. Jahrg., 1910.
- Wagner, Adolph: Die Reichsfinanznot und die Pflichten des deutschen Volkes wie seiner politischen Parteien. Berlin 1908.
- Lehr- und Handbuch der politischen Oekonomie, 4. Hauptabteilung: Finanzwissenschaft, 2. Teil: Theorie der Besteuerung, 2. Aufl., Leipzig 1890.
- 3. Teil: 1. Aufl., Leipzig 1889. Spezielle Steuerlehre. 2. Aufl., 1. Buch, bearb. von Deite: Steuergeschichte vom Altertum bis zur Gegenwart. Leipzig 1910.
- 2. Buch: Die britische Besteuerung im 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart, bearb. von Deite, 2. Aufl., Leipzig 1912.
- 4. Teil: Die deutsche Besteuerung des 19. Jahrh., 2. Aufl., Leipzig 1901.
- de Waha, Raymund: Die Nationalökonomie in Frankreich, Stuttgart 1910.
- Wahl, A.: Vorgeschichte der französischen Revolution, 1. Bd., Tübingen 1905.
- Die französische Revolution und das neunzehnte Jahrhundert, i.: Zeitschrift für Politik, 1. Bd., Berlin 1908.
- Weber, Adolf: Ueber Bodenrente und Bodenspekulation in der modernen Stadt. Leipzig 1904.
- Boden und Wohnung. Leipzig 1908.
- Die Steuerpläne der Bodenreformer, ein Hemmnis der Wohnungsreform, i.: Schr. d. Schutzverb., Heft 7. Berlin 1913.
- Wetzker, Heinr.: Reichsfinanzreform und Sozialdemokratie, i.: Glocke, 2. Jahrg., Heft 22 vom 26. 8. 1916.
- Wilke, Gustav: Die Entwicklung der Theorie des staatlichen Steuersystems in der deutschen Finanzwissenschaft des 19. Jahrhunderts, i.: Fin. Arch., 38. Jahrg., 1. Bd., 1921.
- Wirtz, Ed.: Die Steuer nach dem „gemeinen Wert“ die „ungerechteste“ der Steuern, i.: Schr. d. Schutzverb., Heft 5, Berlin 1912.
- Wolf, Julius: Das sozialdemokratische Steuerideal, i.: Roten Tag, Nr. 61 vom 12. 3. 1916.
- Wurm, Emanuel: Finanzgeschichte des Deutschen Reichs, Hamburg 1910.
- Zeiler, A.: Gesetzliche Zulagen für jeden Haushalt, Stuttgart 1916.
- Die selbsttätige Anpassung des Beamtengehalts an die Schwankungen des Volkswohlstandes und der Kaufkraft des Geldes. München 1917.
- In meinem Zukunftsstaat, i.: Natur und Gesellschaft, 5. Jahrg., Heft 9/10, Lichterfelde 1918.

- Zeiler, A.: Einkommensabgaben, gesellschaftlicher Ausgleich und Gesamtverbrauchssteuer. Zweibrücken (1918).
- Lohnhöhe, Gesamtwirtschaftslage und Teuerung, i.: Zeitschr. f. Soz. Wiss., XI. Jahrg., Heft 7 und 8, 1920.
- Eine planmäßige Gestaltung von Gehalt und Lohn, i.: Reichsarbeitsblatt, N. F., Jahrg. 1, Nr. 3/4.
- Zimmermann, F. W. R.: Gerechtigkeit in der Steuerverteilung, i.: Handb. d. Politik, 3. Aufl., 4. Bd., Leipzig 1921.
- 
-

Druck von Richard Poettcke Nachf. in Anklam.

K1003

## Greifswalder Staatswissenschaftliche Abhandlungen

### Bisher sind erschienen:

- Nr. 1. **Rechlin:** Syriens Stellung in der Weltwirtschaft. Mk. 12.—
- Nr. 2. **Christ:** Schiffshypothekenbanken. Mk. 20.—
- Nr. 3. **Henatsch:** Das Problem der ausländischen Wanderarbeiter unter besonderer Berücksichtigung der Zuckerproduktion in der Provinz Pommern. Vergriffen.
- Nr. 4. **von Wassermann:** Volkswirtschaftliche Betrachtungen zur Steigerung der Tuberkulose-Sterblichkeit während des Krieges. Mk. 14.—
- Nr. 5. **Geck:** Die Trustabwehrbewegung im deutschen Zigaretten-gewerbe. Mk. 14.—
- Nr. 6. **Beutler:** Die Entwicklung der sozialen und wirtschaftlichen Lage der Weber im Vogtlande. Mk. 10.—
- Nr. 7. **Döring:** Die Geldtheorie seit Knapp. Vergriffen.  
(Neue Auflage in Vorbereitung.)
- Nr. 8. **Reicherts:** Das Problem der Verstaatlichung des Ver-sicherungswesens. Mk. 12.—
- Nr. 9. **Gröger:** Der Dampfflug und seine wirtschaftliche Be-deutung. Mk. 10.—
- Nr. 10. **Chrzan:** Industrielle Arbeitsgemeinschaft. Mk. 18.—
- Nr. 11. **Krebs:** Akkordarbeit. Mk. 30.—
- Nr. 12. **Herde:** Der Grundbesitz der Stadt Greifswald. Mk. 18.—
- Nr. 13. **Kynast:** Die deutsche Kakao- und Schokolade-Industrie in Krieg und Frieden. Mk. 32.—
- Nr. 14. **Kühne:** Untersuchungen über die Wert- und Preisrechnung des Marxschen Systems. Mk. 30.—
- Nr. 15. **Fisser:** Die Luftfahrt als Verkehrsmittel. Mk. 30.—

Ratsbuchhandlung L. Bamberg, Verlag, Greifswald

EESTI RAHVUSRAAMATUKOGU



1 0100 00588760 5